Aust.
3640

Düringer

Ungarns Banderien,

und desselben

gesetzmäßige Kriegsverfassung

überhaupt.

Von

Michael v. Piringer,

Sr. kais. kön. apost. Majestät wirkl. Hofsecretär.

Erster Theil.

Respice quid moneant leges. JUVENAL.

Wien,

gedruckt in der Degenschen Buchdruckerey,

auf Kosten des Verfassers.

1810.

440 - 9.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Mit den ungrischen Banderien ist es so weit herabgekommen, daß man auch im Lande selbst, kaum ihren Nahmen mehr kennt. Im letzten Landtage vom Jahre 1808 ist darüber Vieles für und wider gesprochen worden. Man konnte aber nicht einig werden, weil politische Rücksichten eingetreten waren, welche den Repräsentanten der Nation nicht gestatteten, bey einem Umstande länger stehen zu bleiben, der allein noch viele Zeit würde erfordert haben, um auch nur in seinen Grundzügen in das

Reine gebracht zu werden. Doch scheinen alle Stimmen darüber einig gewesen zu seyn, daß diejenigen, denen die constitutionelle Pflicht, Banderien zu unterhalten, obliegt, davon durch ein bestimmtes Gesetz nie enthoben worden seyen.

Man bestimmte daher eine eigene Deputation, unter dem Vorsitze des Obersten-Landrichters, welche den Auftrag erhielt: „diesen Gegenstand aus dem Gesetzbuche, aus öffentlichen Urkunden, und aus glaubwürdigen Denkmahlen der Geschichte zu erörtern, sodann aber im nächstfolgenden Landtage ihre Meinung vorzutragen, wer denn eigentlich diejenigen seyen, die nach dem Sinne des 8ten Artikels vom Jahre 1715 Banderien zu unterhalten schuldig wären? — ferner, was für ein Maßstab

daben zum Grund liege, und endlich, auf welche Art Zehendherren von ihren Zehendeinnahmen zur Landesvertheidigung gesetzmäßig gehalten seyen?" *)

Wo es nun vorzüglich darum zu thun ist, daß man aus alten Schriftstellern aller Nationen des Abendlandes, und aus Urkunden des Mittelalters, die entweder in verschiedenen Werken nur ganz zerstreut geliefert worden

*) In ordine ad Banderia in spiritu articuli 8. 1715. exigenda, Status et Ordines, benigne annuente Sua Majestate Sacratissima, Deputationem regnicolarem exmittendam decernunt . . . Quae Deputatio objectum hoc ex Legum Codice, Actis publicis, et credibilibus historiarum monumentis evolvendo, tam eos, quos huic obligationi, in sensu praecitati articuli, subjectos invenerit, denominabit, quam proportionem et modum futuris Comitiis proponet. Qualiter item Decimam habentes, ex mente Legum, relate ad defensionem Regni, tractandi veniant, eadem Deputatio elucubrabit, et opinionem Regno referendam depromet. *Art.* 4. 1808.

sind, oder in Bibliotheken und Archiven bisher noch unbemerkt liegen blieben, Bruchstücke sammle, die zur Beleuchtung eines, unter dem Druck der Zeiten ganz in die Vergessenheit gerathenen Gegenstandes etwas beytragen, kann es wohl unmöglich von irgend einer Seite anstößig seyn, wenn auch der einzelne Bürger vor dem Altare des Vaterlandes erscheint, und dasjenige, was er durch eine bloß aus Hinsicht auf das gemeine Wohl unternommene Nebenbeschäftigung, zu sammeln im Stande war, allda inbrünstig darreicht, ohne dadurch den Stellvertretern der Nation, auch nur im Geringsten, vorgreifen zu wollen.

Seit meinem Jünglings-Alter gehöret das Studium der ungrischen Geschichte, mit allen ihren Behelfen, unter diejenigen Lieblings-

beschäftigungen, mit welchen ich die vom Amts-beruf übrig bleibende Muße, von Zeit zu Zeit, auszufüllen pflege. Der Wunsch, die Früchte dieser nebenseitigen Arbeit zum Vortheil des geliebten Vaterlandes anzuwenden, hat meine Brust von jeher belebt. Schon vor achtzehn Jahren gab ich davon eine kleine Probe — durch eine zum Druck gelieferte Flugschrift (Babuk), die mir schon damahls viel zu unbedeutend schien, als daß ich mich, als Verfasser derselben, hätte nennen wollen, und wobey ich jetzt selbst Manches zu erinnern fände; obschon sich gegen die eigentliche Tendenz desselben Aufsatzes, welche durchgehends echt patriotisch ist, nichts einwenden läßt. Viele, zum Theil noch lebende Männer, auf welche das Vaterland stolz seyn darf, beehrten

diese Kleinigkeit mit ihrem Beyfall. Sie verschaffte mir zugleich die unverhoffte Ehre, in dem gelehrten Deutschlande (von Meusel) als Schriftsteller aufgeführt zu werden.

Zehn Jahre sind nun vorüber, seitdem ich mir das eigentliche Ziel ausgesteckt habe, den constitutionellen Kriegsdienst von Ungarn, worüber bisher noch so viel Dunkel ruhet, aus seinen wahren Quellen zu studieren, und ich war gerade im Begriff, zur Verarbeitung der darüber gesammelten Materialien Hand anzulegen; als mich der eben angeführte Landtagsschluß veranlaßte, die Gestalt und Form, ja selbst den Titel meines Aufsatzes, auf die hier gewählte Art, zu verändern, und also die Auflösung des daselbst aufgestellten Problems

zu dem eigentlichen und Hauptinhalte meines Werkes zu bestimmen.

Ich glaube nicht, daß dieses Unternehmen von irgend einer Seite getadelt werden kann. Alle cultivirten Nationen Europens hören die Stimme einzelner Schriftsteller dort gern, wo es sich um die Beleuchtung ganz veralteter, aber zugleich auf das Gemeinwohl des Staates einen wesentlichen Bezug habender Gegenstände handelt; besonders wenn die Arbeit gar so vielen Schwierigkeiten unterliegt, wie hier der Fall ist — wo man in der Geschichte achtvoller, und gerade solcher Jahrhunderte beständig herum suchen muß, aus denen die meisten vorzüglich von der sittlichen Finsterniß Europens berühmt sind.

Man findet keinen sicheren Leitfaden.

Glaubwürdige Urkunden sind selten, und werden dort, wo man sie aufbewahrt, meistens, sehr geheim gehalten. Auch braucht es Mühe, dasjenige zu entziffern, was diese hier und da sagen: noch viel mehr Mühe aber, um zur Kenntniß zu gelangen, wie weit man sich auf die Aussagen der alten Schriftsteller dieser Zeit verlassen dürfe, worunter viele, selbst da, wo sie nichts, als die reine Wahrheit erzählen, nicht nur die, aus fremden Sprachen hergenommenen Benennungen von Personen und Dingen, nach einer räthselhaften Ortographie schreiben, sondern auch gar oft, nicht einmahl die gehörigen Ausdrücke zu wählen verstehen, folglich den Leser unwillkürlich irre führen. Selten haben Männer, die auch noch so hoch in Staatsdiensten stehen, entweder Zeit, oder

auch die Gelegenheit, sich mit Arbeiten dieser Art zu befassen, wo man beständig im Staub der Archive herumwühlen, oder am Rost veralteter Zeiten feilen muß.

Mein Aufenthalt in der hiesigen Residenz setzte mich in die glückliche Lage, die zum ausgesteckten Ziel dienenden Behelfe hier häufiger zu sammeln, als es anderer Orten geschehen könnte. Vorzüglich suchte ich den reichen Vorrath, welchen die hiesige k. k. Hofbibliothek enthält, zu benützen. Am Schluße des gegenwärtigen ersten Theiles ist ein spezifisches Verzeichniß jener Hand- und Druckschriften beygefügt, aus welchen ich zu diesem Behuf seither Materialien gesammelt habe. Ich ersuche die Herren Recensenten, denen meine Schrift zu Handen kömmt, inständigst, diejenigen Quel-

len, welche ich bey der Fortsetzung meiner Arbeit, ausser den bisherigen, mit Vortheil noch benutzen könnte, bey der Recension gefälligst anzudeuten. Eben so bitte ich auch jeden redlichen Patrioten, der etwa im Besitz einiger Manuscripte dieser Art, oder anderer Bruchstücke, die zur Sache dienen, seyn dürfte, und davon nicht selbst einen Gebrauch zu machen gesinnt wäre, mir selbe, auf meine Kosten, zuzusenden. Ich will des Dienstes, welcher dadurch der Gemeinsache erwiesen wird, an seinem Orte, dankbar erwähnen.

Freylich werden die von mir aufgestellten Grundsätze Aufsehen erregen. Bey der Enthüllung verjährter Vorurheile läßt sich nichts anders erwarten. Allein, da ich in dem ganzen Werke keinen einzigen Satz wage, dem,

nach meiner Ueberzeugung, vermöge der zugleich überall geführten Beweise, vernünftig widersprochen werden könnte: so rechne ich, mit vieler Zuversicht, auf den Beyfall, sowohl aller über das gemeine Vorurtheil hinaussehenden Patrioten, als auch der auswärtigen Gelehrten, denen die, von mir zuerst gezogenen Parallelen, zwischen der Militärverfassung Ungarns, und der vormahligen europäischen Staaten während des Mittelalters überhaupt, gewiß willkommen seyn werden.

Wer übrigens, bey allen diesen ganz offenen und ebenen Verhältnissen, dennoch einen Verdacht — ob nähmlich keine schiefe Nebenabsicht meine Feder geleitet habe — gegen mich schöpfen könnte; der müßte mich persönlich

nicht kennen, und also auch nicht wissen, daß ich selbst ein geborner Unger — ein vorzüglicher Verehrer unsrer schönen Nationalsprache — der Sproße einer seit mehr als anderthalb Jahrhunderten in den ungrischen Adel erhobenen Familie — seit fünf und zwanzig Jahren öffentlicher Beamter des Staates — und daher, aus allen diesen Umständen, berechtigt bin, auch da, wo meine biedere Denkungsart nicht ohnehin bekannt ist, wenigstens die gerechte Meinung anzusprechen, daß ich zu einer gekünstelten Verdrehung der Gesetze, mit so offener Stirne, vernünftiger Weise keine Hand anlegen konnte; daß ich also von der Richtigkeit der von mir aufgestellten Grundsätze, selbst innigst überzeugt seyn muß.

Ja; das bin ich auch! Nach meinen Begriffen sind diese Grundsätze nicht nur wahr, sondern auch unserm Gemeinwohl ganz angemessen.

Man hört so oft, und von so vielen Seiten, daß sich die ungrische Constitution mit dem Genius unsers Zeitalters nicht mehr vertrage. — Vielleicht gelingt es mir, mit der Vollendung dieses Werkes, diejenigen meiner geliebten Mitbürger, welche diese Meinung hegen, zu überzeugen, daß unser Staat sich zu einem Flor erheben kann, wenn nur alle Bestandtheile derselben Constitution auf ihre gesetzmäßige Basis zurück gebracht werden.

Vielleicht wird mancher meiner Leser alsdann mir auch noch darin beystimmen, daß selbst

Frankreich die Revolutions=Gräuel hätte ver=
meiden können, wenn auch dort die vermo=
derten Fugen des Staatsgebäudes, auf seiner
constitutionellen Grundfeste, bey Zeiten er=
neuert worden wären!

Wien den 7ten Julius 1810.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Ursprung der ungrischen Landes=Verfassung.

Die Ungern waren vor und bey ihrer Wanderung aus Asien nach Europa noch keine Christen; das weiß sogar der gemeinste Mann unter uns. Sie haben aber auch keine lateinischen Gesetze von da mitgebracht; das ist eben so gewiß. Das Christenthum sowohl, als auch die lateinischen Gesetze, und die auf diesen beyden beruhende Verfassung des Landes, ist also kein scythisches Eigenthum; alles muß ganz natürlich aus der Fremde gezogen worden seyn.

Eine ganze Nation nimmt fremde Sitten und Gebräuche, fremde Gesetze in einer ihr gar nicht bekannten Sprache, fremde Religion, freywillig nie an. Wie viel Mühe diese Veränderungen in Ungarn gekostet, wie oft die eigentlichen Magyaren sich dagegen empört ha=

ben, ist aus der Geschichte zur Genüge bekannt.

Schon Fürst Geyza hatte daselbst zu einer Staatsverfassung nach der Art, wie es im zehnten Jahrhunderte in Europa gebräuchlich war, den Grundstein gelegt*), aber erst dessen Sohn, Stephan der Heilige, wurde damit ganz fertig. Dieser ist es, der, wie er sich selbst ausdrückt, „nach dem Beyspiele theils älterer, theils gleichzeitiger Selbstherrscher, der ihm von Gott anvertrauten Monarchie Gesetze vorschrieb, nach denen sein Volk künftig einen ehrlichen und untadelhaften Lebenswandel zu führen hätte **).“

Der Monarch Stephan I. war also der eigentliche Stifter der ungrischen Constitution — das haben wir aus seinem eigenen Munde erst gehört — das bezeugen alle Geschichtschreiber, die zu jener Zeit gelebt haben,

*) Ditmar. Merseburg. Episc. Lib. 5. Alold. ad. a. 927.

**) Et quoniam una quaeque gens propriis regitur legibus, idcirco Nos quoque Dei nutu nostram gubernando Monarchiam, antiquos et modernos imitantes Augustos, decretali meditatione Nostra statuimus genti nostrae, quemadmodum honestam et inoffensam ducerent vitam. *S. Steph. Decr. Lib. II. praefat.*

einstimmig — dasselbe bekannten endlich auch die nachfolgenden Könige *).

Andreas II. hat im Jahre 1222 ein Decret erlassen, worauf die ungrische Constitution bekanntlich ganz beruhet. Allein dieselbe Urkunde enthält nichts anders, als die Bestätigung desjenigen, was Stephan der Heilige eingeführt hat, welches schon in ihrer Einleitung ganz deutlich gesagt wird, wo es heißt: „Nachdem die Freyheiten der einheimischen Adelichen sowohl, als auch von andern, welche der heilige König Stephan festgesetzt hat, nach der Hand durch ein und andere Könige .... eigenmächtig geschmälert worden sind; so ertheilen Wir denselben (Adelichen) sowohl, als auch andern Leuten Unseres Reiches, die vom heiligen Könige verliehene Freyheit **)

*) Nam quis ambigat, a Sancto Patre Nostro Stephano, viro quippe Apostolico legem populo nostro datam. *Colom. Decret. Lib. I. praefat.*

**) Quoniam libertas tam nobilium Regni nostri, quam etiam aliorum, *instituta a Sancto Stephano Rege* per aliquorum Regum potentiam ... fuerat in quam plurimis partibus diminuta .. concedimus

Der Sohn dieses erst genannten Königs, und sein nächster Thronfolger Bela IV., nennt, in einer Urkunde vom Jahre 1267, in welcher die Freyheiten der ungrischen Edelleute bestätiget werden, ebenfalls, nicht seinen Vater Andreas II., sondern Stephan I. als Stifter derselben *).

Wer also von der ungrischen Constitution ältere Spuren finden — wer davon auch nur einige Bruchstücke noch in Asien suchen will--- etwa darum, weil ein gewisser Notarius irgend eines Königs Bela, den man nicht einmahl seinem Nahmen nach kennt, bey der Erzählung von Geschichten, die sich drey oder vier hundert Jahre früher, als er vielleicht gelebt haben mag, ereignet haben sollen, wovon aber die meisten zuverläßig falsch sind, einige Sätze

tam eis, quam aliis hominibus Regni nostri *libertatem a Sancto Rege concessam. Andreae II. Decr. a. 1222 praefat.*

*) Nos Bela Dei gratia Rex Hungariae . . Significamus .. quod Nobiles Hungariae universi, qui Servientes Regales dicuntur, ad nos accedentes, petierunt a nobis humiliter et devote, ut ipsos in libertate *a S. Stephano Rege statuta et obtenta dignaremur conservare. Kovachich vestig. Comit. pag. 134.*

ohne allen Beweis anführt, welche in einem constitutionellen Tone lauten; der könnte sich mit gleichem Rechte einbilden, daß diejenigen Verträge, deren dieser Anonymus erwähnt, nicht nur in demselben Sinne, sondern obendrein auch in derselben Sprache, deren er sich bedient, und also lateinisch noch in Scythien abgefaßt worden seyn *).

*) Szklenár hat in seinem Werke, welches den Titel führt: Hypercriticon examinis vetustissimi M. Moraviae situs, et vindiciarum anonymi Belae Regis scribae, diejenigen Mährchen, wovon die Geschichte dieses Ungenannten strotzet, in Verfolg eines frühern Werkes, worauf das spätere seine Beziehung hat, zwar in einem sehr eingreifenden Tone, aber zugleich gründlich widerlegt.

Schlözer sagt von eben demselben Anonymus in seinen critischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen folgendes: „Der Notär des Bela IV. ist kein Annalist, sondern ein Fabelmann, nicht nur ohne alle historische Kenntniß, sondern auch ohne Menschenverstand. Gerade wie seine ältere pohlnische Nachbarn, Martin der Gallier und Kadlubek, dichtete der Mann für ferne Jahrhunderte, die er weder kannte, noch kennen konnte, aus Volkssagen und Etymologien, Mährchen zusammen, die seine stumpfe Zeitgenossen,

Stephan I. hat, um das Jahr 1000 unserer gewöhnlichen Zeitrechnung in Ungarn, das Christenthum sowohl, als auch die geistliche Hierarchie, mit allen dahin gehörigen Disciplinar-Gesetzen, ganz so, wie solche zu derselben Zeit, und schon viel früher, in Europa fast allgemein angenommen waren, eingeführt. Wer dieses in Abrede stellen wollte, der müßte mit der sonderbaren Behauptung auftreten, daß die Ungern bey ihrem Zuge nach Europa schon Bischöfe und Prälaten gehabt haben.

Aber eben so unläugbar ist es wohl, daß auch die politischen Einrichtungen in Ungarn, von demselben ersten Könige, durchgehends auf diejenige Art getroffen worden sind; wie diese in andern Staaten des Abendlandes zu seiner Zeit schon bestanden haben. — Alle Aemter und Würden, alle Stellen und Gerichtshöfe vertheilte er so, wie es damahls bey den benachbarten Nationen gebräuchlich war. Selbst in ihren Benennungen findet man keinen Un-

wo nicht für wahr, doch für artig halten mochten, weil sie dem Nationalstolz schmeichelten.

terschied. Seine Gesetze sind gleichfalls aus der Fremde genommen worden; ja man hat sich nicht einmahl die Mühe gegeben, dieselben in die Volkssprache zu übersetzen.

Sobald es nun aber wahr ist, daß alle vormahligen Sitten und Gebräuche der Magyaren, ja sogar ihre Begriffe von Religion, welche sie vorhin gehabt haben mögen, durch die von Stephan dem Heiligen gegründete Constitution eine gänzliche Veränderung erlitten haben: sobald es eben so klar vor Augen liegt, daß alle Fundamental-Gesetze, deren Stifter derselbe erste König ist, bey den übrigen Völkern Europens viel früher, als die Ungern ihr gegenwärtiges Vaterland bezogen, schon bestanden haben: daß also durch die von Stephan I. angeordnete Constitution bloß dasjenige, was damahls im Abendlande schon üblich war, auch für Ungarn festgesetzt, in dieser Absicht aber die, in einer den Magyaren fremden Sprache geschriebenen Gesetze der benachbarten Staaten, in derselben Sprache, ja hie und da sogar wörtlich übernommen *) und einge-

*) Inchoffer Annal. Eccles. ad a. 886.
Kollar de orig. et usu perpet. potest. legis. circa Sacra Reg. Ungar. *cap*. 4.

führt worden sind; so ist ja wohl nichts natürlicher, als daß man jedesmahl das Original, das ist, die Gesetze, Sitten und Gebräuche von Europa während des Mittelalters, zu Rath ziehen muß, so oft uns an dem Abdrucke, das ist an unserer nach demselben Original gebildeten ursprünglichen Constitution, etwas nicht kennbar genug ist.

Laßt uns also unser Original, in so weit wir dasselbe bey dem ausgesteckten Ziele vonnöthen haben, beständig genau in die Augen fassen: laßt uns aber vorläufig auch noch vernehmen, unter welchen Umständen dieses letztere seinen eigenen Anfang genommen habe:

Die unseligen Völkerwanderungen haben Künste und Wissenschaften, Handlung und Gewerbe aller Orten verscheucht, und Europa in einen so elenden Zustand versetzt, daß ein vormahliger Bischof die gesammten Bürger eines Staates in nicht mehr, als drey Classen einzutheilen wußte — den Wehr- Nähr- und Lehrstand. *) — Der eine und größte Theil

*) Gerardus Cameracensis Episcopus.. singula capitula refellebat, dicens: genus humanum ab initio trifariam esse divisum, in orantibus, pugnantibus, agricultoribus: et unum duorum, et duos unius

der Landes-Einwohner sorgte da beständig für die allgemeine Sicherheit, und rückte bey jeder Feindes-Gefahr ins Feld, die andern blieben zu Hause, um durch Feldarbeiten sich selbst, und ihre streitenden Mitbürger mit Lebensbedürfnissen zu versehen. Endlich fand man hie und da auch ein Kloster, wo sich andächtige Männer verbrüderten, um neben einigen unbedeutenden Gewerben, die ihnen Nahrung schafften, sich übrigens bloß dem Gebethe, den Wissenschaften und dem Unterrichte ihrer Nebenmenschen zu widmen. Damahls war also jedermann, den man unter die Zahl der Bürger irgend eines Staates rechnen konnte, Soldat, Ackersmann oder Mönch, nur mit dem Beysatze, daß viele einzelne Bürger, so wie auch Klöster und Kirchen ihre Sklaven hatten, die man als Waare kaufen und verkaufen konnte.

Aus dieser einfachen Eintheilung der Staatsbürger entstanden späterhin, als die Ausfälle der nordischen Barbaren nachzulassen anfingen, die Verfassungen aller europäischen Staaten.

egere auxilio. *Siegeberti Gemblac. Chronic. ad a.* 1032.

Selbstvertheidigung ist, nach dem Naturrechte, die Pflicht jedes Individuums, und Widerstand gegen Unterdrückung gehöret unter diejenigen Rechte der Nationen, um deren Behauptung sie sich in politische Verbindungen — in Gesellschaften eingelassen haben.

Die Landeswehr liegt also jedem Staatsbürger ob. Uebernimmt hingegen ein einzelner Stand diese Last zu Gunsten der übrigen; so ist auch nichts billiger, als daß er dafür von andern Seiten entschädigt werde. So war es zu den Zeiten, wovon erst gesprochen worden ist. Wer beständig Waffen trug, um, so oft die allgemeine Sicherheit gefährdet war, dafür zu streiten, der blieb mit andern Lasten verschont.

Es gibt keinen edlern Beruf, als für die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes die Waffen zu führen. Mit Recht nannte man daher jeden Soldaten einen edlen Mann, und, als nach der Hand die Streifzüge der Barbaren seltner wurden, folglich Ackerbau, Gewerbe und Handlung wieder aufkeimten, behielt der Soldatenstand noch immer, vor allen übrigen Mitbürgern den Vorzug. Wer

Soldat werden wollte, mußte in der Regel sich des Vorzugs rühmen können, aus einer Soldatenfamilie herzustammen.*) Solche Familien nannte man nobiles oder gentiles homines. **)

In jenen finstern Zeiten, von denen hier die Rede ist, war die Geistlichkeit ganz allein im Besitze desjenigen geblieben, was die Barbarey an Wissenschaften noch übrig gelassen hatte. Sogar die Kunst zu schreiben, verstand nur sie. Man konnte deswegen nicht nur zu Erziehern von jungen Prinzen, sondern auch zu Kanzlern und Bothschaftern, und überhaupt zu allen Staatsgeschäften, bey welchen schriftliche Verhandlung erforderlich war, bloß

*) Quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur: ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari. *Petrus de Vin. Lib. epist.* 6. *cap.* 17. Conf. *Constit. Neapol. Lib. II. tit.* 32. *et Lib. III. tit.* 59. *et* 60.

**) II. Feud. 21. et 55. §. 1. — Jus feud. Alem. cap. 113. §. 1. — Cramer de jurib. et praerogat. nobilit. avitae cap. 5. §. 3.

Geistliche wählen *). Es war natürlich, daß sie auch schon dadurch ein Ansehen gewannen, und sich alle Vorzüge der Adelichen zuzuwenden anfingen. Weil daher Kriegsdienste zur Wesenheit des Adels gehörten; so nahmen auch die Geistlichen keinen Anstand, sich demselben zu unterziehen **). Unter Carl dem Großen war die Geistlichkeit bereits in dem Besitze ansehnlicher Güter, und die Prälaten machten seitdem auch in den spätern Jahrhunderten fast in allen christlichen Staaten einen eigenen, und den ersten Reichsstand aus.

Es ist bereits gesagt worden, wie und warum die streitbare Classe der Bürger anfing ein höheres Ansehen zu gewinnen. Bald darauf wurde es zu einem Grundsatze: der Degen allein mache einen Mann ehr- und wehrlos. — Selbst als späterhin

*) Per vos (Episcopos) Regni utriusque pacta conditionesque portantur. Per vos legationes meant. Vobis primum, quamvis principe absente, non solum tractata reserantur, verum etiam tractanda committuntur. *Sidon. Apollin. Lib.* 6. *Epist.* 6.

**) Gregor. Turon. Lib. 4. cap. 37. — Ejusd. Lib. 5. cap. 20. et Lib. 8. cap. 39.

die Handlung zu blühen, und große Vortheile abzuwerfen anfing, hielt auch diese der Soldat, und wer immer Soldat zu werden die Hoffnung nähren konnte, das ist, der Adeliche, eben so sehr unter seiner Würde, als Roms vormahlige Patricier *). So war, mit einigen sehr geringen Ausnahmen, die Sitte aller europäischen Völker, bevor noch die Ungern nach Europa herübergekommen waren **).

Alle Soldaten und Adelichen genoßen zwar ursprünglich einer und derselben Freyheit; allein ihrem Ansehen nach können sie wohl nie ganz gleich gewesen seyn. Tapferkeit und Heldenmuth sind nicht bey allen Soldaten gleich. Diejenigen, welche sich vorzüglich ausgezeich-

*) Quaestus omnis patribus indecorus visus est. *Livius Dec. III. Lib. I. cap.* 27.

**) Britannorum et Germanorum legibus nobilitati mercaturam exèrcere non licet; aut si mercator esse volet, inter aerarios et plebeios censebitur. *Joh. Bodin. Lib.* 7.

Nos Rois ont autrefois défendu étroitement à la Noblesse toute sorte de negoce, de peur, qu'elle ne s'avilit et ne s'abbaissât par ce commerce. *de la Roque traité de la noblesse chap.* 28.

Conf. Burger corpus observat. milit. pag. 38. — Math. Steph. tract. de Nobilit. pag. 64.

net haben, erhielten dafür angemessene Belohnungen an Gütern; denn Geld war dazumahl eine seltene Waare. Einige adeliche Familien wurden auf diese Art reicher.

Man fing an, die Soldaten in gewisse Classen (Ordines) einzutheilen.

So entstand der Unterschied zwischen dem Herrn- und Ritterstande, welcher in Europa im zehnten Jahrhunderte schon allgemein herrschte.

Laßt uns nunmehr mit diesen Zügen des Originals unseren Abdruck zusammenhalten.

Zweytes Kapitel.

Ursprung des Geburts-Adels, und der Stände in Ungarn.

Die Ungern hatten, bey ihrem Zuge aus Asien nach Europa, weder Bischöfe, Aebte und Prälaten, noch Fürsten, Grafen und Baronen. Das kann abermahl niemand unbekannt seyn, der vom Ursprung der Magyarn jemahls etwas gehört oder gelesen hat. Allein, der Stifter des ungrischen Staatssystems macht von einem solchen Unterschied bey seinen Unterthanen bereits die bestimmteste Erwähnung. Daraus folgt nun, daß dieser Unterschied der Stände und Orden in Ungarn, aus der Fremde entlehnt, und daselbst mit der ursprünglichen Constitution zugleich müsse eingeführt worden seyn.

Im zehnten Jahrhunderte, ja wohl schon viel früher, machten die Prälaten fast in allen

Staaten Europens einen eigenen, und den ersten Reichsstand aus *).

Stephan setzte dieselben gleichfalls den weltlichen Ständen vor **). Sie behaupten auch noch zu unseren Zeiten sowohl diesen Vorrang, als auch den Genuß jener Güter, welche eben derselbe König und Stifter, als uneingeschränkter Monarch, für die Erz- und Bißthümer, oder auch Prälaturen und Abteyen, nach seinem Gutbefinden bemessen hat. Dieser wesentliche Bestandtheil der ungrischen Constitution hat sicher nichts Scythisches an sich. Man braucht also nur zu wissen, was für Dienstpflichten (officia) die Prälaten in Rücksicht ihrer Pfründen (beneficia) zu jenen Zeiten, wo Stephan I. die ungrische Verfassung gegründet hat, in denjenigen Staaten des Abendlandes, woher selbe genommen worden ist, auf sich hatten, wenn man erfahren will, was in Ungarn, nach den Grundgesetzen des Landes, derselben Dienstpflichten seyen. Wir wollen, so viel davon zu unserer Absicht gehört, in der Folge

*) Robertsons Geschichte des Mittelalters. Schmidts Geschichte der Deutschen I. Theil, II. Buch, 3tes und 9tes Kapitel.

**) S. Steph. Decr. *Lib. I. cap.* 3.

anführen, jetzt aber zu den weltlichen Ständen schreiten.

Stephan der Heilige macht in den Ermahnungen an seinen Sohn Emrich, denselben auf diejenigen Gegenstände aufmerksam, welche als die Stütze und Zierde des Thrones angesehen werden sollen. Hierunter hat er, in den vorhergehenden Kapiteln, vor allem zwar des christlichen Glaubens, zweytens der Kirche, und drittens der Prälaten erwähnt; sodann aber sagt derselbe im vierten Kapitel: „Die vierte Zierde der Regierung ist die Treue, Stärke, Gewandtheit, Leutseligkeit und das Zutrauen der Fürsten, Baronen, Grafen, Soldaten und Adelichen *)." — Es wird wohl niemand in Abrede stellen, daß die hier erwähnten Kathegorien der Bürger in Ungarn unter Stephan dem Heiligen schon bestanden haben, da er selbst davon spricht. Eben so wird auch niemand zweifeln, daß derselbe König unter den lateinischen Benennungen, welche

*) Quartus decor regiminis est fidelitas, fortitudo, agilitas, comitas, confidentia, Principum, Baronum, Comitum, Militum et Nobilium. *S. Steph. Decr. Lib. I. Cap. 4.*

hier unten wörtlich angeführt sind, und wo- von die Magyaren in Scythien noch keine Idee hatten, sicher nichts anders habe verstehen können, als was diejenigen Lehrmeister darunter verstanden haben, denen er seinen Unterricht in der lateinischen Sprache sowohl, als auch in der Regierungkunst zu verdanken hatte.

Laßt uns also untersuchen, was denn im zehnten Jahrhunderte in dem übrigen Europa die Worte Princeps, Baro, Comes, Miles und Nobilis für eine Bedeutung hatten. Wir wollen die Prüfung von der untersten Stufe aufwärts vornehmen.

Nobilis, ein edler Mann, oder verkürzt ein Edelmann, wurde, wie es schon erwähnt worden ist, jeder genannt, der vermög seiner Geburt zum Soldatenstande geeignet war; also jeder Freygeborne. Selbst Werbötzy bekennt es, daß man die Adelichen meistens auch mit dem Worte Freye zu bezeichnen pflege *). Im strengsten Sinne genommen, war also Nobilis weniger, als Miles **); obgleich man

*) *Nobilitas*, quae etiam *Liberorum* nomine plerumque intelligitur. *Part. I. tit.* 3.

**) Hermannus *miles et* Godescalcus *famulus* fratres

frühzeitig angefangen hat, diese beyden Worte als gleichbedeutend anzunehmen *). Stephan der Heilige hat sich noch an den strengsten Sinn derselben gehalten, denn er nennt an der angeführten Stelle eher den Militem, und dann erst den Nobilem.

Das Wort Comes (ein Graf) war im zehnten Jahrhunderte, und auch noch späterhin, unter seiner jetzigen Bedeutung, nirgends bekannt. Daraus folget nun, daß es auch in Ungarn unter Stephan I. noch keine Grafen von Wiegenadel, wie sie heut zu Tage bestehen, gegeben habe. Damahls war Comes ein Amtsnahme, und bedeutete wörtlich einen Richter**). In diesem Sinne allein kömmt es auch in den ungrischen Gesetzen ***) und Urkunden

nobiles domini in Plesse. *Diploma familiae de Plesse a.* 1333. S. Scheidt histor. und diplomat. Nachrichten §. 9.

*) Si quis vero Nobilium *seu* militum. *S. Ladis. Decr. Lib. I. cap.* 41.

**) Si quis *judicem* fiscalem, quem *comitem* vocant, interfecerit. *Lex Ripuar. tit.* 55. Conf. *du Cange glossar. med. et inf. Latin. ly Comes.*

***) Si quis vero militum *judicium a* suo *comite judicatum* spernens, ad Regem appellaverit. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 45.

vor *). Die Grafen (Comites) waren also damahls von so vieler Art, als es Richter gab: von dem Pfalzgrafen (Comes Palatinus), welcher bey dem Pallaste des Königs in Ansehung der dahin apellirten Prozesse das oberste Richteramt führte **), und dem obersten Richter am Hofe des Königs und der Königinn (Comes curialis Regis et Reginae ***) angefangen, bis auf die unterste Stufe der Holz- und Wildgrafen ****). Selbst die am Hofe eines Bischofs oder eines ansehnlichen Edelmanns zur Leitung des Richteramtes angestellten Beamten hießen Comites *****); und nur wer

*) Liberam habeant licentiae facultatem inter se *comitem seu judicem* quemcunque voluerint eligendi. *Diploma Steph. V. Reg. Hung. de a.* 1271 *in Wagneri Annal. Scepus. Tom. I. pag.* 189.

**) Du Cange Glossar ly Comes Palatinus.

***) Art. 9. et 10. 1222.

****) Paulus *comes venatorum* impetiit Feheram . . *Ritus explor. verit.* §. 255. *in Belii adpar. ad hist. Hung.*

Joachim vicarius judex Ladislai *comitis venatorum bubalinorum Ibid.* §. 290.

*****) Judice Nicolao comite Transylvani Episcopi. *Ibid.* §. 257.

es weiß, daß vormahls Comes und Judex eine und die nähmliche Bedeutung hatten, wird begreifen, wie es möglich gewesen sey, daß dazumahl sogar ein Schafhirt, Vice Comes, irgend eines Dorfes habe seyn können *)

Baro war bey den Römern ein Schimpfwort **). Unter den Franken bedeutete dasselbe anfangs nichts anders, als einen Mann ***), allein späterhin, und schon in der letzten Hälfte des neunten Jahrhunderts, finden sich Beyspiele, daß Baro unter ihnen überhaupt einen vornehmen Herrn bezeichnet habe ****). Im zehnten Jahrhunderte war das Wort in

Quaedam vero domina Froa, uxor Marcelli prepositi . . predium superius nominatum vendidit . . Hujus rei testes sunt . . Elclis *curialis Comes* Froue, qui terminum terrae in circuitu demonstravit. *Dipl. Belae III. Reg. Hung. de a.* 1181. S. Spieß archivische Nebenarbeiten im ersten Theil S. 140.

*) Paulus opilio Vice-Comes in villa Apa impetiit Dominum Tengurd . . *Ritus explor. verit.* §. 165.

**) Haec dum loqueris, nos Barones stupemus. *Cicero de finib. lib.* 2. *cap.* 23.

***) *Si* quis *baronem* de via hortaverit . . *si* autem *mulierem* hortaverit. *Lex salic. tit.* 34.

****) S. deutsche Encyklopedie bey dem Worte Baron.

dieser letzteren Bedeutung schon allgemein üblich *). Es ist also nichts gewisseres, als daß auch Stephan der Heilige selbes in dieser letzteren Bedeutung genommen habe. Man fing, wie gesagt, frühzeitig an, die Soldaten in gewisse Classen (Ordines) einzutheilen. Die gewöhnlichste Untertheilung derselben, bevor noch Städte zu blühen, und gleichfalls ihren Rang zu behaupten anfingen, war, in majores et minores milites **)

Die Decrete Stephans des Heiligen machen davon gleichfalls eine Erwähnung ***).

Die majores milites wurden allgemein Baronen genannt ****), und in derselben

*) Charles du Fresne Sieur du Cange dissert. 9me sur l'histoire de S. Louis par Joinville.

**) Praecipimus etiam, cum aliquis ejus miles, sive de majoribus sive de minoribus, de hoc seculo migraverit, filios ejus beneficium tenere. *I. Feud.* 1. §. 2.

***) Si majores sint . . . si vero minores et vulgares *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 28. Ut firma pax et unanimitas sit inter majores et minores. *Ibid. cap.* 33.

****) On apelloit *Barons* tous les Nobles, qui possedoient les grands fiefs, qui relevoient de la couronne, ou de quelque souveraineté! *du Cange dissert.* 9*me. sur Joinville.*

Bedeutung, nähmlich als Magnaten, erwähnen ihrer auch die ungrischen Gesetze *). Daher kam es, daß man unter der Benennung **Baronen** bald den so genannten Herrnstand überhaupt, und also auch mit Inbegriff der Prälaten, nicht nur in Ungarn **), sondern auch in dem übrigen Europa ***); bald hingegen, und viel gewöhnlicher bloß den weltlichen Orden des Herrnstandes zu bezeichnen pflegte ****). In dem Sinne hingegen, wie

*) Sive de domo paternali, sive de curiis et servitiis Baronum *seu* majorum nobilium id fecerit. *Sigism. Decr. VI. art.* 20.

Si vero Magnas vel Baro solo nomine fuerit. *Part. I. tit.* 93. §. 4. — *Conf. art.* 1. 1608 *post coronat.* §. 2.

**) Tandem *Barones seculares* . . . Postremo, si aliquis *Baronum Spiritualium. Decret. Math. I. a.* 1459. *art.* 4. *et* 43. *V. Battyán Leg. Eccles. Hung. Tom. I. pag.* 496.

***) Fecit notificari per totam Angliam, ut Baro quisque terram tenens a Rege . . . tam Episcopi et Abbates, quam laici Barones. *Matth. Westmonast. ad a.* 1244. *p.* 317.

Burgundiae Barones, tam Episcopi, quam caeteri Laudes. *Append. ad Gregor. Turon. hist.*

****) Conclusum est insuper et statutum per nostram Majestatem, cum Praelatis et Baronibus ac Regnicolis nostris. *Sigism. Decr. V. art.* 2.

man den Nahmen eines Barons heut zu Tage nimmt, fing derselbe auch in Deutschland an, erst unter der Regierung der Kaiser Karl V. und Ferdinands I. gang und gebe zu werden *). In dieser Bedeutung darf man also auch in Ungarn keine ältern Spuren desselben suchen.

Das Wort Princeps hat wohl verschiedene Bedeutungen, und wird häufig auch für den Landesfürsten selbst genommen. Aber Principes Imperii oder Regni waren, wie es allgemein bekannt ist, ursprünglich bloße Unterthanen des Landesfürsten, denen die ersten Aemter und Würden anvertraut waren, und welche unter dem Vorsitze des gekrönten Oberhauptes, als Beysitzer zu Gericht saßen, folglich gleichsam den obersten Senat ausmachten. Man muß sich nur, um die Verfassung des Mittelalters gehörig zu verstehen, mit den Sitten und Gebräuchen der damahligen Zeiten näher bekannt machen.

Der Landesfürst bereiste da seine Länder, um sich aller Orten von der bestehenden Ordnung und Ruhe persönlich zu überzeugen, vorzüglich aber auch, um in Streitsachen, die

*) S. deutsche Encyclopedie bey dem Worte Baron.

bey den von ihm bestellten untern Gerichten nicht beygelegt werden konnten, das endliche Urtheil zu fällen. Ein aufgeschlagenes Zelt war oft der Gerichtssaal. Darin saß der Landesfürst, und ihm zur Seite diejenigen, die zum obersten Senate gehörten, (principes) und ihrem Range nach verschieden waren. Die Parteyen traten auf, und lamentirten ihre Streitsachen, ein jeder so gut er konnte, und in der Sprache, die er verstand, oft sogar mit vielem Geschrey vor.

Das gekrönte Oberhaupt ließ sich dasjenige, was ihm an dem Vortrage nicht verständlich war, durch die Mitglieder seines Senates erklären. Die Streitfrage wurde auf solche Art, so gut als möglich, erhoben, erläutert, und nach dem Ausspruche des Landesfürsten auch entschieden. Wer mit dieser Gerichsordnung des Mittelalters nicht ohnehin bekannt ist, der schlage dasjenige nach, was Landulf der Jüngere in dem 43ten Kapitel seiner Mayländischen Geschichte von einem auf die eben erwähnte Art, dem Kaiser Lothar II. im Jahre 1136 von ihm selbst vorlamentirten Prozesse erzählt. *)

*) Tunc ego quoque ibi per tres dies affui ac licentiam *lamentandi* ad Imperatorem a Domino meo, con-

Gerade in diesem nämlichen Sinne wird nun auch in den ältesten ungrischen Gesetzen gesagt, daß die principes zu dem obersten Senate des Königs gehörten *). Sie waren eben so, wie es von den Grafen schon gesagt worden ist, gleichfalls Beamten des Königs und des Staates, in ihrer Civileigen-

rado Rege praesente, Siegefrido filio ejus interprete, suscepti, et *principibus cujuscunque dignitatis circumsedentibus* et vocem meam audientibus, *sub tentorio* Imperatoris querelam de Andrea Sugoliola feci. Quam querelam Archiepiscopus Taurinensis, cum caeteris Archiepiscopis et Episcopis aliisque literatis viris intellexit, et me, sicut vir prudens et sapiens interrogavit, et post meam responsionem domino Imperatori causam meam per verba mihi barbara revelavit, et Dominus Imperator secundum petitionem meam . . imperavit . . *Landulphi Jun. hist. Mediol. cap.* 43.

*) Regni principibus congregatis, totius senatus consultu. *Colom. Decr. Lib. I. praefat.*

Quicunque ergo Regis et principum decreta fregerit. *S. Ladisl. Decr. Lib. III. cap.* 15. Omni consilio et discretione principum nostrorum adjudicavimus. *Diplom. Andr. II. de a.* 1223 S. *Novák vindic. Diplom. Stephan. pag.* 15.

schaft, als Soldaten aber zugleich Anführer von Kriegstruppen *).

Wenn wir nun von der Zahl jener weltlichen Bürger, welche Stephan I. an der erwähnten Stelle als Stützen des Thrones ansieht, die eigentlichen Staatsbeamten, das ist die Fürsten und Grafen (principes et comites) abrechnen: wenn wir ferner die zwey Worte Edelmann und Soldat (Miles et nobilis) in einer gleichen Bedeutung annehmen; so bleiben uns nur mehr die Baronen und Edelleute übrig. Diese zwey Worte bezeichnen den ganzen Unterschied, welcher in Europa im zehnten Jahrhunderte zwischen den Adelichen vom weltlichen Stande üblich war; nähmlich die Untertheilung in die Classe des ersten und des zweyten Ranges der Soldaten (milites primi et secundi ordinis; chevaliers et bacheliers, c'-est-à dire bas-chevaliers **), oder, wie wir sie auch sonst

*) Joubagiones ejusdem castri, videlicet Matha *Princeps exercitus* et undecim certuriones et alii. *Ritus explor. verit.* §. 360. Conf. ejusd. §. 133. 254. 323. 360.

**) Intra Murellum cum Simone contulerant se Per-

bereits genannt haben, die milites majores und minores.

Nach der Hand fing man an, die beyden Worte Stand und Orden (status et ordo) mitsammen zu vermengen; ja wohl unter dem letztern bloß den Unterschied zu verstehen, welcher bey den Vasallen in Ansehung ihres geistlichen oder weltlichen Standes Statt fand.

Die Prälaten haben in Ungarn schon mit der ursprünglichen Constitution den ersten Rang unter den dortigen Vasallen erlangt; wir wissen es aus der Geschichte, und werden in der Folge ausführlichere Beweise darüber hören, daß dieselben constitutionsmäßig auch in Ansehung der Kriegsdienste den weltlichen Baronen vollkommen gleich gehalten werden.

Die beyden Orden, der Prälaten und Magnaten, machen daher auch in Ungarn den Herrnstand (status Dominorum, Magnatum vel Baronum) das ist die ersterwähnten milites majores aus *), und be-

Personae primi multae, pluresque secundi Ordinis. .. *Will. Britto l. 8. Philipp. pag.* 193. *Conf.* du Cange dissert. 9me sur Joinville.

*) *Domini* etiam *utriusque Ordinis*, et aliae perso-

haupten daselbst von jeher, vor dem Ritterstande (status equestis vel Nobilium) zwar keine höheren Rechte, welches gesetzmäßig auch nie der Fall war *); wohl aber einen höheren Rang: und dieses zwar vermög der ursprünglichen Verfassung — denn die beyden Worte dominus und miles oder nobilis, welche zur Unterscheidung des Herrn- und Ritterstandes selbst in den spätern Zeiten noch gebraucht zu werden pflegten **), findet man in dem nähmlichen Sinne genommen, auch schon in den Decreten des ersten Königs. ***)

So bleibt also nicht der geringste Zweifel mehr übrig, daß der Erbadel von Ungarn mit seinen gesetzmäßigen Attributen ganz

nae speciales, quae ex decreto Regni gentes tenere debent .. *art.* 25. 1536.

*) *Nec* habet *Dominorum* aliquis plus, *nec nobilis* quispiam minus de libertate. *Part. I. tit.* 2.

**) Status et Ordines Regni duos probatae fidei homines, alterum de numero *Dominorum*, alterum vero ex Ordine *Nobilium* deligere constituerunt, *art.* 16. 1542.

***) Volumus, ut unus quisque Senior seu Dominus, suum habeat militem (id est) servientem *S. Steph. Lib. II. cap.* 21.

auf der von Stephan dem Heiligen gegründeten Constitution beruhe — daß also auch alle Dienstpflichten der dortigen Adelichen ihren Anfang eben daher genommen haben.

Wir wollen, um von unserer Bahn ohne Ursache keinen Augenblick abzulenken, in den nachfolgenden Kapiteln, uns bloß damit begnügen, die Kriegspflichten des ungrischen Adels aus dieser Urquelle herzuleiten.

Drittes Kapitel.

Ursprung der gesetzmäßigen Kriegsverfassung von Ungarn.

Werbötzy, der, mit Anfang des sechszehenten Jahrhunderts, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten von Ungarn, aus der Verwirrung, worin sie sich damahls nach seinem eigenen Geständnisse befanden, in eine Ordnung zu bringen zuerst unternommen hat*) — der gleich in der Einleitung dieser Compila=

*) Rem his regionibus ad hanc usque diem inauditam, et per tot seculorum lapsus magno dedecore, sed majori jactura neglectam aggrediar; statuta scilicet et decreta ac leges et consuetudines Regni, hactenus divulsa, confusa et male cohaerentia, in unum connectere, ac conglutinare. *Praefat. in Opus Tripart.*

tien ausdrücklich sagt, daß der edle Mann auch in Ungarn, so, wie es im übrigen Europa vormahls gebräuchlich war, Handlung und Gewerbe verachtet, und bloß Kriegsdienste für den eigentlichen Stämpel seines Adels angesehen habe *) — der endlich die verschiedenen Freyheiten und Vorzüge der edeln Ungern, gleich in dem ersten Buche seines Werkes ausführlich behandelt; hat derselben gesetzmäßige Kriegspflichten zu zergliedern gänzlich unterlassen. Da man ausser ihm, sonst keinen verläßlichen Leitfaden bey den ungrischen Rechten hat, so ist kein Wunder, wenn derselbe Gegenstand, unter dem Druck der Zeiten, immer mehr und mehr in die Vergessenheit geräth. Schon in den Landtägen von 1715 und 1741 waren die Meinungen darüber sehr verschieden; und sie sind es auch bis zur gegenwärtigen Zeit. Maria Theresia drang, in Ihrem an die versammelten Stände von Ungarn am 5ten Julius 1764 erlassenen Schreiben, auf eine Regulirung der Insurrection „damit, auf

*) Nullis quaestuariis aut vulgaribus artibus dediti (Hungari) sola militia nobilitatem definierunt. *Ibid.*

solche Art ein schnelles und kräftiges Mittel auf alle vorkommenden Nothfälle des Staats und zur Landesvertheidigung fürgekehrt werden könnte" *); allein, die Zeitumstände ließen es bisher noch immer nicht zu, daß man damit hätte ganz in das Reine kommen können.

Einzelne Federn haben zwar diesen kritischen Gegenstand bereits zu beleuchten gesucht; allein entweder unterließen sie selben in einen ordentlichen Vortrag zu fassen, und lieferten davon bloß einzelne Bruchstücke, ohne Zusammenhang, wie der ungenannte Verfasser des verschrieenen Manuscripts mit dem Motto: Ignoti nulla cupido, neque metus; oder sie haben den eigentlichen Quellen, aus welchen geschöpft werden muß, nicht hinlänglich nachgespürt, wie Keresztúry in seinem Werke de vetere instituto rei militaris hungarico, ac speciatim de insurrectione nobilium; oder sie sind in Controversen ausgeartet, ohne den Leser gehörig zu

*) Ut per ejus (insurrectionis) regulationem promptum atque efficax auxilium pro publica necessitate, atque adeo pro ipsius Regni defensione, in omnes eventus haberi possit. *Loc. cit.*

unterrichten, wie die Erinnerungen Bárdossy's über das erst erwähnte Werk von Keresztúry*), und daher — wie es bey Streitsachen dieser Art zu geschehen pflegt — selbst von jener Mäßigung der Ausdrücke abgewichen, deren man sich bey der Beleuchtung einer, die ganze Nation so sehr interessirenden, aber nicht minder verwirrten Sache bedienen sollte, wie es eben derselbe Bárdossy in einem andern Werke gethan hat **).

Den Grundsatz kann doch wohl niemand streitig machen, daß die Pflichten der Adelichen in Ungarn auf eben derselben Constitution gegründet seyn müßen, auf welcher ihre Freyheiten beruhen. In so weit also spätere Gesetze keine Abweichungen ausdrücklich vorschreiben, muß auch jetzt noch, und so lange man der Fundamental-Verfassung getreu bleiben will, alles dasjenige, was durch die von Stephan I. eingeführte, und von seinen Nach-

*) Joh. Bárdossy animadversiones hist. crit. diplomaticae in opus de Insurrectione Nobilium auctore Jos. Keresztúry.

**) Joh. Bárdossy recensio apocrisium, seu historico-juridico-diaetalium recapitulationum de banderiis hungaricis incerto auctore editarum.

folgern, vorzüglich aber vom Andreas II. bestätigte ursprüngliche Einrichtung festgesetzt worden ist, in seiner Kraft und Wirkung bleiben. Auf diesen Grundsatz werden daher auch alle nachfolgenden Betrachtungen über den ungrischen Kriegsdienst beständig gerichtet seyn.

Vor allem muß jedoch — um ja nichts zu verschweigen, was dem hier aufgestellten Grundsatze, ungeachtet der schon in den vorigen zwey Kapiteln geführten Beweise, allenfalls dennoch entgegen gestellt werden könnte — folgende Frage ganz in das Reine gebracht werden:

Hat der constitutionelle Kriegsdienst von Ungarn auch nichts Scytisches an sich?

Nein! — eben so wenig, als das Christenthum, und die lateinischen Gesetze des Landes. — Eine Parallele zwischen den Sitten der Magyaren überhaupt, und ihrer Art Krieg zu führen ins besondere, vor und nach der unter Stephan I. zu Stand gebrachten Einrichtung, kann uns davon am besten überzeugen:

Die Horden Arpád's werden von den meisten Geschichtschreibern, die mit selben zu gleicher

Zeit gelebt haben, und ihrer erwähnen, als die grausamsten Unmenschen geschildert *). Dabey mag nun zwar, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, ein und anderes auch übertrieben seyn.

In der Hauptsache ist doch so viel gewiß, daß dieselben rohe Barbaren gewesen sind. — Bey den Stammältern aller europäischen Völkerschaften deckt die alte Geschichte mehr oder minder Barbarey auf. Wen daher Züge dieser Art dort, wo man ihrer nothwendig erwähnen muß, verdrießen, der hat sich der Vorurtheile des gemeinen Pöbels noch nicht entwöhnt. Uns genüge hier nochmahl zu wiederhohlen, daß die sanfte Sittenlehre des Christenthums — diese erste und vorzügliche Stütze

*) Vivunt non hominum, sed belluarum more, carnibus siquidem, ut fama est, crudis vescuntur, sanguinem bibunt, corda hominum, quos capiunt, particulatim dividentes, veluti pro remedio devorant. *Annal. Meten. ad a.* 889.

Hungarorum gentem cupidam, audacem, omnipotentis Dei ignaram, scelerum omnium non insciam, caedis et omnium rapinarum solummodo avidam .. *Liutprand. Lib. I. cap.* 25. *Conf. Ejusd. Lib. II. cap.* 1.

der ursprünglichen Constitution von Ungarn *), welche der scythischen Wildheit der Magyaren Ziel und Maß gesetzt hat, ganz europäisch ist.

Bey der weitern Vergleichung des kriegerischen Charakters der Ungern, so wie er noch in Scythien war, und so, wie er durch die abendländische Constitution gemodelt worden ist, wollen wir uns, in Ansehung der scythischen Charakterzüge, bloß an dasjenige halten, was der griechische Kaiser Leo der Weise genannt, schriftlich hinterlassen hat. Er regierte vom Jahr Christi 886 bis 911, und mußte die Magyaren ziemlich genau kennen, weil sie zur selben Zeit um die Gränzen seines Reiches herum streiften. Diese Rücksichten, und schon selbst der Beynahme, den er sich erworben hat, verschaffen ihm allen historischen Glauben. Auch hat keiner von den damahligen Geschichtschreibern über die Wildheit der Magyaren in einem gelindern Tone gesprochen, als er.

Nach seinem Zeugnisse nun waren die Ungern — welche er Türken nennt, weil sie bey den damahligen Griechen, Persern und Arabern

*) S. Steph. Decr. Lib. I. cap. I.

unter diesem Nahmen bekannt waren — zu jener Zeit bloß Nomaden, und also keiner bestimmten Sitze gewohnt*). Selbst der Nahme Türken, den man ihnen damahls beylegte, führet darüber einen Beweis mit sich; weil selber, nach seiner eigentlichen Etymologie Menschen bezeichnet, die an eine nomadische Lebensart gewohnt waren **).

Stephans I. constitutionelle Einrichtung wies jedem seiner Unterthanen einen bestimmten Wohnsitz, und was dazu gehört, an. Er befahl, daß jedweder mit demjenigen, was ihm zu Theil geworden ist, frey schalten und walten dürfe; daß also Eigenthumsrecht respectirt werden müsse ***). — Freylich mußte es der, bis dahin an den Raub gewohnten,

*) Cumque (gens Turcorum) incertis sedibus vivere solita sit. *Leo Sap. in tactic. cap.* 18. S. *Kollár amoenit. hist. hung. Sect. I. cap.* 2.

**) Idem etiam insinuat nomen *Turcorum*, significat enim hominem, qui agrestiorem victus rationem sequitur, *instar Nomadum*, et maximam vitae partem in eo consumit. *Laonici Chalcocondylae Atheniensis hist. Lib. I. pag. 5. inter script. Byzant.*

***) S. Steph. Decret. Lib. II. cap. 6 et 35.

Nation schwer fallen, davon auf einmahl abzustehen *); allein Stephan wußte die Ordnung durch Strenge zu erhalten. Dazu waren ihm besonders Ausländer behülflich, welche schon sein Vater Geyza häufig in das Land zog **), Stephan aber eben so sehr zu begünstigen fortgefahren ***), und auch seinem Sohn Em-

*) Hungari non christiani grave habebant onus fidei, eo quod desuescere de spoliis eos oportebat. *Simon de Keza in Append. Chron.* §. 2. *de Udvornicis.*

**) Misit itaque *(Geysa)* suos nuntios in christianam regionem, suum desiderium omnibus divulgando. Quapropter, hoc audito, multi comites, multi et nobiles ex terris christianorum ad eum accesserunt. Quidam enim ex eis ex amore Dei, ut ipsum Ducem contra Paganos, qui fidem non acciperent, adjuvarent, et alii, quod de ipsis paganis et persequutoribus essent liberati. Nam gens ipsa sub paganismo constituta *cladelis* persequutio erat Christianis. *Sim. de Keza de nobil. Adv.*

***) Cum enim regnum suum exteris omnibus in id adventantibus, ceu portum quendam tutissimum et asylum esse vellet *(S. Steph.)* liberum quoque in illud omnibus voluit patere ingressum, ita, ut nemo ausus esset quemquam ex iis laedere, aut molestiam ei exhibere, quod etiam sua auctoritate consecutus est; quando illo vivente nullus quem-

rich, als eine wahre Stütze des Thrones, empfohlen hat *). — Ausländer, und hierunter besonders Deutsche waren es, welche Stephan dem Heiligen zur Seite standen, als die größere Zahl der Magyaren mit ihrem Anführer Kupa die neue Ordnung umzustürzen suchte. Den glücklichen Ausschlag einer deßwegen gelieferten Schlacht, betrachtete daher Stephan der Heilige selbst, als einen Sieg der deutschen Parten, über die Ungern **).

cunque hospitum in aliquo violare ausus fuit. *Chartvic. Episc in vita S. Steph.*

*) Propterea jubeo te fili mi! ut bona voluntate illos (hospites) nutrias, et honeste teneas, ut tecum libentius degant, quam alibi habitent. Si enim tu destruere, quod ego aedificavi, aut dissipare, quod congregavi, studueris; sine dubio maximum detrimentum tuum patietur Regnum. Quod ne fiat, tuum quotidie auge Regnum, ut tua corona ab omnibus augusta habeatur. *S. Steph. Decr. Lib. 1. cap. 6.*

**) Ingruente namque bellorum tempestate, quia *inter Theotonicos et Ungaros seditio maxima* excreverat, praecipueque cum civilis belli ruina urgerer, volente Comitatu quodam, nomine Sumigiensi, paterna me sede repellere. *Diploma S. Steph. fundat. Monast. S. Mart. de Sacro monte Pannon.* S. *Novák vindic. ejusd. Dipl.*

Eben dieselben Ausländer waren es ferner, deren Hülfe Stephan I. einen ähnlichen Sieg über seinen Onkel Gyula zu verdanken hatte; worauf das Christenthum auch in Siebenbürgen, größten Theils mit Gewalt, eingeführt wurde *).

Wir sehen, daß die Magyaren, durch die constitutionelle Einrichtung Stephans des Heiligen, aus asiatischen Nomaden, europäische Staatsbürger geworden sind. Ihre Art Krieg zu führen, erlitt eben dadurch gleichfalls eine wesentliche Veränderung. Diese bestand vorhin bloß in Streifzügen, wobey sie jedes ernstliche Gefecht zu vermeiden — den Feind bloß zu überfallen, oder ihm die Zufuhr abzuschneiden suchten **): mit der neuen Ver-

*) Stephanus Rex Ungariae, super avunculum suum Regem Julum cum exercitu venit, quem cum comprehendisset cum uxore et filiis duobus, regnum ejus *vi* ad Christianitatem compulit. *Annales Hildesheim. ad a.* 1003.

Stephanus autem Rex Ungariae, bello appetens Ungriam nigram, *tam vi*, quam amore ad fidem veritatis totam illam terram convertere meruit *Ademar. Caban.*

**) Operamque dant, ut non tam conserta manu

fassung wurde auch die Schlachtordnung nach dem damahligen europäischen Fuße regulirt*).

Vorhin achteten sie auf keine eidliche Verpflichtung, auf keine Verträge **): Stephan I. machte mit den benachbarten Regenten Friedensbündnisse, und bemühte sich auf alle Art seinen Verpflichtungen auch Genüge zu leisten ***). — Vorhin war Hang zum Plündern und Rauben, so zu sagen, die einzige Ursache, welche die Magyaren bewog, in fremde Länder einzufallen, und ruhige Einwohner derselben entweder grausam zu ermorden, oder in die Sclaverey mit sich fort zu schleppen. Dasselbe war auch noch im Jahre Christi 954 -- also vor weniger als einem halben Jahrhunderte, bevor Stephan I. zum Thron gelangte — der Fall; die entferntesten Länder waren das Opfer ihrer

copiisque, quam militari dolo atque inopinatis aggressionibus et rerum necessariarum interceptione, hostium copias fundant. *Leo Sap. loco cit.*

*) Pray notit. praev. ad hist. Reg. Hung. Part. I. §. 1.

**) Inexplebili pecuniae tenentur desiderio . . idcirco jusjurandum parvi faciunt, et nec foedera servant, neque donis explentur. *Leo Sap. loco cit.*

***) Chartvic. Episc. in vita S. Steph.

Wuth *). Alle ihre Kriege waren also vorhin offensiv. Seit Stephan dem Heilgen aber, beruhet — wie es in der Folge ausführlicher gesagt werden soll — der ganze ungrische Heerbann bloß auf dem Vertheidigungs-Zustande. Zwischen einer beständigen Eroberungssucht, welche den heidnischen Magyaren eigen war, und einem bloßen Vertheidigungs-System der christlichen Ungern, ist doch wohl ein großer Abstand.

Will man über ihre Kriegsrüstung und Waffen eine ähnliche Parallele ziehen, so ergibt sich auch dabey ein gewaltiger Unterschied. Stephan I. wurde selbst von zwey an das Panzerhemde (corietum) gewohnten Rittern, die aus Schwaben zu seinem Vater gekommen waren, nach deutscher Sitte wehrhaft ge-

*) Nimiaque peracta depraedatione, cum praeda magna captivorumque multitudine regnum ingrediuntur Ludovici, sicque per pagos Veromandensem, Laudunensem atque Remensem, Catalaunensem quoque transeuntes, Burgundiam intrant: quorum non parva manus tam proeliis, quam morbis interiit; caeteri per Italiam revertuntur in sua. *Flodoardus ad a.* 954.

gemacht *); wobey also seine ganze Rüstung gleichfalls nach deutscher Art beschaffen gewesen seyn muß. — Die asiatischen Magyaren, diese damahligen Nomaden, deren ganze Kunst, Krieg zu führen, auf Streifzüge beschränkt war, hatten doch wohl keine geharnischten Krieger unter sich; ihre Rüstung war durchgehens leicht. Die ältesten ungrischen Urkunden machen aber schon eine Erwähnung von geharnischten und bepanzerten Soldaten **); und wer es nicht weiß, daß Schild, Panzer und Harnisch, auch noch in den spätern Zeiten, und so lange, als diese in Deutschland in der Mode blieben, zu der Nationalrüstung der ungrischen Ritter gehört haben, der muß nicht

*) *Hunt* et *Pazman* duo fratres carnales militariter corietati, orti de Svevia. Hi passagium per Hungariam cum suis militibus facientes, ultra mare ire intendebant; qui detenti per Ducem Geicham, tandem Sanctum Regem Stephanum in flumine Goron *teutonico more* gladio militari accinxerunt. *Simon de Keza de Nobilibus advenis.*

**) Comites .. *loricatum* unum Regi .. procurent. *Colom. Decr. Lib. I. cap.* 40.

Unum *panceratum* debeant ad nostrum exercitum destinare. *Diploma Belae IV. de a.* 1255. S. *Kollár amoenit. hist. Ung. Vol. II. pag.* 82.

wissen, daß der Harnisch Ludwigs II. in welchem dieser bey Mohàts seinen Tod fand, im k. k. Zeughause zu Wien aufbewahret wird: der muß nicht gelesen haben, daß der berühmte Held Zriny und seine Soldaten, im Jahre 1566 in eben solcher Rüstung, ihrem rühmlichen Tode entgegen gezogen sind *). Die ovalen Schilde, deren sich die Ungern vormahls, bey ihrer Rüstung in Kriegs- und Friedenszeiten zu bedienen gewohnt waren, sind daselbst, nach dem Zeugnisse eines gleichzeitigen und bewährten einheimischen Geschichtschreibers erst im Jahre 1572 ganz aus der Mode gekommen: aber auch damahls behielten sie noch den Küraß und Helm **).

*) Cumque e suo conclavi exiisset (Zrinius) inque cavedium seu plateam interioris arcis venisset, omnes jam ibi milites, equites et pedites, in procinctu stabant, eumque, *loricis, galeis et clypeis tecti*, evaginatis etiam gladiis, parato praesentique animo exspectabant. *Sam. Budina hist. Szigethi a Solym. a.* 1566. *capti.* S. *Schwandtner Script. rer. Hung. Tom. I. Part.* 2.

**) Hoc primum tempore (a. 1572) Ungaros scuta oblonga atque inflexa, quibus hactenus *domi militiaeque* usi erant, agilitatis causa abdicasse constat, auctore Georgio Comite Zriniano, ita, ut

Das Resultat der bisher gezogenen Parallelen liegt deutlich vor Augen: die constitutionelle Kriegsverfassung von Ungarn hat nichts Scythisches an sich. Sie ist durchgehends europäisch; eben so, wie das Christenthum der Magyaren. Wer also wissen will, auf welchen Grundsätzen die ungrischen Kriegspflichten beruhen, der braucht nur zwey Fragen in das Reine zu bringen. Erstens: Was für ein Kriegssystem bestand in Europa im zehnten Jahrhunderte allgemein, und unter andern in Deutschland, von welchem Stephan der Heilige die ursprüngliche Constitution von Ungarn gleichsam geborgt hat? — Zweytens: haben nicht spätere Gesetze in ein und anderen Puncten von den ursprünglich constituirten Kriegspflichten der Ungern einige Abweichungen, und welche festgesetzt?

Bey allen nachfolgenden Betrachtungen über den ungrischen Kriegsdienst wird daher, vor allem, auf die mögliche Erörterung dieser beyden Fragen beständig gesehen werden.

thorace ferreo et galea hastaque contenti esse incepissent. Quem morem a Turcis quoque usurpatum, et id genus armorum, ut nimio gestantibus oneri, intermissum esse videmus. *Istvánfy Histor. lib* 25.

Viertes Kapitel.

Das Recht des Grundbesitzes in Ungarn, aus seiner Urquelle hergeleitet.

Nomadische Völker halten sich an keine bestimmten Wohnsitze, treiben keinen Ackerbau, und streifen mit ihren Herden in Gegenden, wo sie Weide finden, so lang und so weit herum, als es ohne Widerstand geschehen kann. Privateigenthum über gewisse Strecken von Grund und Boden, ist bey solchen, auf der zweyten Stufe der menschlichen Cultur stehenden Völkerschaften, eine unbekannte Sache. Dasselbe war nun zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, nach dem schon im dritten Kapitel angeführten Zeugnisse eines gleichzeitigen griechischen Kaisers, auch bey den unter der Anführung Arpád's in ihr gegenwärtiges Vater-

land gezogenen Magyaren unstreitig und so lang der Fall, bis diesem Pastoralleben, und den nebenbey verübten räuberischen Ausfällen zur Plünderung benachbarter Staaten, durch die, von ihrem Herzoge Geyza unternommene, von desselben Sohne Stephan dem Heiligen aber ganz zu Stand gebrachte Constitution, ein gänzliches Ende gemacht ward *). Nur seit dieser Zeit fingen die Ungern zuerst an, das Eigenthumsrecht bey dem Besitze von Landgütern kennen zu lernen.

Dieselbe Constitution ist also unstreitig die einzige Urquelle aller ungrischen Rechte, die sich auf den Grundbesitz beziehen.

Man könnte hier einwenden, daß, nach dem Zeugnisse des, schon oben im vierten Kapitel erwähnten anonymen Schreibers irgend eines Königs Bela, die Ungern auf ihrer Wanderung aus Asien nach Europa, sich durch eine freye Wahl ein Oberhaupt auserkohren, und die Regierung der erst zu erobernden Länder

*) Communitas itaque Hungarorum .. usque tempora Ducis Geichae, hinc inde huic mundo spolia et pericula dinoscitur intulisse. *Simon. de Keza Chronic. cap.* 1.

demselben Oberhaupte und seinen Nachkommen, durch einen förmlichen Vertrag, übergeben haben — daß nun bey dieser Gelegenheit, unter andern, ein Bedingniß festgesetzt worden sey, welches derselbe Anonymus mit folgenden Worten ausdrückt; ut quidquid boni acquirere possent, nemo eorum expers fieret *) — daß also der Grundbesitz der Ungern schon auf diesem, noch in Asien, durch den Gemeinwillen der ungrischen Nation festgesetzten Grundpfeiler der Landesverfassung beruhe. Allein — mit aller schuldigen Achtung gegen diejenigen würdigen Männer sey es gesagt, die sich übrigens um unsere vaterländische Geschichte, Gesetzkunde und Statistik, ausgezeichnete Verdienste gesammelt, bey einem so wesentlichen Umstande jedoch, einen ziemlich allgemeinen Irrthum zu berichtigen, aus was immer für Rücksichten, außer Acht gelassen haben — dieß heißt ein Gebäude auf bloßem Sand errichten wollen.

Wer ist denn der Mann, auf dessen Zeugniß man so zuversichtlich Aeußerungen wagt,

*) Anonym. Belae Reg. Notar. cap. 12.

die mit der Geschichte so auffallend im Widerspruch stehen? — Der Notár irgend eines Königs Bela! Sein Nahme ist nicht bekannt; und eben so wenig, der wievielte Bela eigentlich sein Herr gewesen seyn mag. Es gab in Ungarn vier Könige dieses Nahmens, die in einem Zwischenraume von zwey hundert Jahren hintereinander regierten. Welcher von diesen vieren hatte den Anonymus in seinen Diensten? — Einer unserer gelehrtesten Geschichtforscher sagt, dieses zu bestimmen, sey nicht möglich *) — Wenn es wahr ist, was ein anderer Matador unter unseren gelehrten Landesleuten behauptet, nähmlich: daß es in Ungarn vor Bela III., welcher im Jahre 1173 zur Regierung gelangte, keine Notarien und Proto-Notarien gegeben habe **); so können alle Bemühungen nichts nützen, den Anonymus auf ein höheres Alter

*) Quidquid agas, aetatem certe hominis (Anonymi Belae Regis Notarii) nequaquam definiveris. *Math. Bel.*

**) Illud mihi quidem certum, Protonotariorum et Notariorum munia institutionem suam Belae III. debere, qui in Regno nostro novae Judiciorum rationis sine controversia auctor fuit. *Kollár Supplem. in Lambecii Comment. Lib. I. pag.* 685.

zurückzusetzen, um dadurch seinen Aussagen mehr Glauben zu verschaffen. Das wahrscheinlichste also, was sich nach den übereinstimmenden Vermuthungen der beyden erst erwähnten Gelehrten behaupten läßt, wäre, daß derselbe seine Geschichte über den im neunten und zehnten Jahrhunderte, unter der Anführung von sieben Hauptleuten geschehenen Zug der Ungern aus Asien nach Europa, nicht früher, als unter der Regierung Bela IV. und also erst in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts geschrieben habe. Wenn nun jemand Thatsachen behaupten will, die sich um 400 Jahre früher, als er selbst lebte, ereignet haben sollen, der muß, wenn man ihm glauben soll, nothwendig auch diejenigen Quellen, aus welchen er seine Angaben geschöpft hat, anzeigen.

Das hat aber dieser Anonymus nicht gethan. Seine Erzählungen lauten durchgehends in einem Tone, als wenn er den beschriebenen Zug nach Ungarn selbst mitgemacht hätte. Er führt nicht einen einzigen älteren Geschichtschreiber — auch überhaupt gar keinen Beweis an, wodurch den von ihm erzählten Sagen der Vorzeit nur einiger Glauben verschafft werden könnte.

Eben deßwegen strotzet seine Erzählung von Irrthümern gegen die Zeit- und Ländergeschichte jenes Jahrhundertes, auf welches seine ganze Chronik ihre Beziehung hat, die folglich seine angemaßte Autorität am richtigsten widerlegen; denn er läßt seine Helden durch Länder, Provinzen und Völkerschaften ziehen, die zur damahligen Zeit entweder noch nicht einmahl existirt haben, oder wenigstens, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der gleichzeitigen Geschichtschreiber, von den Ungern bey ihrer Herüberwanderung aus Asien, gar nicht besucht worden sind *). Seine Erzählungen ver-

*) Wie verträgt sich z. B. die Behauptung mit der Geschichte, daß zwischen der Theyß und dem Granfluß das Reich Bulgarien gelegen sey? — Wer wird, nach der Angabe des Ungenannten, schon im Anfang des zehnten Jahrhunderts Fürsten der Walachey in Gegenden suchen wollen, wo ihre Regierung, nach den genauesten historischen Beweisen (Pray dissert. VII.) erst um die Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts ihren Anfang genommen hat? — Wer wird es dem Anonymus glauben wollen, das Zultan seinem Sohn Toxun eine Frau de terra Cumanorum gegeben habe, und daß die Cumanorum duces Anfangs zwar (um das Jahr 890) mit den Fürsten von Kiew

tragen sich theils mit der Geschichte, theils selbst mit dem schlichten Menschenverstande nicht. Wer sich dessen ausführlicher zu überzeugen wünscht, braucht nur die schon oben S. 5 erwähnten Widerlegungen desselben nachzuschlagen.

Auch unter den abgeschmacktesten Mährchen kann manchmahl irgend eine Thatsache dennoch wahr seyn. Vielleicht könnte dieses gerade auch von der oben angeführten Angabe des unbekannten Notärs gelten — daß nähmlich die ungrische Nation sich einige Rechte des in Europa erst zu erobernden Grundeigenthums schon in Asien, durch einen förmlichen Vertrag mit ihrem erwählten Oberfeldherrn, bedungen habe? — Nach der Aussage unseres Ungenannten soll dieser Fürst Almus (richtiger geschrieben Álmos, das ist der Schläfrige) geheißen haben. Allein! der griechische Kaiser Constantin Porphyrogeneta, welcher um die zweyte Hälfte des zehnten Jahr-

gegen die durchziehenden Ungern gefochten haben, späterhin aber mit diesen letztern vereint, nach Pannonien fortgezogen seyen, nachdem die Kumaner unter diesem Nahmen erst im Jahre 1061 bekannt geworden sind u. s. w. S. *Szklenár.* und Schlötzer Locis sup. cit.

hunderts regiert hat, sagt ausdrücklich, daß die Ungern, vor den Zeiten Arpád's, eines Sohnes des eben erwähnten Álmos, keinen Oberfeldherrn oder eigentlichen Fürsten jemahls gehabt haben *). Das Zeugniß eines so glaubwürdigen Schriftstellers wirft den angedichteten Vertrag ganz über den Haufen.

Arpád war unter den Magyaren der erste Stifter einer eigenen Dynastie, welche unter seinem Nahmen von jeher genannt wird. Sein Vater Álmos war noch kein Landesfürst, sonst würde er der neuen Dynastie einen Nahmen gegeben haben. Die ganze Erzählung des anonymen Notárs, von dem angeblichen Grundvertrage der Ungern mit dem zum Fürsten gewählt seyn sollenden Álmos, und darunter auch der eben angeführte Punct, wegen vorbehaltener Rechte auf die erst zu erobernden Länder, ist daher nichts anders, als ein schlecht gerathenes Mährchen.

*) Et ante hunc Arpadem Turcae *(Hungari)* principem alium nullum unquam habuerunt, ex cujus *(Arpadi)* posteris ad hunc usque diem princeps Turciae constituitur. *Constan. Porphyr. de admin. Imper. cap.* 38.

Setzen wir aber, was doch nach den geführten Beweisen falsch ist, daß die Ungern auf der Reise nach der Gegend ihres gegenwärtigen Vaterlandes, schon ein allgemeines Oberhaupt gewählt, dabey aber, unter andern Bedingnissen, sich, nach der anonymischen Erzählung, ausbedungen hätten: ut quidquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret — setzen wir, daß unter dem Worte bona nichts anders als Landgüter, und unter dem andern Worte labores wieder nichts anders als Kriegsdienste verstanden werden können, was doch auch noch zu beweisen wäre — setzen wir endlich, man wolle sich bey der Auslegung desselben Satzes alles Aeußerste gefallen lassen, und also dadurch so viel verstehen, daß jeder einzelne Unger, von den zu erobernden Ländern, einen verhältnißmässigen Antheil als Privateigenthum zu gewärtigen habe: obschon der eigentliche Sinn der Worte, daß von den zu erobernden Gütern niemand ausgeschlossen bleiben soll, bey einer nomadischen Nation, die von Privateigenthum in Hinsicht auf einzelne Güterantheile noch gar

keinen Begriff hatte, füglicher von dem Rechte einer bloß nomadischen Gemeinheit in solidum hätte verstanden werden können — setzen wir, der wörtlich angeführte anonymische Satz sey durchgehends so auszulegen, wie es jenen am besten beliebt, die dadurch zu beweisen suchen, das Volk der Magyaren habe sich die Rechte des erst zu erobernden europäischen Grundeigenthums von seinem Landesfürsten schon vor seinem Einfall ausdrücklich bedungen; wie kann man wohl, nach allen diesen Voraussetzungen, die constitutionellen Einrichtungen des ersten Königs von Ungarn, mit der Verbindung, welche ihm dieser angebliche Vertrag auferlegt haben müßte, zusammen reimen? Mit welchem Recht konnte Stephan I., bey der Austheilung der Güter in Ungarn, einen sehr großen, und so zu sagen den größten Theil davon Bischöfen, Pröbsten und Aebten anweisen, die weder gebürtige Magyaren gewesen sind, noch weniger aber zur Eroberung des Landes etwas beygetragen haben? — Woher hatte er das Recht, jenen Magyaren, die sich weigerten, der wider den Willen der ungrischen Gemeinheit mit Gewalt eingeführten neuen Ord-

nung nachzuleben, nicht nur ihre schon innegehabten Güter einzuziehen, sondern sie auch sogar in die Sclaverey zu werfen *).

Wird man sich so weit vergessen, und den König Stephan I. einer gewissenlosen Verletzung der, mit der Krone zugleich übernommenen Pflichten beschuldigen wollen? — ihn, der sich durch sein musterhaftes Betragen unter die Zahl der Heiligen geschwungen hat?

Nein! Stephan war ein uneingeschränkter Monarch. „Es stand ihm frey" — wie er sich selbst ausdrückt — „Bißthümer und Abteyen, wo es ihm gefällig war, zu stiften; so wie überhaupt auch mit einem jeden Orte zu thun, was ihm beliebte **);" denn die Ungern waren vor, und eine lange Zeit auch nach demselben ersten Könige gewohnt, ihren Lan-

*) Pluresque nobiles Hungari, Duci Cupan adhaerentes, baptismum fidemque respuentes, ad turpia servitia sunt detrusi. *Thuróczy Chronic. Part. II. cap.* 13.

**) Quodsi, vos fideles! licuit, *in quo volui loco*, episcopatus et abbatias statuere; an non licuit, cuipiam loco, *quod volui*, ut facerem? *Dipl. S. Steph. pro Monast. S. Bened. de Mont. Pannon. Vide Novák vindic. ejusd. Diplom.*

desfürsten blindlings zu gehorchen *). Das thaten sie also, obgleich mit vielem Widerwillen, auch bey der Einführung des Christenthums, der longobardisch-lateinischen Gesetze, und der auf diesen beyden gegründeten Constitution, womit die ungrische Gemeinheit eben nicht durchgehends zufrieden war; denn diese hat sich auch noch in spätern Zeiten, besonders aber als Andreas I. zum Thron gelangte (a. 1045), dagegen empört, die Deutschen und Lateiner, als Werkzeuge, deren sich Stephan I. zur Gründung der eingeführten Constitution bedient hatte, zu vertilgen, die vormahligen heidnischen Sitten aber wieder geltend zu machen gesucht **)

*) Haec igitur gens, utpote *quae unius imperio regitur*, graves acerbasque Praefectis suis dat poenas, et timore magis, quam amore, in obsequio continetur. *Leo Sap. loc. sup. cit.*

At omnes sic principi suo obsequuntur, ut unusquisque, ne dicam manifestis illum contradictionibus exasperare, sed et occultis susurris lacerare nefas arbitretur.. Nulla accusato excusandi licentia datur, sed *sola principis voluntas* apud omnes *pro ratione habetur. Otto Frising. de gestis Frid. I. Imper. Lib.* 1. *cap.* 31.

**) Qua de causa omnes Hungari sollicite intendebant,

Gestehen wir doch endlich einmahl offenherzig, daß von allen Grundgesetzen Ungarns kein einziges älter ist, als die von Stephan dem Heiligen zu Stand gebrachte Constitution: daß also eben dieselbe auch die einzige ursprüngliche Quelle aller adelichen Rechte in Ungarn ist, die auf Grundbesitz und Grundeigenthum einen Bezug haben.

Doch, es ist nun Zeit, daß wir einen Gegenstand, von dem schon mehrmahl die Rede war, bey seinem eigentlichen Nahmen nennen. Wie mag also wohl dasjenige System heißen, oder einst geheißen haben, welches Stephan I. für sein Reich constituirt hat? —

Wenn es wahr ist, was die bewährtesten Männer, welche aus der Geschichte des Mit-

qualiter amoto Petro, filios Zár Ladislai reducere potuissent .. Qui eum in Pest advenissent, absconse sicut poterant, statim in curia Petri Regis una nocte in equis velocibus per nuntios trium fratrum proclamatur, quod omnes Teutonici et Latini ubicunque inventi perimantur, et resumatur ritus paganismus .. tunc .. relato consilio Hungari per omnia loca incipiunt rebellare, occidentes uno tempore Teutonicos et Latinos. *Sim. de Keza Chron. cap.* 3.

telalters ein eigenes Studium gemacht haben, einstimmig behaupten, daß nähmlich im zehnten Jahrhunderte das Lehnsystem in Europa allgemein geherrscht habe *); so gelangt man schon dadurch zur Ueberzeugung, daß Stephan I. zu derselben Zeit keine andere, als eben dieselbe Verfassung aus der Fremde habe entlehnen können.

Dieses vorausgelassen, fließt nunmehr die Folgerung von sich selbst, daß alle ungrischen Güter, vermög der Fundamental-Constitution nichts anders, als Lehen sind; von welchen also, nach der, von den Feudisten allgemein angenommenen Erklärung eines Lehens **), das Obereigenthum (dominium directum) der Krone Ungarns, das ist, mit andern Worten gesprochen, dem gekrönten Oberhaupte zustehet, das nutzbare Eigenthum (dominium utile) hingegen, den Adelichen unter der Verbindlichkeit einer wechselseitigen besondern Treue verliehen wird, welches aus der folgenden Erörterung deutlicher wird:

*) Robertson Geschichte Karls V. im 1ten Theile — du Cange Gloss. ly Feudum.

**) Böhmer Princip. Jur. Feud. §. 2.

Man versteht unter dem Obereigenthum einer Sache, das Recht, mit dem Wesen und den Nutzungen derselben nach Willkür zu schalten *). Ein solches Recht hat kein ungrischer Edelmann in Hinsicht auf seine Erbgüter; sonst würde das Recht des Heimfalles, welches dabey der Krone constitutionsmäßig durchgehends zustehet, nicht so weit wirken können, daß ein adelicher Besitzer, der keine Erben zu hinterlassen Hoffnung hat, seine Erbgüter ohne Einwilligung des Königs nicht nur nicht veräußern, sondern dieselben, über ihren gemeinen, das ist sehr gering angeschlagenen Schätzungswerth, nicht einmahl verpfänden darf **).

Uebrigens schließt das, der Krone und dem Landesfürsten allein zustehende Obereigenthum aller Güter in Ungarn, einige Proprietätsrechte von Seite der Privatgüterbesitzer keinerdings aus; aber auch dieses gründet sich auf das Lehnsystem. — Der Eigenthümer, welcher das Recht hat, nicht nur mit den Nutzungen einer Sache, sondern auch mit

*) Ibid. §. 35.

**) Part. I. tit. 10. et 65.

ihrem Wesen nach Willkür zu schalten, kann, außer dem Rechte auf alle Nutzungen, auch einige Proprietätsrechte, z. B. das Recht die Gestalt der Sache zu verändern, diese unter gewissen Beschränkungen zu veräußern, gewissen Nachkommen zu hinterlassen u. s. w. an jemand andern übertragen, die Proprietät hingegen dennoch sich selbst vorbehalten. Thut er nun dieses, so erhält der Begünstigte dadurch nichts anders, als das Nutzeigenthum (dominium utile), unter welchem Worte die Feudal-Rechtslehrer die übertragenen Proprietätsrechte, und das Recht auf die Nutzungen verstehen *). — Eben dieses ist nun der Fall bey allen Güterverleihungen in Ungarn. Das Obereigenthum, das ist die Proprietät, hält der König, im Nahmen der Krone, sich immer bevor; das Nutzeigenthum hingegen, mit einem Theile der Proprietät, wird an den Belehnten übertragen.

Es gibt einige, die zu behaupten suchen, daß den Edelleuten in Ungarn auch das Ober-

*) II. Feud. 23. §. 2.
Böhmer Princ. Jur. Feud. §. 35.
Chimani. Erklärung des Lehnrechts nach Böhmers Prinzipien §. 2. und 211.

eigenthum (dominium directum) von ihren Besitzungen zustehe. Diese stützen sich vorzüglich auf das Argument, das in den Verleihungsurkunden das jus perpetuae possessionis entweder ausdrücklich oder stillschweigend, doch jederzeit übertragen wird. Allein, man braucht nur den richtigen Sinn des Wortes possessio zu kennen, um nicht nur den gemachten Einwurf dadurch zu beheben, sondern auch sogar einen neuen Beweis des aufgestellten Satzes dabey zu finden. Possessio heißt nähmlich bey den Feudisten abermahl nichts anders, als das nutzbare Eigenthum einer Sache, von welcher die Proprietät dem Lehnherrn allein zusteht *).

Die Verleihung der perpetuae possessionis kann also auch nichts anders seyn, als

*) Vade in possessionem illius fundi, et teneas illum pro feudo. *II. Feud.* 33.

Possessio dicitur, cujus proprietas ad nos non pertinet. *Javol. l. in leg. quaest.* 115.

Possessionis nomen feudalium agrorum maxime proprium est: primum quia feudalistae scribunt solam possessionem ad vasallum pertinere, proprietatem vero manere domini. *Lib.* 2. *tit.* 8. §. *ult.* S. Lexicon Juris ly possessio.

was im Feudalrechte eine Belehnung auf beständig (infeudatio in perpetuum) heißt, welche, nach den natürlichen Eigenschaften eines jeden Lehens, auch an die Nachkommen, jedoch bloß jene von dem männlichen Geschlechte allemahl übergehet, wofern die Verleihung, vermöge der darüber ausgestellten Urkunde, nicht ausdrücklich bloß auf eine Zeit geschehen ist *).

Die Grundsätze, nach welchen sich bey Güterverleihungen in Ungarn gesetzmäßig benommen wird, sind gleichfalls durchgehends aus dem Lehnsystem genommen. Die Leistung der Kriegsdienste ist eine natürliche Eigenschaft der Lehen, denn ihretwegen wurden diese ursprünglich errichtet **). Daher geschehen auch in Ungarn Güterverleihungen, in der Regel bloß zur Belohnung geleisteter Kriegsdienste ***): wer aber auf diese Art zum

*) I. Feud. §. 2. et 14. §. 1. — II. Feud. 23. §. ult. Böhmer Princ. Jur. feud. §. 45. et 110.

**) Böhmer Princ. Jur. feud. §. 230. Andr. Kohlius de servit. feudal. Part. 4. Ant. Borrin. Ict. Taurin. de cavalcata et servitiis vasallorum.

***) Part. I. tit. 4. et 5.

Besitz eines Landgutes gelangt, der tritt schon dadurch in die Zahl der Edelleute, wenn er nicht ohnehin bereits adelich gewesen wäre, und übernimmt daher die, nach der ungrischen Constitution von einem Edelmann unzertrennbare, Eigenschaft eines beständigen Soldaten.

Gleichwie nun, aus der voraus gelassenen Ursache, nach dem Lehnsystem, in der Regel, nur Männer, und unter diesen abermahl nur solche lehnfähig sind, welche immer durch Männer von dem ersten Erwerber abstammen, die Weiber hingegen mit ihren Nachkömmlingen von der Lehnfolge ausgeschlossen werden *); eben so ist auch in Ungarn das Erbrecht, in Hinsicht auf Güter, welche durch Dienste erworben worden sind, in der Regel, bloß auf das männliche Geschlecht beschränkt, und zwar aus eben derselben Ursache, die man im Lehnsystem zum Rechtsgrunde annimmt **), nähmlich, weil auch in Ungarn der Verleihung, constitutionsmäßig, Kriegsdienste zum Grunde

*) I. Feud. I. §. 2. — II. Feud. 31.

**) I. Feud. 8. §. 2. — Vet. auct. de benef. §. 4. — Jus feud. Alem. cap. 1. §. 4.

liegen, dazu aber, in der Regel, Weiber nicht geeignet sind *).

Keine Regel, pflegt man zu sagen, ist ohne Ausnahme. Dieß gilt auch von dem erst erwähnten Grundsatze des Lehensystems. Lehen fällt, in der Regel, zwar nicht auf die Spindel; allein, gleichwie durch besondere Begünstigungen im Feudalsysteme nach der Hand auch die sogenannten Weiber- Schleyer- Kunkel- oder Spindel-Lehen (feuda foeminina) ihren Ursprung genommen haben **), (fief, qui tombe de lance en quenouille); eben so gibt es auch in Ungarn einige, aber gleichfalls nur seltene, Fälle von Verleihungen auf beyde Geschlechter. Die Ausschließung der Weiber ist also Regel; die Zulassung derselben aber nur Ausnahme.

Das Wort donatio heißt nichts anders,

*) Bona etiam et Jura possessionaria (ut communiter) arte militari sanguinisque effusione progenitores nostri acquisiverunt, et modo quoque acquiri consueverunt. Mulieres autem et puellae armis militare cum hostibusque decertare non solent, neque possunt. Et ob hoc bona ipsa Juri foemineo non deserviunt. *Part. I. tit.* 18.

**) II. Feud. 11. 30. et 50. — Jus feud. Alem. cap. 103.

als was man im Feudalrechte die Belehnung (investitura) oder Lehngebung zu nennen pflegt, und ist — was sich wohl von selbst leicht errathen läßt — auch nicht einheimisch, sondern aus der Fremde genommen *). Die Verleihungsurkunde eines Königs von Ungarn (literae donationales) entspricht also gleichfalls demjenigen, was man einen Lehenbrief (literae investiturae) zu nennen pflegt **), und wenn man die Ursache wissen will, warum Verleihungsurkunden im strengsten Sinne genommen — also Stiftungsurkunden darunter nicht verstanden — in Ungarn unter den ersten Königen entweder ganz ungewöhnlich, oder doch äußerst selten waren; so braucht man nur zu bedenken, daß auch in Deutschland förmliche Lehenbriefe keines gar hohen Alters sind, und selten über das dreyzehnte Jahrhundert hinausgehen ***).

*) In signum translationis dominii privilegium ei tradidimus *super donatione memoratae imperatricis*, ecclesiae nostrae concessum. *Gudenus. Cod. diplom. pag.* 537.

**) Böhmer Princ. Jur. feud. §. 114. — Siegel tract. de lit. Invest.

***) Joh. Dan. Gruber. notae ad orig. Gvelf. Tom. IV. pag. 548.

Die sogenannte Statution, welche nach den ungrischen Gesetzen binnen Jahr und Tag nach geschehener Verleihung erfolgen muß *), ist abermahl nichts anders, als der, nach dem Feudalrechte vorgeschriebene, Inaugurationsact. Beyde müssen in Gegenwart mehrerer Zeugen geschehen: die beyderseitigen Feyerlichkeiten laufen auch übrigens auf eins hinaus **). Nach geschehener Belehnung, pflegt darüber ein Lehnschein (breve testatum), zur Sicherheit des Belehnten ertheilet zu werden ***). Daher kommen in Ungarn die sogenannten literae introductoriae et statutoriae, welche eben denselben Zweck beziehlen ****).

Bey den hier aufgestellten Beweisen, wird nun wohl niemand mehr daran zweifeln, daß die Magyaren vor der, unter Stephan dem Heiligen zu Stand gekommenen, ursprünglichen

*) Part. I. tit. 32.

**) II. Feud. 2. 23. et 58. §. 6. — Jus feud. Alem. cap. 100. §. 3.
Estor de inaugurat. benefic.

***) I. Feud. 4. — II. Feud. 32.

****) Part. I. tit. 33.

Einrichtung, keinen Privatgrundbesitz gekannt haben; daß ferner, weil es unläugbar ist, daß Stephan I. die eingeführte Constitution nach dem damahligen europäischen Fuße eingerichtet hat, welcher die Lehnverfassung genannt wird, alle ursprünglichen Rechte des ungrischen Grundbesitzes auf dem Feudalsystem beruhen müssen.

Es ist entweder Schwach- oder Starrsinn, wenn ein und andere Ungern vor dem bloßen Nahmen eines Lehens erschrecken wollen. Vormahls war dieses der Fall nicht; am wenigsten aber unter der Dynastie der Könige aus dem Stamme Arpád's.

Simon de Keza, ein ungrischer Geistlicher, der im dreyzehnten Jahrhunderte lebte, und als einer der bewährtesten Historiker seines Zeitalters bekannt ist, erzählt an zwey verschiedenen Stellen, daß Ausländer von allen Nationen, welche seit den Zeiten des Herzogs Geyza, unter den nachmahligen Königen von Ungarn in dieses Land gezogen waren, daselbst durch ihre Dienste zu Lehen, und somit zum ungrischen Adel gelangt seyen *).

*) Quorum quidem (Simonis et Bertrami) ingenuitatem experiens Rex Emericus, laetanter excepit,

Wer nicht der gesunden Logik und allem historischen Glauben Hohn sprechen will, den müssen die angeführten und in dem nachkommenden Kapitel noch weiter folgenden Beweise überzeugen. Wer aber mit der Geschichte des Mittelalters nur einigermaßen bekannt ist, dem gilt schon unsere longobardische Latinität für den sichersten Stämpel des Feudalismus.

Schade, daß der gelehrte k. k. Hofrath und Hofbibliothekär v. Kollár seinen Vorrath von alten Urkunden nicht eher benützte, und, in so weit selbe zum Druck geeignet waren, auch bey Zeiten öffentlich bekannt machte, aus welchen er den im gegenwärtigen Kapitel aufgestellten Grundsatz — daß nähmlich die ungrischen Güter Lehen sind — zu beleuchten, und alle diejenigen, welche bey ihren Landgütern, nicht

latisque et amplis feudis in diversis Hungariae partibus noscitur investisse. .

Intraverunt quoque temporibus tam Ducis Geichae, quam aliorum Regum, Boëmi, Poloni, Graeci, Bessi, Armeni, et fere ex omni extera natione, quae sub coelo est, qui servientes Regibus vel caeteris Regni dominis, ex ipsis *feuda aquirendo*, nobilitatem processu temporis sunt adepti. *Simon de Keza de Nobil. Advenis.*

bloß das nutzbare, sondern auch ein Obereigenthum zu haben wähnen, ihres Irrthums zu überzeugen versprochen hatte *).

Der Tod ließ ihm keine Zeit, dieses Versprechen zu erfüllen; und so blieb alles unbenützt, was der fleißige Forscher der ungrischen Alterthümer, aus den reichlichsten Quellen, welche ihm sein Amt darboth, durch eine Reihe von Jahren geschöpft hatte.

Allein schon die bloße, wiewohl nicht in Erfüllung gebrachte Verheißung solcher Beweise, reitzte einige, an das Vorurtheil gefesselte, Gemüther auf. Nach dem Tode dieses, für die vaterländische Diplomatik höchst verdienten, Mannes kam eine anonymische Widerlegung

*) Quapropter non hic modo, sed *ex sexcentis aliis* persimilis argumenti litteris facile erroris sui convincantur ii, qui in haerediis suis nescio quod absolutum dominium se habere arbitrantur. Etenim veteribus Ungaris longe alia hac de re fuit sententia, *ut alias confirmare non negligam:* noverant enim se solum Regis *beneficiarios* esse, cujus conditionis natura aliis etiam gentibus non fuit ignota... sed de his, ut dixi, *alias* commodiori loco *agere non negligam. Kollár. hist. Ung. amoenit. Vol. II. Sect. V. cap.* 4. §. 6.

desjenigen im Druck heraus, was derselbe zu beweisen erst versprochen hatte *). Der Verfasser dieser letzteren Schrift ist zwar so bescheiden, gleich in seiner Vorrede zu bemerken, er wolle seine Sätze niemanden als Wahrheiten aufdringen; er stelle dieselben bloß zur Beherzigung und Gegeneinanderhaltung, mit demjenigen, was Kollár gerüget hatte, auf **). Allein, wenn man auch gegen die Echtheit jener Urkunden, wovon er einige Bruchstücke liefert, ohne ihre Originale zu benennen, keinen Argwohn schöpfen will; so scheitert doch alles, was derselbe anführt, gegen die im gegenwärtigen Kapitel aufgestellten Grundsätze und die darüber geführten Beweise. Die Aussage des ungenannten angeblichen Notárs irgend eines Königs Bela, wornach

*) De dominio nobilium Hungariae.. *Posonii et Comaromii apud Weber a.* 1790.

Horányi nennt in seiner nova memoria Hungarorum den verstorbenen Bischof Bärenkopf als Verfasser dieses anonymischen Aufsatzes.

**) Caeterum, quae hic loci profero, non illa cuiquam pro veritate obtrudo; expendenda solum propono, atque cum iis, quae author asserit, contendenda et libranda. *praefat. cit. libelli.*

die Ungern mit ihrem Heerführer Álmos den Vergleich getroffen haben sollen: ut quidquid boni per labores eorum acquirere possent, nemo eorum expers fieret; nimmt derselbe als eine Thatsache an, die gar keines Beweises bedürfe *), — weil auch der gelehrte Kollár den Schleyer, worin sich die Autorität dieses Fabelmannes hüllet, aufzudecken, aus was immer für Rücksichten und Bedenklichkeiten, Anstand genommen hat. Die im gegenwärtigen Kapitel geführten Beweise widerlegen aber diese Voraussetzung zur Genüge. Alle seine übrigen Schlüße aber fallen zusammen, wenn man weiß und erwäget, daß, nach den Grundsätzen des Lehnsystems, einem Vasallen, außer der Nutznießung, auch einige Proprietätsrechte verliehen werden können, ohne dadurch in das Obereigenthum, welches dem Könige allein zustehet, einzugreifen.

In allen Ländern Europens hat die Lehnverfassung in den späteren Zeiten große Ver-

*) Itaque, quod, ut dici solet, *ad factum* refertur, jam tenemus; scilicet et legem hanc latam fuisse, et ex hac lege divisionem per Arpadum factam. *Ejusd. libelli cap. II.* §. 1.

änderungen erlitten. Eben so auch in Ungarn. Indessen bleibt der Grundsatz immer richtig, daß, wo spätere Gesetze keine Abweichung ausdrücklich vorschreiben, die ursprüngliche Constitution, das ist die Lehnverfassung, als Richtschnur gelten muß.

Vermöge der vorausgelassenen Erklärung eines Lehens, ist von demselben der Begriff von Treue unzertrennbar. Dieser letztere muß daher gleichfalls näher entwickelt werden.

Fünftes Kapitel.

Die Lehntreue, und derselben Unterschied von der Unterthanspflicht; bloß in Hinsicht auf die Kriegsverfassung.

Die Verleihung der Lehengüter geschieht, nach der schon im vorigen Kapitel gegebenen Erklärung, immer unter der Verbindlichkeit einer wechselseitigen Treue. Der Lehnherr verspricht seinem Vasallen die Schutztreue (protectio); der letztere hingegen seinem Herrn die Lehntreue (fidelitas *). — Eben dasselbe findet auch bey Güterverleihungen in Ungarn Statt. Von dem Augenblick, als jemand daselbst ein Landgut von dem Könige bekommt, tritt ein solcher schon dadurch in die Zahl der

*) II. Feud. 6.

Edelleute, und kann die Schutztreue von Seite des Königs in Ansehung aller gesetzmäßigen Freyheitrn und Vorzüge der Adelichen mit Recht ansprechen *). Dagegen übernimmt aber derselbe zugleich — wenn es auch bloß stillschweigend geschehen sollte — alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche den ungrischen Edelleuten gesetzmäßig obliegen, und deren ganzer Inhalt vollkommen demjenigen gleich kömmt, was in dem Feudalrechte unter dem Worte Lehngehorsam (obsequium feudale) verstanden wird. Daher kömmt es, daß die Lehntreue (fidelitas oder fidelia servitia) auch noch zu unseren Zeiten, als der einzige Rechtsgrund (titulus) bey der Verleihung ungrischer Güter nicht nur anerkannt, sondern auch den Verleihungsurkunden gemeiniglich eingeschaltet wird. Eben daher kömmt es, daß der König von Ungarn, in Rescripten, seine dortigen Vasallen noch immer Liebe Getreue (Fidelitates Vestrae) zu nennen pflegt; ein Ausdruck, dessen eigentlicher Sinn nur jenen am besten verständlich seyn kann, welche wissen, daß man aus der Ursache, weil Lehntreue zur

*) Part. I. tit. 4.

Wesenheit eines jeden Lehens gehört, die Vasallen durchgehends auch mit dem Worte fideles zu bezeichnen gewohnt war *).

Diejenige feyerliche Handlung, wodurch ein Vasall angelobet, seinen Pflichten gegen den Lehnherrn genau nachzukommen, heißt in dem Feudalrechte **Lehnpflicht** (homagium oder vasallagium). Nach dem longobardischen Rechte mußte diese Angelobung durch einen förmlichen Eid geschehen **). Indessen kann der Lehneid von dem Lehnherrn, entweder feyerlich, oder auch durch eine bloße Observanz nachgesehen werden. Jedenfalls aber gehört die **Lehnpflicht** zur Natur des Lehens ***).

Ebendasselbe gilt nun auch in Ansehung der ungrischen Landgüter. „Alle geistlichen Personen — sagt **Werböczy** — die in Ungarn irgend eine Art von Güterbesitz haben oder verwalten, ohne Unterschied des Ansehens und Ranges, sind eben so, wie die weltlichen Personen desselben Landes, jederzeit verpflichtet,

*) I. Feud. 1. §. 2. Item 4. et 55.

**) II. Feud. 3. §. ult. — II. Feud. 24. §. 1. — II. Feud. 47. in f.

***) Böhmer Princ. Jur. feud. §. 216.

dem gesetzmäßig gekrönten Landesfürsten und Könige die Lehnpflicht (homagium fidelitatis) zu leisten *).

Man könnte hier einwenden, Werböczy dürfte unter den Worten homagium fidelitatis auch etwas anders, als die Lehnpflicht verstanden haben. Allein, derselbe gibt an einem andern Orte selbst eine Definition davon, und zwar gerade so, wie sie von allen Feudisten gegeben wird **).

Er sagt nähmlich, das Wort homagium werde auf zweyerley Art verstanden. Zuerst, nach dem Sinne der Gesetze für dasjenige,

*) Omnes viri Ecclesiastici, cujuscunque ordinis, gradus ac dignitatis existant, qui in hoc Regno Hungariae castra, castella, fortalitia, civitates, oppida, villas, possessiones et praedia, vel alia etiam quaecunque Jura possessionaria gubernant et possident, non obstante dignitatis et exemptionis eorum praerogativa et libertate, Regi et Principi hujus Inclyti Hungariae Regni legitime coronato, instar personarum secularium ejusdem Regni, ad *homagium fidelitatis* praestandum semper obligantur. *Part. I. tit.* 12.

**) Du Cange Glossar. bey den Worten homagium und vasallagium — Robertson Geschichte des Mittelalters.

was man im Deutschen, nach dem Vorausgelassenen, die Lehnpflicht zu nennen pflegt; zum zweyten aber, für das so genannte Wehrgeld, das ist, den vormahls üblich gewesenen Ersatz eines Mordes *). Freylich ist das, auch bey den Feudisten ziemlich veraltete Wort homagium in Ungarn längst, und so sehr aus der Mode gekommen, daß schon zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, einer der angesehensten Rechtsgelehrten des Landes, die Frage zu erörtern für gut befunden hat: Was für ein Unterschied zwischen dem Worte homagium, und dem sogenannten Wehrgelde (emenda capitis) obwalte**). — Man darf sich darüber auch gar nicht wundern, denn es ist, Gott Lob! eine geraume Zeit, seitdem die Wehr-

*) *Homagium* dupliciter accipitur. Uno modo *secundum leges*, quasi hominis ligium seu ligamen, et est fidelitas praestita superiori per inferiorem; vel est fidelitas, quae debetur soli Principi, nullius alterius fidelitate salva. Alio modo sumitur homagium secundum *communem usum*, et tunc est mulcta vel aestimatio homicidarum. *Part. III. tit.* 5.

**) Quae differentia inter homagium et emendam capitis? *Kittonich dubiet.* 5.

gelder, als Ersatz eines begangenen Mordes, (emenda capitis oder compositio), welche vormahls in ganz Europa allgemein üblich waren *), und daher auch in Ungarn adoptirt wurden **), aller Orten, als ein Zug der vormahligen Barbarey, gänzlich abgekommen sind. In dieser Bedeutung genommen, ist also das Wort homagium so sehr veraltet, daß die ungrischen Rechtsgelehrten schon im sechszehnten Jahrhunderte über seine wörtliche Bedeutung nicht einig waren ***), und daß es gar

*) Magnas mihi debes referre grates — eo, quod interfecerim parentes tuos, de quibus accepta compositione, aurum argentumque abundat in domo tua. *Gregor. Turon. Lib.* 7. *cap.* 19. Conf. *Leg. Boioar. cap.* 1. *tit.* 7. §. 3. *et cap.* 2. *tit.* 1. § 4. *Leg. Longob. lib.* 1. *tit.* 9. *et* 14. — *Capitul. Caroli Magni Lib.* 3. *cap.* 65.
Montesquieu de l'esprit des loix Liv. 30. *chap.* 19.

**) Si quis, accensus ira ac superbia elatus, spontaneum commiserit homicidium, sciat se, secundum senatus nostri decretum, centum et decem daturum auri pensas. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 16. *Conf. Ejusd. Lib. II. cap.* 14. 20. 25. 26. 33. *et* 48.

***) Part. III. tit. 5.

kein Wunder ist, wenn man in spätern Zeiten damit noch weniger zurecht kommen konnte. Allein der erstere und gesetzmäßige Sinn desselben Wortes, nähmlich für die Lehnpflicht genommen, kann so lange nicht erlöschen, als die ursprüngliche Constitution beybehalten werden soll.

Uebrigens ist zwischen dem Lehngehorsam (fidelitas) und der Unterthanspflicht (subjectio) ein gewaltiger Unterschied, auf welchen man bey uns nicht aufmerksam genug zu seyn scheint. — Es ist nähmlich keinerdings nothwendig, daß der Vasall zugleich Unterthan seines Lehnherrn sey*). Der 26te Artikel vom Jahre 1222, welcher verfüget, daß außer Landes keine Güter verliehen werden sollen**), gibt einen deutlichen Beweis, daß der, durch eben dieses Gesetz untersagte Verleihungsfall vorhin auch in Ungarn nicht ungewöhnlich gewesen sey. Seitdem aber ist jeder ungrische Vasall zugleich Unterthan des Königs.

*) Henr. Hildebrandt de vasallagio subjectionem non inferente.

**) Item possessiones extra Regnum non conferantur: si sint alique collatae vel venditae, populo Regni ad redimendum reddantur. *Art.* 26. 1222.

Nur muß man die zweyerley Pflichten mitsammen nie verwechseln, welche aus dieser doppelten Eigenschaft entspringen. Der ungrische Güterbesitzer ist Unterthan seines Königs, und als solcher an die Unterthanspflicht (subjectio) nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gebunden. Er ist aber zugleich Vasall des gekrönten Oberhauptes, und als solcher diesem letztern den Lehngehorsam (fidelitas) schuldig. Diese Verbindlichkeit hat mit der Unterthanspflicht nichts gemein — sie gründet sich ganz auf das Lehnsystem, und wird theils durch die Lehnverträge, theils durch Feudalgesetze und die Observanz bestimmt *). Daß Werbötzy diesen, von allen Feudisten angenommenen Unterschied der erwähnten doppelten Pflichten **) gleichfalls anerkannt habe, gibt seine schon oben angeführte Erklärung des Wortes homagium deutlich zu ersehen, denn er bemerkt ausdrücklich, daß die Lehnpflicht, nach dem Sinne der Gesetze, außer dem Landesfürsten, auch einem anderen geleistet werden

*) Feud. 2. §. 2.

**) Böhmer princ. Jur. feud. §. 217.

könne, welches bey allen Afterlehen (subfeuda) der Fall ist.

Der König von Ungarn hat also, in Hinsicht auf seine dortigen Vasallen, gleichfalls eine doppelte Eigenschaft, woraus zweyerley, unter einander verschiedene, Rechte entspringen. Er ist der Regent aller seiner Unterthanen, und hat, als solcher, obrigkeitliche Rechte über sie, deren Inhalt unter dem allgemeinen Staatsrechte begriffen wird. Er ist aber außerdem Lehnherr seiner Vasallen; und in dieser Eigenschaft stehen ihm Lehnherrliche Rechte zu, welche sich auf die, von Stephan dem Heiligen eingeführte Feudalverfassung und die späterhin constituirten Gesetze gründen.

Alle bürgerlichen Gesetze und Municipal-Rechte müssen, wenn sie vernünftig seyn sollen, auf das natürliche Staatsrecht gegründet, und eigentlich bloße Einschränkung desselben auf die besondere Verfassung eines jeden Staates seyn. Das Staatsrecht ist also die erste aus der Vernunft hergenommene Richtschnur sowohl für die Regenten, als auch für die Unterthanen. Darauf gründen sich die Rechte der obersten Gewalt, welche man die Majestät zu nen-

nen pflegt, auf einer: und die Unterthans-pflichten auf der andern Seite. Auch Werbőtzy macht gleich in der Einleitung zu seinem Werke über das ungrische Gesetzbuch, eine bestimmte Erwähnung des allgemeinen Staatsrechtes, und desselben Eintheilung in das natürliche und willkürliche, als einer Grundfeste aller bürgerlichen Gesetze *). Hätte er aber auch dessen gar nicht erwähnt, so würde es sich dennoch von selbst verstehen, denn wo immer die Vernunft ihre Rechte behauptet, dort muß nothwendig auch ein Staatsrecht gelten.

Unter diese auf das Staatsrecht gegründeten obrigkeitlichen Rechte gehört vorzüglich die vollziehende Gewalt (executiva potestas), welche auch in Ungarn, seit der ersten Gründung der Landesconstitution, dergestalt dem Könige allein überlassen ist, daß spätere Landesgesetze hieran nichts beschränkt haben. Jedem Unterthan des Staates müssen sowohl die, auf das allgemeine Staats- und Naturrecht gegründeten, als auch die, von einheimischen Gesetzen auferlegten Pflichten heilig seyn. Wer

*) Prolog. tit. 2. §. 3. et 8. item tit. 9.

selben nicht Genüge leisten will, den muß die vollziehende Gewalt dazu mit Strenge anhalten, denn „aus Rücksicht auf Privatvortheil, darf der Staat und das ganze Land nicht zu Grund gerichtet werden *).“ Wenn daher unsere Landesgesetze in Fällen, wo es sich um die Handhabung der Rechte von einzelnen Bürgern des Staates handelt, die vollziehende Gewalt mit dem Ausdrucke auffordern: quod Majestas Sua *ex* suscepti sui regiminis *officio* facere debet **), um wie viel mehr tritt diese obrigkeitliche Pflicht, nähmlich Widerspänstige zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten, erst da ein, wo es um die Verletzung des ganzen constitutionellen Staatsvereins zu thun ist.

Nur unter solchen Königen war Ungarn im Flor, die ihre Majestätsrechte von allen Seiten zu behaupten wußten, folglich den, mit der Regierung selbst auf sich geladenen Berufslasten gewachsen waren, welche, wenn

*) Propter privatum commodum respublica et totum regnum perdendum non est. *Art.* 50. 1545.

**) Ludov. II. Decr. II. a. 1518 art. 4.

man sie vernünftig zergliedert, viel schwerer sind, als jene eines jeden Unterthans!

Wer seinen schuldigen Dienst versagen will, der findet leicht Entschuldigungen, Einwürfe, oder schiefe Auslegungen des Gesetzes, wenn die vollziehende Gewalt entweder nicht wachsam genug ist, oder nicht Kraft genug hat, ihn zu seiner schuldigen Pflicht streng zu verhalten. Solche Fälle gereichen aber zum Nachtheil des allgemeinen Wohls, und ziehen nur zu oft, wenn sie zu sehr überhand nehmen, sogar den gänzlichen Untergang des Staates nach sich. Die Geschichte aller Völker bewähret dieses, und leider! die ungrische Geschichte auch. Den traurigsten Beweis davon haben wir, an der gänzlichen Verwüstung unseres Vaterlandes, durch die Tataren, unter der Regierung Bela des Vierten — so wie auch an der im Jahre 1526 erfolgten Unterjochung desselben durch die Türken. Diese letztere wurde unstreitig schon unter Wladislaw II. vorbereitet, welcher den unseligen Gebrauch hatte, alles, was seinen mächtigeren Vasallen behagte, blindlings gut zu heißen. Kein Wunder, daß, nach dem Zeugnisse eines damahligen Ollmützer Bischofs,

seine beyden Königreiche, Ungarn und Böhmen, über sein zum Sprichwort erwachsenes dobře (schon gut) bereits unter seiner Regierung jämmerlich hergenommen wurden, nachdem auf solche Art fast alles, was zum königlichen Einkommen gehörte, verloren gegangen war *).

Die beständige Erhaltung des allgemeinen Wohls ist eine, aus dem Staatsrechte, welches sich auf die Vernunft selbst gründet, hergeleitete unerläßliche Pflicht eines jeden Regenten. Mit allem Rechte sagt daher ein römischer Weltweiser: „Nur die Macht eines solchen Fürsten ist dauerhaft und fest, von dem seine Unterthanen wissen, daß er nicht nur über sie, sondern auch für sie alle insgesammt da ist; dessen wachsame Sorge für das Wohl aller Bürger überhaupt, und jedes einzelnen insbesondere man täglich erfährt; der, wenn er auftritt, nicht alles um sich verscheucht, sondern in der Gestalt eines wohl-

*) Quod aliud proloqui nesciret vel nollet, nisi bene aut dobře. — Nihil itaque mirum, si per haec duo verba, Regnum utrumque misere afflictum fuerit, amissis regiis oppidis, arcibus, vectigalibus, et quibuscunque aliis reditibus. *Dubravii Olomuc. Episc. hist. Boh. Lib.* 32.

thätigen Gestirns alle Unterthanen an sich zieht, die immer bereit sind, jeden auf ihn gerichteten verrätherischen Dolch mit ihrer eigenen Brust aufzufangen, und, wenn zu seiner Rettung nicht anders, als durch Leichen der Seinigen ein Weg gebahnt werden kann, auch dazu ihr eigenes Leben willig aufzuopfern *).

Unter den Majestätsrechten — welche in einem Zusammenhange anzuführen nicht zu unserer Absicht gehöret — stehet das Recht Krieg anzukündigen, oben an. Alle gebildeten Nationen waren von jeher gewohnt, dieses Recht ihren Landesfürsten einzuräumen, weil es die natürliche Ordnung selbst so erheischt **) In

*) Illius demum magnitudo stabilis fundataque est, quem *omnes* tam *supra se*, quam *pro se* sciunt; cujus curam excubare pro salute *singulorum atque universorum* quotidie experiuntur; quo procedente, non tamquam malum aliquod aut noxium animal e cubili prosilierit, diffugiunt, sed tamquam ad clarum et beneficum sidus certatim advolant, objicere se pro illo mucronibus insidiantium paratissimi, et substernere corpora sua, si per stragem illi humanam iter ad salutem struendum sit. *Seneca de clement. Lib. I. cap.* 3.

**) Ordo naturalis mortalium paci accomodatus hoc poscit, ut suscipiendi belli auctoritas atque con-

Ungarn blieb dasselbe ausschließliche Recht des Königs gleichfalls zu allen Zeiten unbestritten. Wenn daher jemand so verwegen seyn sollte, dieses Majestätsrecht jetzt, wo selbes durch die nunmehrige Politik der europäischen Staaten aller Orten zu einem unzugänglichen Heiligthume erwachsen ist, auf was immer für eine Art untergraben oder lähmen zu wollen; so müßte das gekrönte Oberhaupt einen solchen, aus Hinsicht auf das allgemeine Wohl, von Amtswegen und buchstäblich fühlen lassen „daß der König nicht ohne Ursache das Schwert führe *).“

Die Frage: Ob die politische Verfassung von Ungarn bloß defensiv sey? ist ein Product der neueren Zeiten. Die ältere Geschichte gibt uns kein Beyspiel, daß man diese Frage auch schon vormahls gerüget hätte. Am wenigsten geschah dieses zu einer Zeit, wo man aus allen Umständen leicht schließen

silium penes Principes sit. *S. Augustin. Lib. II. cap.* 74. *contra Faustin.*

*) Non enim sine causa Rex gladium portat. *Calom. Decret. Lib. I. praefat.* §. 13.

konnte, daß der Ausbruch eines Krieges kaum mehr vermeidlich sey. —

Ist es nun wahr, daß die Constitution von Ungarn bloß auf das Vertheidigungssystem, dieses letztere aber auf eine Neigung zum Frieden beruhe? Und wo schreibt sich wohl dieser edle Grundsatz her? Aus Scythien wohl nicht! — obschon es auch sogar Scythen, und schon zu den Zeiten Alexanders des Großen gegeben haben soll, die nur vertheidigungsweise zu den Waffen zu greifen gewohnt waren*). — Hätten sich die Magyaren schon in Scythien, und auch seitdem immer an denselben Grundsatz gehalten, so würden sie ihr gegenwärtiges Vaterland sicher nie erobert haben.

Zudem wissen wir schon aus dem Vorhergehenden, daß sie auch nach ihrer Niederlassung in dem jetzigen Königreiche Ungarn, feindliche Streifzüge in die entferntesten Länder, und gegen Völker, die ihnen sicher nie etwas zu

*) Legati deinde Abiorum Scytharum superveniunt.. Justissimos barbarorum constabat. Armis abstinebant, nisi lacessiti. *Curt. Ruf. de reb. Alex. Mag. Lib. VII. cap.* 6.

leid gethan hatten, fortzusetzen so lang gewohnt waren, bis ihr Herzog Geyza, und desselben Sohn Stephan I. diesem Unwesen ein Ende machten.

Ein bestimmtes Gesetz bestehet in Ungarn nicht, durch welches der König bloß an das Vertheidigungssystem gebunden wäre. Das defensive System muß also theils auf ein constitutionelles Herkommen, theils auf das allgemeine Staatsrecht selbst gegründet seyn. Jedoch müssen diese beyden Quellen miteinander nicht verwechselt werden.

Es hat seine Richtigkeit, daß die ursprüngliche Constitution von Ungarn bloß den Vertheidigungskrieg gut heisse; denn diese ursprüngliche Constitution ist das Lehnsystem, dieses letztere hingegen beruhet, nach der übereinstimmenden Meinung aller Feudisten bloß auf dem Wehrstande *). Nicht jeder Vasall ist zugleich Unterthan seines Lehnherrn. Wo dieses der Fall ist, hat der Vasall nach dem Lehn-

*) Robertsons Geschichte Karls V. im 1ten Theil. — Ant. Borrinii de cavalcata — Engelbrecht de servitiis vasallorum militaribus.

rechte das Befugniß, sich in die Beurtheilung der Frage einzulassen: Ob der Krieg, wozu ihn sein Lehnherr aufbiethet, auch gerecht sey, oder nicht? im letzteren Falle beschränkt sich die Kriegspflicht des Vasallen auf die persönliche Vertheidigung seines Lehnherrn *). Zu einem gerechten Kriege kann nun aber nur erlittenes Unrecht Anlaß geben **).

Allein, bey uns ist jeder Vasall zugleich Unterthan des Königs — seines Lehnherrn. Ein Unterthan aber ist, nach dem allgemeinen Staatsrechte, keinerdings befugt sich in die Beurtheilung einzulassen, ob der Regent einen gerechten oder ungerechten Krieg führe, sobald es, nach dem Vorausgelassenen, wahr ist,

*) Domino gverram faciente alicui, si sciatur quod juste, aut cum dubitatur, vasallus eum adjuvare tenetur. Sed cum palam est, quod irrationabiliter eam facit, adjuvet eum ad ejus defensionem: ad offendendum vero alium non adjuvet, si vult. *II. Feud. 28. pr.*

**) Causa justi belli suscipiendi nulla esse alia potest, nisi injuria. *Hugo Grot. de Jure belli et pacis. Lib. II. cap.* 1. §. 4.

daß die landesfürstliche Gewalt, Kriege anzukündigen, unter die Majestätsrechte gehört. Wo würden die bürgerlichen Staatsverfassungen hingerathen, wenn sich Unterthanen das Recht anmassen sollten, bey Gelegenheiten, wo sie von der obersten Gewalt zum Krieg aufgebothen werden, Erörterungen anzustellen, ob der im Antrag stehende Krieg auch gerecht sey, oder nicht?

Das Naturrecht gebiethet, daß kein Mensch gegen seinen Nächsten die Waffen angriffsweise, sondern bloß nur zu seiner Nothwehre gebrauche. Dasselbe gilt, nach dem Völkerrechte, auch von der wechselseitigen Pflicht der Staaten, welche gegen einander als moralische Personen angesehen werden. Auf diese Art aber, ist bloß der defensive Krieg gerecht. Allein! bin ich denn nach dem Rechte der Natur nicht befugt, meinen Nebenmenschen gewaltthätig zu überfallen, bevor er es gegen mich thut, wenn es auch offenbar vor Augen läge, daß er zu meinem Untergang alles schon vorbereitet habe? —

Gilt nicht dasselbe, bey ähnlichen Verhält-

nissen, auch in Ansehung ganzer Staaten? — und kann wohl derjenige, der in solchen Fällen, dem ihm gedrohten Streiche zuvorkömmt, als der angreifende Theil angesehen werden? — Gesetzt, jemand hat mir widerrechtlich einen Theil meines Eigenthums geraubt: zur Zeit, wo dasselbe geschah, war ich zu ohnmächtig die mir angethane Gewalt abzuwehren, ich sammle nach der Hand die nöthigen Kräfte: darf ich nicht diese mit Recht verwenden, um wieder zu dem mir geraubten Eigenthume zu gelangen? und gehe ich dabey offensiv zu Werke, wenn ich dieses wirklich thue? Gebrauche ich bey solcher Gelegenheit nicht vielmehr die, auf eine Zeit lang verschobenen, Rechte der natürlichen Nothwehre? und kann dieses nicht abermahl auch bey einem Staate der Fall seyn? — Ist es nicht gerade auch in Ungarn der Fall, wo jeder König bey seiner Krönung feyerlich versprechen muß, daß er die zur Krone gehörigen, aber derzeit unter fremder Bothmäßigkeit stehenden, Nebenländer zu erobern, und dem Königreiche wieder einzuverleiben, beflissen seyn wolle? Wird man nun sagen,

ein König, der sich in die Umstände versetzt sieht, diesem feyerlichen Versprechen Genüge zu leisten, und daher auch Anstalten dazu trifft, das heißt, diejenigen Mächte, unter deren Bothmässigkeit solche Nebenländer stehen, anzugreifen gedenket, handle der constitutionellen Politik des Königreichs zuwider? —

Wohin führen nun diese Betrachtungen? — dahin: daß der König von Ungarn unstreitig das unbedingte Majestätsrecht habe, Krieg zu führen und anzukündigen — daß die Unterthanen nicht berechtigt sind, zu beurtheilen, ob der Regent einen gerechten oder ungerechten Krieg führe, weil schon nach dem äußeren Völkerrechte jeder Krieg für gerecht gehalten werden muß — daß, nach der vorausgelassenen Erörterung, jeder gerechte Krieg eigentlich bloß die Vertheidigung zum Grund habe, und also defensiv sey — daß endlich, wenn zu einer Zeit, wo der Staat von einem auswärtigen Feinde bedrohet wird, einzelne Stimmen an der Frage: ob der bevorstehende Krieg offensiv oder defensiv seyn werde? ihre Sophistereyen spielen lassen wollen, die vollzie-

hende Gewalt nicht nur berechtigt, sondern, aus Hinsicht auf das gemeine Wohl, auch verpflichtet sey, solche unzeitige Ausbrüche einer irrig berechneten Freyheit ernstlich zu dämpfen! —

Von der Unterthanspflicht schreibt sich auch ein besonderer Kriegszweig her, dessen Erörterung ein eigenes Kapitel verdient.

Sechstes Kapitel.

Die Landwehre.

Selbstvertheidigung ist die, von der Natur in das Herz gegrabene, Pflicht eines jeden Menschen. Der gebildete Mann erkennt sie durch Vernunftschlüße: der Barbar ergreift sie aus Nothwendigkeit: sogar die unvernünftigen Thiere werden dazu, durch einen natürlichen Instinkt angetrieben *).

Wo immer Menschen eine politische Gesellschaft, einen Staat gebildet haben, da brachte jedes Individuum das Recht der Selbstvertheidigung mit sich. Der Zweck solcher Ver-

*) Hoc et ratio doctis, et necessitas barbaris, et feris natura ipsa praescripsit, ut omnem semper vim, quacunque ope possent, a corpore, a capite, a vita sua propulsarent. *Cicero pro Milone.*

bindungen war, die Sicherheit jedes Einzelnen mit gemeinschaftlicher Kraft und Uebereinstimmung zu handhaben *). Die wechselseitige Vertheidigungspflicht ist also der unerlöschliche Charakter eines jeden Staatsbürgers.

Wenn dem ganzen Vaterlande eine Gefahr drohet, welche nicht anders, als durch die vereinigten Kräfte aller einzelnen Staatsbürger abgelehnt werden kann; so müssen alle dagegen in Masse aufstehen, sowohl aus Pflicht der ersterwähnten wechselseitigen Vertheidigung, welche ihnen das Staatsrecht auferlegt, als auch in Hinsicht auf die eigene, auf das Naturrecht gegründete, persönliche Nothwehre.

Es geschieht äußerst selten, daß einer, dem Staate drohenden, Gefahr nicht anders abgeholfen werden könnte, als, wenn alle Bewohner desselben ohne Unterschied, auf einmahl und zugleich, zu den Waffen greifen. Aber es geschieht manchmahl doch. Tritt nun aber ein solcher Fall wirklich ein, so kann dieses der einzelne Bürger selten einsehen. Des-

*) Nam societas eò tendit, ut suum cuique salvum sit, communi ope ac conspiratione. *Hugo Grot. de Jure belli et pacis. Lib. I. cap. 2.*

wegen haben sich alle Staaten gleich bey ihrer Entstehung eine Regierung gewählt, welche beständig für die allgemeine Sicherheit zu wachen, und alles, was dahin abzielt, nach vorkommenden Umständen anzuordnen hat.

Für diejenigen Fälle, wo eine gewisse Zahl von Bürgern die Gefahr abzuwehren hinreicht, haben alle gebildeten Staaten einen Maßstab festgesetzt, um die Vertheidigungslast zwischen den Bürgern nach einem billigen Ebenmaß zu vertheilen. Die Feudalverfassung, dieses Original, nach welchem die ursprüngliche Constitution von Ungarn entworfen worden ist, hat die Vertheilung dieser Lasten auf bestimmte Grundsätze gebracht, wovon weiter unten ausführlicher gesprochen werden wird. Wo hingegen der Regent die Gefahr so bedenklich findet, daß derselben, nach seiner Einsicht, nur durch die vereinigte Kraft des ganzen Volkes abgeholfen werden kann; da ist er nicht nur befugt — nein! er ist auch verpflichtet, die ganze Masse seiner Unterthanen dagegen aufzubiethen.

Man nennt diese letzteren Fälle eines Kriegs die Landwehre. Schon vor einem Jahrtausend war diese in Europa, auch schon unter

eben demselben Nahmen bekannt *). Sie gründet sich, wie wir es gesehen haben, auf das allgemeine Staatsrecht. Sie würde sich also schon aus der Natur der geselligen Ordnung von selbst verstehen, wenn auch die Municipalgesetze gar keine Erwähnung derselben machten. Wo dieses letztere geschieht, da hat man einen deutlichen Beweis, daß eine solche Noth entweder sich wirklich ereignet habe, oder sehr nahe zu befürchten gewesen sey. Unter der Regierung Ludwigs II. war Ungarn wirklich in einem solchen traurigen Falle. Daher wurde auf der am Felde Rákosch im Jahre 1526 gehaltenen Reichsversammlung, nach allen anderen constitutionellen Kriegsverfügungen, beschlossen: „daß sich auch alle Bauern, Mann für Mann, bereit halten sollen, damit, nach dem Gutbefinden des Königs, entweder bloß der fünfte Theil von ihnen, oder, wenn es die äußerste Noth erheischen sollte, auch alle insgesammt bewaffnet gegen den Feind aus-

*) Nisi talis Regni invasio, quam *Lamtuveri* dicunt, quod absit, acciderit, ut *omnis populus* illius Regni ad eam repellendam communiter pergat. *Capitul. a.* 847. *Art.* 5. *edit. Baluz. p.* 44.

rücken können *) — woraus man sich zugleich überzeugen kann, daß selbst zu jener unglücklichen Zeit, wo die, von einem schwachen Vater, einem noch unbärtigen Sohne hinterlassene Regierung nur mehr einem Schatten glich, und das königliche Ansehen gleichsam zu Grabe ging, das, auf dem Staatsrechte gegründete Majestätsrecht — die Unterthanen nach Verhältniß der bevorstehenden Gefahr zur Landwehre aufzubiethen — dennoch unangefochten geblieben sey. Vielmehr haben die Reichsstände denselben König eben dazumahl gleich in dem ersten Artikel „einstimmig gebethen, Seine Majestät möchten geruhen die allerhöchstdenselben zustehende Macht und Gewalt zu gebrauchen, folglich alles dasjenige weislich zu thun, und zu verfügen, was auf die allgemeine Verwaltung des Landes einen Bezug hat; sowohl

*) Rustici universi per singula capita parati esse debeant, ut, si extrema necessitas postulaverit, ac Majestas Regia mandaverit, per singula capita; vel, si Majestas Sua voluerit, quinta eorum pars, bene armata insurgere, et ad loca per Majestatem Suam deputanda convenire debeant et teneantur. Per singula tamen capita rustici non leventur, nisi in extrema necessitate. *Art.* 10. 1526.

nähmlich zur Sicherstellung, Vermehrung, und ordentlicher Verwendung der königlichen Einkünfte, als auch wegen der nothwendigen Vertheidigungsanstalten, um die Freyheit des Landes, und desselben sonstige Nothdürften zu decken *)." — Wäre doch der unglückliche Ludwig II. im Stande gewesen, dieser Bitte seiner Getreuen Gehör zu geben; wie viel Unheil würde er dadurch dem ganzen Lande erspaaret haben!

Seitdem es allgemein üblich ist, die Sturmglocke zu läuten, so oft ganzen Gemeinden eine nahe Gefahr drohet, kann die Landwehre auch Landsturm genannt werden. Der Nahme trägt hier zur Sache nichts bey. Die Bedeu-

*) Universi Domini Praelati, Barones et Regnicolae in praesenti Diaeta generali festi S. Georgii Martyris in campo Rákos celebrata, unanimi consensu concluserunt, et Regiae Majestati supplicaverunt: ut Majestas sua dignaretur *authoritate et potestate sua, quam habet, uti*, omniaque ad gubernationem Regni pertinentia maturo consilio agere et administrare; tam illa, quae ad proventus Suae Majestatis bene requirendos et amplicandos ac recte dispensandos, quam omnia alia, quae ad defensionem ac libertatem et alias necessitates Regni spectant. *Art.* 1. 1526.

tung der beyden Worte bleibt immer dieselbe. Vormahls waren Thurmglocken eine seltene Sache. Der Nahme Landwehre ist daher bey den Deutschen viel älter. Wir haben davon bereits einen Beweis geliefert. Statt der Sturmglocke, mußte man also vorhin andere Mittel gebrauchen, wenn die ganze Volksmasse zur Landesvertheidigung aufgebothen werden sollte. In Ungarn bediente man sich in dieser Absicht eines mit Blut gefärbten Schwertes *), oder Spießes **). Daß ein solches Blutschwert in eben demselben Jahre 1526, wo eine allgemeine Landwehre bey dem damahls gehaltenen

*) Circumfertur in regno undique gladius *juxta morem regni* sanguinarius, simul et promulgatur, ut *coloni* regni ad arma insurgant. *Litterae Andr. Báthory ad Judicem curiae Thomam Nádasdy de a.* 1550. *Vid. Pray notit. praev. Part. I.* §. 4.

**) Arma sanguine tincta, sive *veru sanguineum*, more antiquorum divorum Regum Hungariae observato, in singulis scilicet civitatibus, oppidis atque villis, *terroris gratia*, undique deferrentur, ut praefixo die, sine ulla mora et tergiversatione ad bellum *capitatim* . . insurgerent. *Petri literati Kys Exegeticon divo Maximil. II. dedicatum, inter cod. Mss. Bibliothecae Caes. Reg. Viennen. hist. Prof. Nro* 21. *fol.* 14.

Reichstage, vermöge des schon erwähnten zehnten Artikels, zur Sprache gekommen ist, wirklich herumgetragen worden sey, erhellet deutlich aus einem Rechnungsfragmente über die Ausgaben des Königs Ludwig II. vom nähmlichen Jahre, allwo, unter andern, die Zehrungskosten eines königlichen Edelknaben mit 20 fl. aufgerechnet stehen, der an sechs Komitate und an das Graner Kapitel abgesandt war, mit dem Befehle, die Volksmasse aller Orten gegen den Feind, zur allgemeinen Landwehre aufzubietyen *). Man ersieht daraus, daß jeder Obergespan in seinem Komitate ein solches blutiges Schwert habe müssen herum tragen lassen. Der Herold, der dasselbe her-

*) Eodem die Thomae Zophka adolescenti R. M. ad Comitatus Strigoniensem, Trintsiniensem, Zoliensem, Thuroczensem, Arvensem et Lypthó et Capitulum Strigoniense cum literis S. M. secundo ad Dominos et Comitatus expeditis, et in hanc sententiam, ut statim visis literis ipsis, comes *cruentatum gladium* circumferri faciat, *et universi* se movere debeant, confectis, misso, pro expen. 20 fl. *Fragmentum libri rationum super erogationibus Aulae Regis Hung. Ludov. II. de a.* 1526. *inter Monumenta Ungrica per Joh. Christ. Engel edita pag.* 225.

um trug, war in einen gleichfals blutigen Mantel gehüllt, welches aus einem, um vier Jahre später, unter Ferdinand I. von dem General Rogendorf an das Neutraer Komitat erlassenen schriftlichen Aufgebothe zur allgemeinen Landwehre, ersichtlich wird *), woraus zugleich erhellet, daß man zu jener Zeit, wenn allgemeine Landesgefahr dem Lande drohte, alle gewöhnlichen Formalitäten fahren ließ — denn sonst hätte wohl ein k. k. General an ein Komitat in dem Tone, wie dieser Brief lautet, nicht schreiben dürfen. Allein, welcher wahre Patriot würde denn auch zu unsern Zeiten, bey einer ähnlichen allgemeinen Gefahr, nicht alle Formalitäten bey Seite gesetzt wünschen.

Istwánfy macht in dem 12ten Buche seiner ungrischen Geschichte gleichfalls Erwähnung

*) Vobis vero Vice-Comiti et Judicibus Nobilium committimus, ut incolas Comitatus praedicti *per pallium et gladium cruentum*, ut moris est, ubique portatum concitare, dies noctesque huc ad exercitum festinantes adducere debeatis. Datum in castris sub Buda positis feria 4. ante festum B. Martini A. D. 1530. S. *Pray dissert. hist. crit.*

der Art, durch Herumführen eines blutigen Schwertes, eine allgemeine Landwehre anzukündigen. Man erfährt aus seiner Erzählung, daß eben dieselbe Mode auch in Siebenbürgen geherrscht habe: man lernt aber zugleich die Bedeutung der Blutfarbe kennen. Wer nähmlich, nach einem solchen Aufgebothe, zur Landwehre nicht erschien, der verfiel in die Strafe mit dem Schwerte hingerichtet zu werden *).

Uebrigens erhellet aus dem schon oben angeführten 10ten Artikel vom Jahr 1526, daß die Landwehre, als ein, auf das Staatsrecht gegründetes Vertheidigungsmittel, nur dann erst Statt finden kann, wenn die, aus der Feudalverfassung genommenen, constitutionellen Kriegsdienste der Adelichen, die Feindesgefahr unmöglich abtreiben können — daß ferner auch in solchen Fällen, der König allein zu be=

*) Solennique et veteri gentis ritu cruentum gladium per urbes, oppida, pagos, et quaeque compita circumferri jubent, eo monimento, ut qui in bellum confestim nomina dare recusarent, nec sumptis armis confluerent, *gladio ferirentur. Istvánfy hist. Lib.* 12.

stimmen befugt ist, ob sich zur Landwehre alle waffenfähige Bauern insgesammt, oder nach Umständen nur ein Theil derselben zu stellen habe; weil jede Vertheidigungsanstalt der bevorstehenden Gefahr angemessen seyn muß, diese hingegen vom Regenten allein gehörig übersehen, und beurtheilt werden kann *).

Die Landwehre ist also eine, auf das allgemeine Staatsrecht, welches sich von der Vernunft herschreibt, gegründete Pflicht der Unterthanen. Sie kann bloß nach der Anordnung des Regenten, und so oft dieser es befiehlt, aufgefordert werden. Wer in solchen Fällen seine schuldige Pflicht versagt, der wird dadurch zum Verräther seines Vaterlandes, und verfällt in Ungarn nach dem schon geführten Beweise, in die Strafe, mit dem blutigen Schwerte hingerichtet zu werden; denn es gibt kein späteres Gesetz, durch welches dieses alte Herkommen abgeschaft

*) Nach dem dermahligen Sprachgebrauch dürfte man also den Fall, wo nur ein Theil des Landvolkes in Masse aufgebothen wird, eine Landwehre, wenn aber Mann und Weib, alt und jung zu den Waffen greifen sollen, einen Landsturm nennen.

oder abgeändert worden wäre. Pflichtverletzungen dieser Art wurden bey den Magyaren — wenn man ihren Geschichtschreibern bey Sagen der Vorzeit trauen darf — auch schon früher mit dem Tode bestraft, als die von Stephan dem Heiligen zu Stand gebrachte Landesverfassung eingeführt ward.

„Bevor die Ungern — sagt Keza — die Taufe annahmen, und Christen geworden sind, war bey ihnen das Aufgeboth zum Kriege durch eigene Herolde und mit folgenden Worten gebräuchlich: Im Nahmen Gottes und des ungrischen Volkes sey es kund gemacht, daß jeder Mann an diesem oder jenem Tage und Orte bewaffnet erscheinen muß, um daselbst, was von der Volksgemeinde beschlossen und verfüget werden wird, zu vernehmen. Wer also ohne giltige Ursache ausblieb, wurde nach einem scytischen Gesetze entweder todt gehauen, oder mit einer, dem Tode gleichkommenden Strafe angesehen, oder endlich zum Knechte gemacht *).

*) Antequam ergo baptisati fuissent Hungari et effecti Christiani, sub tali voce precones in castris ad

Ob das, vom eben erwähnten Geschichtschreiber angeführte Gesetz, oder vielmehr gesetzliche Herkommen — denn geschriebene Gesetze hatten die Magyaren vor den Zeiten Geyza's und Stephans I. nicht — sich noch aus Scythien herschreibe, wollen wir dahin gestellt seyn lassen: so viel ist gewiß, daß selbst barbarische Völker die Landwehre als eine, aus der Grundlage der gesellschaftlichen Verbindungen hergeleitete, allgemeine Pflicht der miteinander vereinigten Menschen von jeher anerkannt, und diejenigen Verräther, die sich dieser Pflicht zu entziehen suchten, entweder zum Tode, oder zu einer, diesem gleichkommenden Strafe, zu verurtheilen gewohnt waren.

Die Landwehre ist die einzige Kriegsart, die sich auf das Staatsrecht gründet. Alle übri-

exercitum Hungaros adunabant: *Vox Dei et populi Hungarici, quod die tali unusquisque armatus in tali loco praecise debeat capere communitatis consilium, praeceptumque auditurus.* Quicunque ergo edictum contemsisset, praetendere non valens rationem, *lex Scythica* per medium cultro hujusmodi detruncabat, vel exponi in causas desperatas, aut detrudi in communium servitutem. *Simon de Keza Chronic. Hung. cap.* 2.

gen Kriegsdienste beruhen auf besonderen Einrichtungen der verschiedenen Staaten, und also in Ungarn theils, und vorzüglich auf der ursprünglichen Constitution, das ist der Lehnverfassung, theils auf demjenigen, was spätere Gesetze des Landes darüber verfüget haben.

Bevor wir zu denjenigen Zweigen des Kriegsfußes von Ungarn schreiten, welche auf der eigenen Constitution des Landes beruhen, wird es erforderlich, einige statistische Bruchstücke aus der älteren Geschichte vorauszulassen, welchen die nächstfolgenden zwey Kapitel gewidmet seyn sollen.

Siebentes Kapitel.

Statistische Bruchstücke von Ungarn, aus den Zeiten des Königs Stephan I. und seiner nächsten Thronfolger.

Wie mag es wohl in Ungarn, um die Zeiten Stephans des Heiligen und seiner nächsten Nachfolger, in statistischer Hinsicht ausgesehen haben? — Wäre Jemand im Stand diese Frage gründlich zu erörtern, so würde es freylich wenig, oder keine weitere Mühe kosten, den damahligen Kriegsfuß in ein vollkommenes Licht zu stellen: allein, es treten hier dem Geschichtsforscher gewaltige Hindernisse in den Weg, deren schon oben umständlicher erwähnt worden ist, und welche auch bey den Annalen Oesterreichs, ein gelehrter Sammler derselben, in

Ansehung der nähmlichen Zeitperiode, erfahren hat *).

Einige statistische Bruchstücke dieser finstern Zeiten müssen dennoch hier nach Möglichkeit beleuchtet werden, weil sonst dasjenige, was über den constitutionellen Kriegsdienst von Ungarn in den folgenden Kapiteln gesagt werden wird, nicht ganz verständlich seyn dürfte.

Als Stephan der Heilige seinem Reich eine bestimmte Verfassung vorschrieb, gab es in ganz Europa noch keine stehenden Armeen **). Er führte also in Ungarn auch keine ein, sondern blieb in Ansehung des Kriegsdienstes gleichfalls bey demjenigen stehen, was zur damahligen Zeit bey seinen Nachbaren, und nahmentlich bey den Deutschen, üblich war.

*) Multa hoc loco de Austriae oppidis, vicis, urbibus, castris arcibusque; de Marchionum sede, jure ac potestate; de forma regiminis et nobilitate quaeri possent: sed longa vetustas et scriptorum inopia plerorumque nobis notitiam subduxit. *Sigism. Calles Annales Austriae Tom. I. Lib. 5. ad a.* 985.

**) P. Daniel abrégé de l'histoire de la Milice franç. Tom. I. chap. 8.

In Deutschland war nun die Staatsverfassung damahls, und auch späterhin, mit der Militärverfassung auf das engste verknüpft *). Dasselbe war der Fall auch in den übrigen Ländern Europens **). Das nähmliche adoptirte Stephan I., und die ganze ungrische Constitution beruhet auch noch heutiges Tages auf demselben Militärsystem.

So, wie sich die von Stephan I. constituirten Bißthümer, mit einigen wenigen Abänderungen, selbst den Nahmen nach, bis auf unsere Zeiten erhalten haben; gerade so verhält es sich auch mit der von eben demselben eingeführten bürgerlichen Eintheilung des Landes in Komitate. — Im zehnten Jahrhunderte wurden fast alle europäischen Staaten in solche Komitate oder Gaue (comitatus vel pagi eingetheilt ***). Stephan I. ahmte also

*) Schmidt's Geschichte der Deutschen in der Vorrede zum 1ten Theil.
Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände, II. Th. 6. Abschn.

**) Du Cange Glossar. bey dem Worte hostis.
Robertsons Geschichte des Mittelalters.

***) Meibom. de pagis Saxoniae — Marq. Freher. de

auch in diesem Puncte bloß fremde Sitte nach. Die erste lateinische Benennung erhielten diese Gaue, wie es gelehrte Alterthumsforscher außer allen Zweifel gesetzt haben *), von jenen Comitibus, welche zur Leitung derselben angestellt waren. Diese hießen Comites, und auf deutsch Gespänne, vorzüglich deswegen, weil sie dem Landesfürsten bey allen Gelegenheiten, besonders aber, wie es weiter unten dargethan werden wird, auch bey Heerzügen, mit ihrem Geleite folgen, und an seiner Seite dienen mußten, folglich — das Wort Comes in seinem grammatikalischen Sinne genommen — desselben beständige Gefährten oder Gespänne, waren **). Aus dem Worte Gespann, hat der, an eine gelindere Mundart gewöhnte Unger, Ispán gemacht. Dieß ist die wahre Etymologie der beyden ungrischen

orig. Palat. Lib. I. cap. 5. — Cluverius Lib. I. germ. antiqu. pag. 91.

*) Hertii dissert. de orig. et progr. spec. Rom. Germ. Imp. rerum pag. 28. Meibom. in vindiciis Billinganis Tom. III. R. G. pag. 41.

**) Comites a comitando primum dicti.. quod ii principem sectarentur, ejusque lateri adhaererent, seu domi maneret, seu in expeditionem proficisceretur. *Du Cange Glossar. v. Comes.*

Benennungen Fö-Ispán (Obergespann) und Vice-Ispán (Vice-Gespann), welche sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben.

Die Gaugrafen waren nun die obersten Richter ihres Gaues, welche Eigenschaft schon ihre Benennung Graf (comes) hinlänglich ausdrückt, worunter man, wie schon oben im zweyten Kapitel gesagt worden ist, einen Richter verstanden hat. Sie wohnten in dem Mittel ihres Gaues, und führten bey den öffentlichen Gerichten daselbst den Vorsitz. Sie mußten auf die Amtshandlungen ihrer Untergeordneten ein wachsames Auge führen, und überhaupt die genaue Vollziehung aller Befehle des Landesfürsten sich wohl angelegen seyn lassen.

Als Karl der Große einen gewissen Trutmann zum Gaugrafen eines Theils von Sachsen ernannte, hat er demselben, in seiner darüber erlassenen Verfügung, gerade die hier eben angeführten Verbindlichkeiten zur Pflicht gemacht *). Die, nach der Fundamen-

*) Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum, virum illustrem, ibidem Comitem ordinavimus, ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad

tal-Einrichtung Stephans I. in den ungrischen Gauen (Comitatus), angestellten Gaugrafen (Comites Regis *) oder Comites parochiani**); — denn das Wort parochia hat, unter andern, gleichfalls einen Gau bezeichnet***) — oder Obergespänne, wie sie in Ungarn auch noch heut zu Tage heißen, haben also schon nach der ursprünglichen Constitution, eben dieselben Pflichten auf sich.

Was Karl der Große dem in Sachsen angestellten Gaugrafen Truttmann zur Pflicht

universorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda: is advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat; superque Vicarios et Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat, et animadvertat, ut officia sua sedulo peragant: tandem idem Comes omnia sua singulariter a nobis praescripta, toto conatu ac viribus perficiat. *Charta Caroli M. apud Meibom. ad Witikindi libr. II.*

*) Colom. Decr. Lib. I. cap. 79.

**) Art. 5. 1222.

***) Ego Willelmus filius et heres Osberti dicti Luissier de *parochia* S. Vandregesilli, vendidi . . quandam masuram terrae cum aedificiis supra positis, quam habebam in dicta parochia. *Charta anni* 1275 *in chartular. S. Vandreg. Tom. I. pag.* 820. S. Du Cange Glossar. ly parochia.

gelegt hat, ist auch noch heutiges Tages der wesentliche Inhalt desjenigen, was die ungrischen Obergespänne in Civil-Sachen zu befolgen haben.

Unter der Obsicht und Leitung der Gaugrafen waren auch noch andere Beamten zur öffentlichen Verwaltung angestellt, nahmentlich aber Vicegrafen oder Vicegespänne (Vice-Comites) und Centgrafen (Centenarii oder Centuriones *). Beyde Aemter bestehen auch noch zu unsern Zeiten, bey allen ungrischen Komitaten, in ihrer ursprünglichen Gestalt und Form: nur der Nahme hat sich bey den letzteren verändert. Die vormahligen Centgrafen heißen jetzt Stuhlrichter. Diese, und die Vicegespänne, sprechen noch immer das Urtheil über gewisse ihnen zugewiesene Rechtshändel, und die Appellation geschieht an das, aus mehreren Beysitzern (Assessores), oder, wie man sie vorhin auch nannte, Schöppen (Scabini) **) bestehende, Komi-

*) Comes praecipiat suo Vice-Comiti, suisque Centenariis, ac reliquis ministris Reipublicae. *Capit. Carolomanni tit.* 2. *cap.* 9.

**) Du Cange Glossar. ly scabini.

tatsgericht (Sedes judiciaria oder verkürzt Sedria), welches vormahls unter der Benennung mallus oder mallum bekannt war *), und wobey eigentlich der Obergespann den Vorsitz hat. Die in Ungarn mit der ursprünglichen Constitution eingeführte Longobardische Gerichtsordnung, gab diesem Rechtszug eine solche Richtung; denn vermöge derselben waren die Gaugrafen so, wie in allen übrigen Amtsgeschäften, besonders auch im Justizsache, die beständigen Aufseher und Schiedsrichter ihrer Untergeordneten **).

Stephan der Heilige macht in der Stiftungsurkunde von der Benedictiner-Abtey zu St. Martinsberg eine ausdrückliche Meldung sowohl von einem Comes als auch von einem Vice-Comes ***), und weil die Stelle,

*) Ibid. ly mallum.

**) Volumus, ut Comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere de Vicariis et Centenariis, qui magis per cupiditatem, quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent, et inde populos nimis affligunt. *Lex. Longob. Lib. II. tit.* 54. §. 22.

***) Praecipimus itaque . . ut nullus Archiepiscopus, Episcopus, Dux, Marchio, *Comes*, *Vice-Comes*, seu aliquis homo magnus, sive parvus . . audeat . . . S. *Novák Vindic. diplom. Steph. pag.* 8.

wo dieses geschieht, einen Verboth enthält; so ist kein Zweifel, daß daselbst die Rede von seinen eigenen Unterthanen seyn müsse, daß also Obergespänne sowohl, als auch Vicegespänne in Ungarn, sogar unter ihren heutigen Benennungen, schon damahls bekannt gewesen sind.

Ein jedes Komitat von Ungarn hat mehrere Abtheilungen, welche Prozesse heißen. Diese haben gleichfalls ihre Entstehung der, von Stephan I. zu Stand gebrachten, neuen Ordnung zu verdanken. Auch in andern Staaten des Abendlandes war nähmlich eine solche Untertheilung der Komitate in gewisse Viertel oder Stühle gebräuchlich, welche ursprünglich Centenae deswegen genannt wurden, weil Anfangs der Umkreis eines Gebiethes, welches hundert Familien bewohnten, auf einen solchen Prozeß oder Stuhl des Komitats gerechnet worden ist *).

*) *Centena*, pars Comitatus; nam singuli Comitatus pagi seu territoria et regiones dividebantur in centenas, quibus praeerant minores judices, sub comitis dispositione, qui a centena centenarii apellabantur . . Dicta vero centena a centum familiis, quibus constabat. *Du Cange Glossar. ly centena.*

Jeder Komitats-Stuhl, oder Prozeß, hat noch immer seinen eigenen Stuhlrichter. Dieser ist nichts mehr und nichts weniger, als was die vormahligen Centgrafen (centenarii oder centuriones) in andern Ländern waren, wo die Eintheilung der Komitate in Centenen bestanden hat. Sie wurden daher vormahls auch in Ungarn Centuriones: ihre Amtsbezirke oder Prozesse aber Centuriatus genannt *).

Nach der longobardischen Gerichtsordnung waren die Centgrafen die erste Instanz, und somit die Richter in gewissen minder wichtigen Streitsachen der, in ihrem Bezirke wohnhaf-

Totius Angliae pagos et provincias in Comitatus primus omnium commutavit (Aluredus Rex); Comitatus in centurias i. e. Hundredas, et in Decimas i. e. Trithingas divisit. *Cowell. Ingulf. de Aluredo Rege Angliae.*

*) Singuli *Comites*, per quemcunque suorum voluerint denarios, qui per universas Ungariae partes colliguntur, quantum super uno quoque *centuriatu* fuerit collectum, nominatim sub certo scribentes numero, Strigonium usque Festum S. Michaëlis mittant: neque prius Regii Comites vel *Centuriones* partem accipiant. *Colom. Decret. Lib. I. cap.* 79.

Conf. *S. Ladisl. Decret. Lib. III. cap.* 15.

ten Vasallen *). Auch in Ungarn haben sie mit der, unter Stephan I. eingeführten, Ordnung dieselbe Gerichtsbarkeit erhalten, und bekanntlich bis auf unsere Zeiten auch beybehalten. Sie sind Richter ihres Stuhls, und heißen deßwegen auf deutsch Stuhlrichter. Lateinisch nennt man sie heut zu Tage judices nobilium. Ihre ungrische Benennung hingegen deutet vernehmlich auf einen Feudal-Ursprung, denn Szolga-biró heißt wörtlich so viel, als judex servientium.

Die Militärverfassung brachte es mit sich, daß bey jeder öffentlichen Anstellung sowohl die Civil- als auch die Militär- Gerichtsbarkeit miteinander vereinigt waren.

Dieß war bey allen Nationen, welche das Lehnsystem angenommen hatten **) — also

*) Omnis controversia coram Centenariis diffiniri potest, excepta redhibitione rerum immobilium et mancipiorum, quae non potest diffiniri, nisi coram Comite. *Lex Longob. Lib. II. tit.* 52 §. 10.

**) C'etoit un principe fondamental de la monarchie, que ceux, qui étoient sous la puissance militaire de quelqu'un, étoient aussi sous sa jurisdiction civile. *Montesquieu esprit des Loix. Tom. III. Liv.* 30. *chap.* 18. Conf. Robertſ. Geschichte des Mittelalters.

auch in Ungarn *), und folglich unter andern auch bey den erst erwähnten Komitatsämtern, nähmlich bey dem Ober- und Vicegespann und dem Stuhlrichter der Fall. Diese waren bey Heerzügen jedesmahl zugleich die Anführer der in ihrem Amtsbezirke wohnhaften Freyen oder Edeln. Die Art, auf welche dieses zu geschehen pflegte, wird in den folgenden Kapiteln umständlicher zergliedert und erörtert werden. Jetzt wollen wir unser Augenmerk auf die damahligen Landsitze und Wohnörter der Landesbewohner wenden, um zu sehen, wie es mit diesen beyläufig ausgesehen habe.

Deutschland war, ungeachtet der weisen Anordnungen Karls des Großen, auch noch im zehenten Jahrhunderte ziemlich in jener elenden Lage, worin sie um ein Jahrtausend früher Tacitus geschildert hat — wo noch keine Städte, ja nicht einmahl ordentliche Dörfer daselbst zu finden waren — wo die Germanier bey Gebäuden noch keinen Mörtel, und keine Ziegel brauchten — wo sie in un-

*) Misit ocyus ad *tribunal*, sub quo militabant illi, et ad certum diem jussit coram se sisti. *Chartvic. in vita S. Steph.*

terirdischen Höhlen Zuflucht gegen die Kälte im Winter für sich: und, wenn Feinde in das Land fielen, einen Verheimlichungsort für ihre Habseligkeiten zu suchen gewohnt waren *).— Die Völkerwanderung — die Streifzüge jenes Schandhelden Attila, welcher sich selbst eine Geißel Gottes und ein Schreckenbild des ganzen Erdballes genannt haben soll — und endlich die Einfälle der Avaren, zuletzt aber der Ungern, haben Deutschland in diesen armseligen Zustand gedrängt. Von diesen letzteren insbesondere, wurde alles verwüstet, was daselbst nach den weisen Anordnungen Karls des Großen zu blühen angefangen hatte **) — Im

*) Nullas germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.. Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus. . Solent et subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus: quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt: et si quando hostis advenit, aperta populatur: abdita et defossa aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt. *Corn. Tacit. de morib. Germ.* §. 16.

**) In eodem concilio decretum, quando ea regio (Boiariae) taedio vicinorum Ugrorum, ob horum

Jahre 924 wurde, bey einem Streifzuge der Ungern, einer ihrer vornehmsten Anführer gefangen. Sie bothen ein überaus ansehnliches Lösegeld für seine Befreyung; aber König Heinrich I. wollte davon nichts hören, und sie mußten sich gefallen lassen, die Freyheit ihres Anführers mit einem neunjährigen Waffenstillstande zu erkaufen *). Diese Zeit wurde von dem vorsichtigen Könige Heinrich I. dazu verwendet, daß derselbe nicht nur seine Unterthanen fleißig in den Waffen üben ließ, sondern auch sonst alle mögliche Anstalten traf, die künftig zur Abtreibung feindlicher Einfälle die-

crebras incursationes in solitudinem redigebatur, et (ut verbo Imperatoris Ottonis utar) *sylvescebat*, ut allicerentur novi coloni indulgentia et largitionibus, qui nomina sua darent, terramque colerent. *Aventin. Annal. Bojor. Lib.* 5.

*) Contigit quendam ex Principibus Ungarorum capi, vinctumque ad Regem duci. Ungari vero ipsum in tantum dilexere, ut pro redemptione illius innumera auri et argenti pondera offerrent. Rex autem, spernens aurum, expostulat pacem, tandemque obtinuit, ut reddito captivo cum aliis muneribus, ad novem annos pax confirmaretur. *Witichind. Lib. I.* — Conf. *Siegeb. Gemblac. et Annalist. Sax. ad a* 924.

nen konnten. Darunter gehörte nun vorzüglich die Errichtung von Städten, womit er sich Tag und Nacht beschäftigte, und welche daher in Deutschland gleichsam ihre ganze Entstehung ihm zu verdanken haben. Nach seinem Befehl mußte von den, auf ihren Landgütern zerstreut gewesenen, Freyen jeder neunte Mann sich in eine Stadt ziehen, und daselbst wohnen. Alle öffentlichen Versammlungen, Märkte und Feyerlichkeiten durften bloß in Städten gehalten werden *). Bald drangen Freygelassene gleichfalls dahin: verlegten sich daselbst auf Handwerke und Gewerbe, und suchten sich durch den Umsatz oder Verkauf verschiedener, von ihnen verfertigten Waaren, das nöthige Auskommen zu verschaffen. Freylich mußte sich anfänglich mitunter auch viel Gesindel in die Städte geschlichen haben; und Heinrich I. mag wohl bey derselben Anlegung, nicht viel strenger

*) Henricus post pactum pacis ab Ungaris acceptae, in munienda patria contra barbaras nationes mira prudentia invigilans, ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit. . Concilia, conventus, et convivia in urbibus voluit celebrari, quibus exstruendis die et nocte operam dabat. *Annalista Saxo ad a.* 927.

fürgegangen seyn, als es Roms Stifter vor Zeiten gethan hat*). Eben dieses war eine der vorzüglichsten Ursachen, warum die auf ihren Landgütern wohnhaften, Freyen oder Edeln, gleich Anfangs eine Geringschätzung nicht nur gegen die Städter überhaupt, sondern auch gegen derselben Handthierung und Gewerbe geäußert haben, welche sich bis auf die späteren Zeiten fortgepflanzt hat.

Die klugen Anstalten Heinrichs I. — die im Jahre 955 erfolgte gänzliche Niederlage der Ungern bey Augsburg**)—die friedlichen Gesinnungen ihres nachmahligen Herzogs Geysa — die, unter Mitwirkung der römischen Kaiser und Päpste bewirkte Bekehrung derselben zum Christenthum ***) —und endlich die, unter Stephan dem Heiligen völlig zu Stand

*) Rex Henricus quoscunque fures aut latrones aut sicarios manu fortes et bellis aptos videbat, indulta eis venia, agros et arma dabat, et legionem ex eis faciens ad debellandos barbaros exponebat. *Siegebert. Gemblac. ad a.* 922.

**) Otto Frising. de reb. gest. Frider. Lib. 6. cap. 20.— Witichind. Lib. 3. — Lambert. Schaffnab. ad a. 955.

***) Ditmar. Lib. 4.—Herm. Contr. ad a. 995.

gebrachte europäische Verfassung, haben den feindlichen Streifzügen der Ungern nach Deutschland ein Ende gemacht. Die kaum angelegten Städte kamen daselbst, bey so günstigen Verhältnissen, bald in Flor. Kaum verlief ein Jahrhundert, als schon Freystädte in Vorschein kamen. So entstand mit der Zeit eine dritte Kaste (tiérs-état): ein Mittelstand zwischen Bauern und Edelleuten, dessen Verhältnisse in den neuern Zeiten ohnehin viel bekannter sind, als daß es nothwendig wäre, dieselben zu zergliedern.

Sobald man die Entstehung der Städte in Deutschland, auf die eben erzählte Art, kennt — sobald man ferner die erwiesene Thatsache nicht aus den Augen läßt, daß alle politischen Einrichtungen von Ungarn ursprünglich nach deutscher Art geschehen sind; so braucht man sich über die Entstehung und den Fortgang der ungrischen Städte den Kopf nicht viel zu zerbrechen. Sie hatten bey ihrem Urspyung sowohl, als auch bey ihrer Zunahme, mit den deutschen Reichsstädten dasselbe Schicksal: nur mit dem Unterschiede, daß die ungrischen Städte später angelegt wurden, folglich auch schon

deßwegen nicht eben so früh, wie die deutschen, zu blühen anfangen konnten. Die wesentliche Ursache hingegen, warum dieselben bisher keinen höhern Flor erreichten, liegt darin, daß Ungarn zuerst zwar von den Tataren, in den späteren Zeiten aber von den Türken, gerade dieselben Verwüstungen hat erdulden müssen, welche Deutschland vor dem Jahr 955 von den heidnischen Magyaren erlitten hat.

Den Zustand von Ungarn um die zweyte Hälfte des 12ten Jahrhunderts schildert am getreuesten ein damahliger Bischof von Freysingen, Nahmens Otto, ein Sohn des Markgrafen von Oesterreich, Leopold des Heiligen. Derselbe hat den König Konrad III. auf seinem, in das gelobte Land unternommenen, Kreuzzuge begleitet, und also Ungarn, durch welches sie dahin zogen, genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Nach seiner Beschreibung gab es nun damahls in Ungarn noch wenige Häuser — viel wenigere Mauern. Man wohnte im ganzen Sommer und Herbst, nach Gewohnheit der nomadischen Voraltern, bloß in aufgeschlagenen Zelten. Die in Dörfern und Marktgemeinden befindlichen wenigen Häuser,

waren elende Hütten, meistens von Schilf, seltener von Holz, am seltensten aber von Steinen gebaut *).

So lebten die Freyen familienweise auf den Landgütern. Ihre Bedürfnisse waren einfach. Was sie zur Nahrung brauchten, gewährte ihnen die Jagd, Fischerey und Viehzucht reichlich. Die Kleidung bestand, nach alter National-Sitte**), vorzüglich im Pelzwerke. Alles häusliche und zur Wirthschaft gehörige Geräthe erhielten sie durch die Handarbeit ihrer Leibeigenen.

Eisen war Anfangs, so zu sagen, das einzige Bedürfniß, um welches sie in eine Stadt fahren mußten. Gewöhnlich geschah dieses vor-

*) Habebat enim (Hungaria) pulcherrimum, ut dixi, naturaliter spectaculum; sed ex barbarie gentis moenium vel aedium rarum ornatum.. cum vilissima in vicis vel oppidis ibi, id est ex cannis tantum, rara ex lignis, rarissima ex lapidibus habeantur habitacula; toto aestatis vel autumni tempore papiliones inhabitant. *Otto Friesing. de reb. gest. Frid. I. Lib. I. cap.* 31.

**) Lanae his usus ac vestium ignotus, et quanquam continuis frigoribus afficiantur, pellibus tantum ferinis ac murinis induuntur. *Regino ad a.* 889.

mahls, bevor noch eine förmliche Marktordnung regulirt war, an Sonn- und Festtagen; weil bey solchen Feyerlichkeiten der Zusammenlauf von Menschen an Orten, wo sich Kirchen und Klöster befanden — dieß waren nun aber die Städte — aus der ganzen umliegenden Gegend häufiger war: Vors erste, um dem Kirchendienste, das ist der Messe, beyzuwohnen; sodann aber: um daselbst zugleich dasjenige, was man zum häuslichen Bedarf, oder zur Landwirthschaft nöthig hatte, entweder für bares Geld, oder, was noch gewöhnlicher war, durch einen Tauschhandel beyzuschaffen. In Deutschland war dasselbe Anfangs gleichfalls so gebräuchlich. Daher kömmt es, daß man daselbst auch noch heut zu Tage die großen Märkte Messen zu nennen pflegt *). Ohne Zweifel kömmt es eben daher, daß auf ungrisch der Sonntag vas-ár-nap, das heißt, der Tag, an welchem Eisen verkauft wird, die großen Festtage aber Sátoros-ünnep, das ist, Feyertage mit aufgeschlagenen Zelten, genannt werden.

*) Du Cange Glossar. ly Missa — Gundling de Henrico Aucupe §. 20. Glossa ad t.

Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hatte Ungarn noch wenige mit Mauern umgebene Städte. Sehr weislich bemerkte daher schon damahls König Siegmund, welcher in der Geschichte zugleich als römischer Kaiser bekannt ist, daß die, bis dahin mehrmahl erfolgten Verwüstungen des Landes durch feindliche Einfälle verschiedener Völker, besonders aber der Tatarn und Türken, vorzüglich dem Mangel an Städten und festen Plätzen zuzuschreiben seyn *). Mehrere Städte haben ihre Entstehung, und ihre Freyheiten demselben Könige zu verdanken **). — Sie waren von jeher un=

*) Quod retroactis temporibus, prout in chronicis legitur Ungarorum, hoc Regnum nostrum variis saepe afflictionibus, interdum per Bissenos, aliquando per Tartaros, nonnunquam per alios paganos, novissime vero per Turcas irrogatis, solummodo ob muratarum civitatum, seu aliarum munitionum carentiam et defectum (cum homines, ubi se et bona sua recludere seu reducere possent, loca fortia non haberent: quin imo cuncta exposita praedis hostium in propatulo subjacerent) miserabiles desolationes, tristissimas populorum abductiones, et generaliter innumerabilia, quae horror est referre, et inaestimabilia pertulit detrimenta. *Sigism. Decret. II. a.* 1405. *praefat.* §. 4.

**) Quasdam civitates murorum ambitu cingendas,

mittelbare Lehen des Königs, und heißen eben deswegen peculia Regia: Freystädte hingegen darum, weil ihr Gebieth, vermög der erlangten Privilegien, nach der Art der Städte von Deutschland *), niemanden zu Lehn gegeben werden darf. In Ansehung ihres Ranges haben sie mit den deutschen Reichsstädten ebenfalls einen gleichen Schritt gehalten, und den sogenannten dritten Stand (tiérs-état) formirt.

Als endlich, nach der Krönung des Kaisers und Königs Mathias II. im Jahre 1608, zur Beseitigung aller, bis dahin vorgekommenen Anstände und Bedenklichkeiten, festgesetzt worden ist, wer eigentlich unter dem Nahmen der Stände und Orden von Ungarn verstanden werden soll **); so wurde zwischen

quasdam liberas villas seu oppida Civitatis honore sublimandas; quasdam consuetudines, quae potius abusiones videbantur, in melius reformandas, quaedam etiam de novo statuenda decrevimus. *Sigism. Decr. II. a.* 1405. *art.* 12.

*) Conf. Orig. Guelf. Tom. IV. Nro 36. pag. 130. et Nro 83. pag. 184. et 186.

**) Quoniam ex pluralitate personarum per Suam Majestatem Regiam ad generalem Regni Diaetam con-

der geistlichen und weltlichen Abtheilung des Herrnstandes ein Unterschied gemacht, und der ersteren ein Vorrang eingeräumt. Nach diesen kommen die Baronen oder Magnaten, das ist der weltliche Herrnnstand: hierauf die Ritter: und endlich die königlichen Freystädte *).

Die Städte sind ursprünglich zur Befestigung des Landes angelegt worden. Anfangs wußte man also zwischen einer Stadt (civitas) und einer Burg (castrum) keinen genauen Unterschied zu machen. Daher kömmt es, daß die Schriftsteller vom Mittelalter diese beyden Worte oft mit einander vermengen **). — Eben dasselbe findet auch bey alten ungrischen Urkunden Statt,

vocatarum *nonnullae* aliquando *inaequalitates* emergere consueverunt; idcirco ad abolendos quosve defectus et difficultates, quae sub nomine Statuum et Ordinum Regni nonnunquam irrepserunt, visum est Regnicolis concludere, quinam sub nomine SS. et OO. Regni intelligi . . debeant. *Art.* 1. 1608 *post coron.* §. 1.

*) Cum itaque Regni Ungariae Status et Ordines ex quatuor conditionis Regnicolis, nempe Praelatis, Baronibus *seu* Magnatibus, Nobilibus et Civitatibus constent. *Ibid.* §. 2.

**) Du Cange Glossar. ly castrum et castrensis. Deutsche Encyklop. bey dem Worte Burg.

und man kann, bey derselben Auslegung, auf diesen Umstand — um Zweydeutigkeiten auszuweichen — nicht behuthsam genug seyn.

Im strengeren Sinne genommen, bedeutet nun eine Burg oder Schloß (castrum oder castellum) einen befestigten Ort mit Pertinentien, das ist, mit dazu gehörigen Gemeinden, Aeckern, Wiesen, Waldungen u. s. w. — Eine Burg hatte ihre Entstehung entweder unmittelbar dem Landesfürsten, oder irgend einem seiner Unterthanen zu verdanken: daher kömmt ihre Unterscheidung in öffentliche und Privatburgen. Im ersteren Falle stellte der Landesfürst seine eigenen Beamten zur Aufsicht der Burg und des dazu gehörigen Gebiethes auf, welcher Burggraf (Comes castri oder Castellanus) hieß. Wenn hingegen ein Privatgrundbesitzer auf seinen Gütern eine Burg errichten wollte: so mußte er dazu, nach der gesetzmäßigen Ordnung, eigends die Erlaubniß des Landesfürsten haben. Diese geschah durch die Belehnung: und so entstanden die sogenannten Burglehen (feuda castri), oder, in strengerer Bedeutung genommen, die

Keminatlehen (feuda keminatae) *). Daher kömmt es, daß auch in Ungarn, nach der eigentlichen Constitution des Landes, auch Burgen und Festungen unter jene Besitzungen gehören, welche der König verleihen kann **).

Alle Ortschaften, die zum Gebiethe einer Burg gehörten, standen bey öffentlichen Burgen unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des, vom König aufgestellten, Burggrafen: bey Privatburgen hingegen unter jener des Grundherrn, und zwar abermahl sowohl in militärischer, als auch in politischer Hinsicht. Von demjenigen, was von dieser Seite eine Beziehung auf das Kriegssystem hat, werden die künftigen Kapitel ausführlicher handeln. In Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit hingegen braucht hier nur so viel gesagt zu werden, daß die sogenannten Herrn-Stühle in Ungarn (Sedes dominales) nichts anders sind, als, was in Deutsch-

*) Joh. Sam. Brunquell de feudo Keminatae.

**) Nomine autem Juris possessionarii generaliter intellige *castra*, *castella*, *fortalitia*, civitates, oppida, villas, possessiones, terras, sylvas et praedia. *Part. I. tit.* 24. §. 1.

land, während der Feudalverfassung, der Burgbann oder das Burgding (placita castrensia) waren — ein Gericht, so in öffentlichen Burgen der Burggraf: in Privatburgen hingegen der Herr derselben, meistens durch seine Hofleute (ministeriales), welche in Ungarn auch Udvarnici hießen, halten ließ: wovon sich der Nahme eines Hofrichters, im Ungrischen Udvar-biró, noch bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Diejenigen, welche Privatburgen inne hatten, gehörten natürlich unter die mächtigere Classe des Adels — unter jene milites primi ordinis, Seniores, Magnates oder Barones, deren schon oben im 2ten Kapitel ausführlicher gedacht worden ist. Die Eintheilung der Ritter in beschloßte (palotás-úr) und unbeschloßte ist daher eben so bekannt, als der Unterschied des Herren- und des Ritterstandes.

Achtes Kapitel

Fortsetzung der statistischen Bruchstücke von Ungarn aus den ältern Zeiten.

Bey einer Nation, deren Verfassung ganz militärisch ist, und welche, seit der Gründung ihres Reiches, bis auf die spätesten Zeiten, fast ohne Unterlaß, Kriege mit Barbaren führte, endlich aber ganz unterlag, läßt sich wenig Cultur vermuthen. Ueberhaupt führt schon der militärische Charakter solche Sitten und Gewohnheiten mit sich, welche gegen den Ton anderer, im Schooße des Friedens erzogener Menschen gewaltig anstoßen. Es ist sogar lange noch nicht, daß dieses der Fall bey den Ungern war. Noch sind es kaum hundert Jahre, daß das Land von dem türkischen Joche ganz befreyt ist, und in Flor zu kommen angefan-

gen hat. Wie gewaltig ändern sich seitdem alle Umstände, und wie schnell folget dieser Wechsel auf einander?

Wer von Gesetzen nicht bloß den wörtlichen Inhalt wissen, sondern, was dabey das Wesentlichste ist, auch ihren Sinn fassen und begreifen will, der muß Zeit und Umstände, welche einem jeden Gesetze seine eigentliche Entstehung gaben, genau kennen — der muß vor allem von demjenigen, was vorhin üblich war, jetzt aber nicht mehr gebräuchlich, ja wohl gar nicht mehr bekannt ist, deutliche Begriffe haben; sonst geräth er alle Augenblicke auf Irrwege, und verdient alsdann wahrhaftig bemitleidet zu werden, wenn er, bey der Beschränktheit seiner Begriffe, dennoch andern als Wegweiser dienen will. — Um dasjenige, was über den ungrischen Kriegsdienst weiterhin gesagt werden wird, vollkommen verständlich zu machen, wird es also nothwendig, noch ein und andere statistische Bruchstücke aus der älteren Geschichte des Landes voraus zu lassen.

König Mathias I, den italiänische Schmeichler zu einem Korvinus umgetauft haben *), statt ihm seinen eigentlichen Geschlechtsnahmen zu lassen — den sich sein in der Geschichte rühmlichst bekannter Vater freylich nur zuerst erworben hat — soll, nach der Erzählung Bonfins in einer, an die Edeln des Landes gehaltenen Rede, ausdrücklich erwähnt haben, daß alle Bewohner Ungarns, auch noch zu seiner Zeit, bloß in drey Classen abgetheilt werden konnten, nähmlich, den Lehr- Wehr- und Nährstand **). Künste und Wissenschaften, Handlung und Gewerbe waren also daselbst fremd; bis eben derselbe König, erst nach der Vermählung mit seiner zweyten Gattinn, der neapolitanischen Prinzessinn Beatrix, und eigentlich

*) Mathiam Hunyadem, quem Italorum assentatio Corvinum vocavit. *Stephanus Báthory apud Ludov. Tuberon. in hujus Comment. de rebus suo tempore gestis. Lib. I. §. 7.*

**) Quae vestrae artes, quae studia sint, quaeso considerate! In tria hominum genera universa digeritur Hungaria. Unum, Deo dicatum, in religione versatur; alterum militiam, tertium agros colit. Non vos diversarum literarum studia, non variae artes et mercatura sollicitant. *Bonfin. Dec. IV. L. 12.*

auf Aneiferung eben derselben anfing, fremde Gelehrte und Künstler in das Land zu laden — statt des rohen scythischen Wesens, feinere Sitten einzuführen — alles, was zur National-Cultur gehört, thätigst zu befördern — dabey aber, was die Hauptsache ist, zugleich mit seinem eigenen Beyspiel voranzugehen *). Vorhin war, selbst bey dem königlichen Hofstaate, alles so gemein und niedrig, daß man z. B. in den offenen Speise-Saal des Königs, während dieser an der Tafel saß, Bettlern den Zutritt gewährte, um daselbst von dem Ueberfluß einige Brocken zu ihrer Nahrung zu erbetteln **).

*) At divus ille Princeps (Math. Corv.) omnium bonarum artium parens et fautor ingeniorum, Ungaricos vulgo mores damnare, rusticitatem scythicam et incultam vitam publice taxare, inhumanos passim ritus abominari, urbanitatem sensim introducere, proceres cum nobilitate ad politicum cultum hortari, jubere domos pro facultate magnificas erigere, vivere longe civilius, ac sese mitius cum peregrinitate gerere, quam ante praeter omnium opinionem abominabantur. Ad haec igitur omnia exemplo suo imprimis omnes incitavit. *Bonfin. Decad. IV. Lib.* 7.

**) Pannonibus Regibus mos erat, cum proceribus et nobilitate familiariter vivere, aditum negligentius

Der König hatte seine Tafel-Güter, welche eben so, wie es in Deutschland unter Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern üblich war *), alles, was zur Verpflegung des Hofstaates erfordert wurde, reichlich lieferten. Sogar eigne Herden von Borstenvieh wurden zum Gebrauch des Hofes unterhalten **)

War der König oder die Königinn auf der Reise, so hatten sie zu ihrer Verköstung auch kein Geld nöthig. Man bewirthete sie unentgeldlich; denn Bewirthungen dieser Art (descensus, hospitatio, corredum u. s. w.) gehörten im Mittelalter in allen Ländern des Abendlandes unter die Schuldigkeiten der Va-

asservare, multas mensas sternere, inter optimates amice discumbere, inter prandendum patere fores, *mendicos rogatores admitti*, *congiario eleemosynam* impertiri. *Bonfin. loc. cit.*

*) Schmidts Geschichte der Deutschen I. Theil, III. Buch, 10. Kapitel.

**) Item porci nostri in sylvis vel pratis servientium non pascantur, contra voluntatem eorum *Art.* 22. 1222.

fallen gegen ihre Lehnherrn *): und eben so auch in Ungarn **).

Was also heut zu Tage für das Merkmahl einer besondern Huld und Gnade des Hofes angesehen zu werden pflegt, suchte man vorhin, als eine schwere Last abzulehnen. Der 3te Artikel von der goldenen Bulle des Königs Andreas II. verfügt ausdrücklich, daß der König ungebethen sich in den Häusern und Dörfern der Servienten nicht verweilen soll ***). Wenn daher neue Kolonien in das

*) Pro *corredo* servitium vocant DD. nostri illud, quod impenditur pro sumptibus Imperatoris et Domini transeuntis per loca Vasalli. *Jo. Blanc. in Epito. L. II. cap.* 1. *Num.* 34. — Conf. *Ant. Borrinii de Servit. Vasall. Part. IV. cap.* 1. §. 1. — *Du Cange Glossar. ly descensus.*

**) Dum autem et quando *Nostram vel Reginalem Claritatem* in aliquam civitatum, oppidorum et liberarum villarum Regni Nostri intrare contigerit, ex tunc cives et hospites loci illius, in quem ingressum fecerimus, Nostrae ac Reginali Majestati victualia oportuna ad unum prandium et unam coenam tantummodo, si nonnisi semel Nos ibidem comestionem habere contigerit, *abundanter* dare et administrare teneantur. *Sigism. Decr. III. a.* 1405. *Art.* 13. §. 2.

***) Nec in domos nec villas descendemus, *nisi vocati. Art.* 3. 1222.

Land zogen, so war es gebräuchlich, in ihren Handfesten ausdrücklich zu bestimmen, wie viele Mahlzeiten dieselben dem Könige, so oft er in ihr Mittel kommen würde, auf solche Art zu leisten schuldig seyen; wie dieses, unter andern, bey den Sachsen von Siebenbürgen *), und jenen von der Zips **) geschehen ist.

In einigen Privilegien von Städten oder Märkten stehet sogar der Umstand beygefügt, ob die Gemeinde gehalten sey, den königlichen Hofstaat bey solchen Gastmahlen auch mit dem erforderlichen Gestecke zu versehen.

Bey einer so einfachen Hofhaltung, waren also bare Auslagen selten und unbedeutend. Zur Bestreitung dieser letztern reichten auch

*) Statuimus insuper dictis fidelibus, ut, cum ad expeditionem ad ipsos Nos venire contigerit, *tres descensus tantum* soluere ad Nostros usus teneantur. *Privil. Andr. II. a.* 1224. S. Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen. S. 23.

**) Cum autem Nos Provinciam intrare acciderit.. ipsi hospites Nostri Nobis in introitu dare teneantur *descensum opulentum*; et similiter in egressu *descensum delicatum*, Nostrae Celsitudini competentem.. *Privil. Steph. V. a.* 1271. S. *Wagner Diplomat. Scepus. Tom. I. pag.* 189.

schon diejenigen Neujahrsgeschenke (strenae Franz. étrennes) hinlänglich zu, welche der König von seinen ansehnlichern Vasallen jährlich erhielt. Diese waren vorhin gleichfalls in ganz Europa üblich *): also auch in Ungarn **). Anfangs mögen selbe wohl ein bloß willkürliches Opfer gewesen seyn: aber nach der Hand wurde eine Schuldigkeit daraus, und sie geriethen in die Kathegorie der förmlichen Abgaben oder Schutzgelder, sowohl in andern Ländern von Europa ***), als auch in Ungarn ****).

*) Du Cange Glossar. ly Strena — Hist. de l'Acad. roy. des Inscr. et belles lettres Tom. XX. pag. 498.

**) Kalendis Januarii in circumcisione Christi consueverunt Hungari *Strenam* dare, hoc est donum pro bono omine incipientis anni. *Galeott. Mart. Narniensis de Math. Corv. dictis. cap.* 24.

***) *Causa* suae *defensionis* Regi et Reipublicae vectigalia, quae nobis *annua dona* vocantur, praestat Ecclesia ... *Hincmar. in Quatern.* Conf. de Strenis du Cange dissert. 4me sur Joinville.

****) Sanximus nihilominus statuentes, ut cives et hospites nostri quarumlibet Civitatum nostrarum Regalium intra ambitum et climata Regni nostri existentium, *dona* seu munera ipsorum, *in quolibet anno praetextu Strenarum Regiae Majestati*

Es ist hier der Ort nicht, die eigentliche Geschichte dieser Strenen, rücksichtlich auf Ungarn, anzuführen: daß sie aber eine sehr beträchtliche Einnahme des Königs ausmachten, erhellet schon daraus, daß König Karl I. von jedem Erzbischof 200, und von jedem Bischof 50 March Goldes jährlich, als ein solches Neujahrsgeschenk, an das königliche Aerarium einzucassiren angeordnet hat *). Sie bestanden theils in barem Gelde, theils in Naturalien, besonders aber in Pferden **); so, wie überhaupt auch die übrigen Auflagen und Steuern außer barem Gelde, theils in Victualien,

debita, sic et eodem modo Nostrae Majestati dare et solvere (teneantur), quemadmodum noviter convenimus cum eisdem. *Sigim. Decr. III. a.* 1405. *Art.* 13.

*) Pray Annal. Reg. Hung. Part II. Lib. I. ad a. 1338.

**) Et hoc nobis praecipiendum est, ut quicunque in dono Regio *caballos* detulerit, in unumquemque nomen suum habeat scriptum. *capit. ad leg. Salic.* § 13.

Et tunc demum polliciti sunt (Saxones) Regis Pipini voluntatem facere, et honores sive dona in ipso placito praestandos, id est per annos singulos *equos* trecentos. *Annales Metenses ad a.* 753 *et* 758.

theils in Pferden und Ochsen, nicht nur in Ungarn *), sondern auch in andern europäischen Staaten **), bemessen waren. Selbst die goldene Bulle vom Jahre 1222 macht von einer ähnlichen Abgabe bestimmte Erwähnung ***),

*) Quod populi ipsius (Ecclesiae) . . *collectam victualium*, quae vulgariter *Zulusma* dicitur, *solvere debentes* . . expediti sint et exempti. *Litt. Ladisl. Chuni a.* 1276. S. *Pray notit. praev. Part. II.* §. 24.

Bosur Archipraeco Bekesiensis de villa Ica, dum poneret rationem ex consuetudine sui officii *de bobus Regiis*, dixit, se a Joannae Praecone de villa Sceueii quatuor boves nondum accepisse. Ille autem dixit, se ei, scilicet Bosur dedisse. *Ritus explor. verit.* §. 258.

**) In primitivo Regni (Angliae) statu post conquisitionem, Regibus de fundis suis non auri vel argenti pondera, sed sola victualia solvebantur. *Gervas. Tilesb. apud Selden. ad Eadmer. pag.* 216.

Tributum auxit ita, ut quingentas libras, sive ut vulgo vocant marcas argenti, ac centum viginti *boves* Dux Boëmus deinceps Rom. Imperio quotannis penderet. *Mart. Cromer. de reb. Polon. Lib.* 4.

***) Comites jure Comitatus sui tantum fruantur. Caetera ad Regem pertinentia, scilicet cibriones, tributa, *boves*, et duas partes castrorum Rex obtineat. *Art.* 29. 1222.

woraus zugleich erhellet, daß eine stabile Contribution keine, vormahls ungewöhnliche, Verfügung der neueren Zeiten, sondern ein, auf der Fundamental-Verfassung des Landes selbst gegründetes Recht der Krone sey, worüber in der Folge mehrere Beweise vorkommen werden.

Richten wir jetzt unser Augenmerk auf die Gesetze und Gerichtsordnung der ältern Zeiten: welch' abermahliger Abstand von den unsrigen! Nach den fränkischen und Alemannischen Gesetzen, gab es kaum irgend ein Verbrechen, welches nicht mit einer gewissen Geldbuße hätte ausgeglichen werden können *). Wir wis-

Marturinae *juxta consuetudinem* a Colomanno Rege constitutam solvantur. *Art.* 27. 1222.

*) Si quis alteri aurem absciderit, et non exsurdavit, 12. Solid. componet.

Si autem sic absciderit profunde et eum exsurdaverit, 40 Solid. componat. Si enim medietatem auris absciderit, quod Orscardi Alamanni dicunt, cum 6. Solid. componat. *Leg. Alamann. cap.* 59.

Si enim superior palpebra maculata fuerit, ut claudi non possit, cum 6. Solid. componat. *Ibid. cap.* 60.

Si enim nasus transpunctus fuerit, cum 6. Solid. componat. *Ibid. cap.* 61.

sen es bereits aus dem Vorausgelassenen, daß sogar eine vorsätzlich begangene Mordthat auf dieselbe Art beygelegt zu werden pflegte. Das zweyte Buch der Decrete Stephans des Heiligen, dessen ganzer Inhalt fast wörtlich aus den fränkischen Capitularen hergenommen ist*), und die im Corpore Juris Hungarici enthaltenen peinlichen Gesetze der ältesten ungrischen Könige liefern hinlängliche Beweise solcher Ausgleichungen begangener Verbrechen mit barem Gelde. — Unsere Advocaten sind eine Geburt späterer Zeiten. Vormahls kannte man dieselben gar nicht, und brauchte sie auch nicht. Die Parteyen glichen sich meistens entweder schon unter einander, oder vor dem Richter aus**), und durften daran von diesem

Si autem lingua tota abscissa fuerit, 40 Solid. componat. *Ibid. cap.* 63.

*) S. Kollár de potest. legis. Reg. Ungar. circa sacra *cap.* 4. *et seq.*

**) Causantes enim in quacunque maxima et ardua causa, si concordare voluerint, Judex prohibere non possit. *Art.* 24. 1351. *Conf.* Sigism. Decr. VI. Art. 5. §. 2.

Item Art. 31 : 1439 — 5 : 1486 — 68 : 1492. — *Conf.* Montesquieu ésprit des Loix Liv. 30. chap. 19.

letztern, selbst bey Streitsachen von der äußersten Wichtigkeit, nicht gehindert werden — sehr wenige einzelne Fälle z. B. thätige Mißhandlungen geistlicher Personen, Ehesachen und den Kirchenbann ausgenommen *).

Konnten die streitenden Parteyen mit Beweisen gegen einander nicht auslangen, so hatte der Richter ein ganz einfaches, dem damahligen Zeitalter angemessenes Mittel an der Hand, sich aus der Verlegenheit zu helfen; er schickte sie unmittelbar vor den Richterstuhl des allmächtigen Gottes, das ist, sie mußten ihr Recht entweder in einem Zweykampfe, wenn sie unter die Zahl der Soldaten gehörten: oder vor den

*) Tertio est notandum, quod in hujusmodi causis seu percussionibus clericorum, vel causis matrimonialibus, vel excommunicationum, Judex partes non permittit ad concordiam tamdiu, quousque finaliter ipse cognoscat et ad sententiam diffinitivam procedat in causis supra dictis. In aliis autem causis semper et ubicunque Judex partes libenter permittit ad concordiam, duntaxat eaedem partes, vel altera eorum, quae culpabilis est, juxta extensionem causae suae Judicem suum debeat complacare. *Ars notar. formular. inter formulas solennes Styli Regni Hung. olim usit. per Kovachich editas pag.* 58.

sonstigen, unter dem Nahmen der Gottesurtheile (Ordalia divina) bekannten Gerichten, z. B. der Feuer- oder Wasserprobe darthun, wenn sie wehrlos waren *). Diese beyden Gerichtsformen waren in allen Ländern Europens viel eher bekannt, als man daselbst von den Ungern etwas gehört hatte. Schon dieser Umstand, und überhaupt alle dabey vorgeschriebenen Gebethe und christlichen Ceremonien, dienen zum Beweise, daß diese vormahlige Sitte gleichfalls nichts Scythisches an sich habe, wie es einer unserer Gelehrten behauptet hat **), sondern ebenfalls europäisch ist.

Von dem rechtlichen Zweykampfe als einem, in allen europäischen Staaten, schon vor den Zeiten Karls des Großen, der demselben, durch ein im Jahre 806 erlassenes Edict Einhalt zu thun suchte, gewöhnlichen Gerichts-Verfahren spricht die Geschichte so laut ***), daß es kaum begreiflich ist, wie

*) Duello liberi; ferventi aqua servi innocentiam suam probant. *Leg. Longob. I. tit. 9. Lib.* 39.

**) Horányi memor. Hungar. Tom. III. pag. 519.

***) S. Montesquieu ésprit des Loix Liv. 28. — Leg. Alem. tit. 44. §. 1. tit. 56. §. 1. tit. 84.

es in dem 37ten Artikel des Jahres 1492 habe gesagt werden können, derselbe wäre eine, außer Ungarn, unerhörte Gerichtsform *).

Eben so bekannt waren bey allen Nationen des Abendlandes, schon lange vor dem Einbruch der Ungern, auch die übrigen sogenannten Gottesurtheile **), worunter vorzüglich die vormahls auch in Ungarn gewöhnlichen Gerichte, der Feuerprobe (judicium ferri candentis), und des siedenden Wassers oder sogenannten Kesselfanges (judicium aquae ferventis) ***), gehörten,

Wlson de la Colombiere théatre d'honneur Tom. II. chap. 23. — Leg. Boj. tit. 2. cap. 2. tit. 9. cap. 4.

Robertson Geschichte des Mittelalters — du Cange Glossar. ly Duellum.

*) Quare statutum est, quod a modo illud judicii genus (duellorum) extra hoc Regnum inauditum, perpetuo aboleatur. *Art.* 37. 1492.

**) Lex Fris. tit. 3. et 14. — Lex Longob. 1. tit. 9. Specul. Saxon. Lib. III. Art. 21.

Conf. Mémoires sur les épreuves par le Duel et par les élémens, communement appellés Jugement de Dieu par M. Duclos im 15ten Bande der Mem. de l'Acad. roy. des Insc. et belles lettres.

***) Quoties vel aqua vel ferro judicium factum fuerit, intersint ibi tres idonei testes, jurando jure

bey welchen ursprünglich nur wehrlose Personen, die Gerechtigkeit ihrer Sache, entweder durch die Berührung eines glühenden Eisens mit der bloßen Hand, oder durch die Untertauchung ihres entblößten Armes in ein siedendes Wasser, beweisen mußten. Wer dabey unversehrt davon kam, war von dem dazu bestellten geistlichen Gerichte, welches in Ungarn in Domkirchen und bey größern Probsteyen z. B. in Preßburg und Neutra bestellt war *), für unschuldig erklärt. Seltsam mag es freylich scheinen, wenn man in den alten Geschichten liest, daß es Fälle gegeben hat, wo die Unschuld auf solche Art, durch eine vom glühenden Eisen, oder siedenden Wasser unversehrt gelassenen Hand erprobt worden ist; nicht bloß in Ungarn **), sondern auch in an-

probati, qui et innocentis innocentiam, et e contra culpabilis culpam perhibeant. Presbyter de ferro duas pensas, et de aqua unam pensam accipiat. *S. Ladisl. Decret. Lib. I. cap.* 28.

*) Judicium ferri et aquae in aliqua Ecclesia fieri interdicimus, nisi in Sede Episcopi, et majoribus Praepossituris, ut Posonii et Nitriae. *Colom. Decr. Lib. I. cap.* 22. *Conf. ejusd. cap.* 83.

**) Forcasius portato ferro justificatus est. *Ritus explor. verit.* §. 70. S. *Belii adparat. ad hist. Hung.*

dern Ländern *); wenn man nicht voraus setzen will, daß das Geheimniß des so genannten unverbrennbaren Mannes vom gegenwärtigen Zeitalter (Niklas Roger), auch vormahls schon müsse bekannt gewesen seyn.

Was endlich die vormahligen Kriegsoperationen der europäischen Völker betrifft; so waren auch diese eben so sehr, wie alle bisher zum Vergleich genommenen Umstände, von den heutigen unterschieden. Fast alle europäischen Kriege, die während des Mittelalters geführt wurden, waren, wie schon Robertson gründlich bemerkt hat, unerheblich, unentscheidend, und allezeit ohne beträchtlichen Erfolg. Sie glichen mehr den kurzen Einfällen der Seeräuber oder Banditen, als

Impetiit Feheram de villa S[illegible]mus pro veneficio, (quae) . . portato ferro Varadini justificata est. *Ritus explor. verit.* §. 255. *Conf. Ejusd.* §. 300.

*) Quidam homo ingenuus de homicidio Siegefridi comitis incusatus, candenti se ferro expurgavit. Qui ex Decreto Synodi post duas noctes probatus illaesus apparuit. *Chronic. Hildesheim. ad a.* 1028 *inter du Chesne hist. Franc. script. Tom. III.* Conf. Memoires sur les épreuves par le duel et par les élémens, par M. Duclos.

den überlegten Operationen einer regelmäßigen Armee *). —

Wenn man die Geschichte aller Könige aus dem Stamme Arpáds und ihrer nächsten Nachfolger liest, wird man kaum finden, daß in einem ihrer Kriege eine Armee von 100,000 Mann in das Feld gezogen wäre. — Beständige Gesandtschaften bey auswärtigen Höfen zu unterhalten war eine noch ungewöhnte Sache**). Man erfuhr daher eine selbst von dem nächsten Nachbar drohende Kriegsgefahr selten eher, als wenn der Feind schon an die Gränze drang, und Eilbothen die Nachricht davon dem Könige überbrachten, welcher sodann erst, nach Umständen, entweder die ganze streitbare Mannschaft des Landes, oder nur einen Theil derselben, gegen den Feind aufboth. Zwey feindliche Armeen blieben einander nie lange im Gesichte.

Sobald sie sich nahe kamen, wurde entweder eine kurze Schlacht geliefert, oder es ergriff derjenige Theil, der sich schwächer fühl-

*) Robertson Geschichte des Mittelalters.
Schmidts Geschichte der Deutschen IV. Buch 11tes Kapit.

**) Robertson loc. cit.

te, auch schon eher die Flucht, sengte und verheerte alles hinter sich, um dadurch seinem Feinde das Nachrücken zu erschweren; denn die Verpflegung einer Armee aus den Magazinen war noch nicht bekannt. Es war daher nichts Ungewöhnliches, sogar einen Theil seines eigenen Landes zu verheeren, damit der Feind nicht weiter in dasselbe eindringen könne *).

In der Schlacht selbst gab entweder die Ueberzahl, oder die persönliche Stärke der Soldaten den Ausschlag: alle übrige Kriegskunst beschränkte sich auf List und Schwänke.

*) Porro Joas (Geysa I.) qui Ungariam occupaverat, comperto ejus (Henrici IV.) adventu, summa industria id operam dedit, ut in locis, in quibus irruptio hostium timebatur, nihil animalia pabulorum reperirent, et sic ipse cum omnibus suis in quandam insulam propter locorum difficultatem omnino hostibus inaccessibilem se contulit. Exercitus Regis, qui ad tanti belli administrationem nihil sumptuum praeparaverat, gravissima statim laborabat inedia, adeo, ut homines plerosque, animalia poene omnia, pestilentia et fames consumerent. Qua necessitate compulsus Rex (Henricus) nullo insigni facinore perpetrato, Ungaria excessit. *Lamb. Schaffnaburg. ad a.* 1074. Conf. *Chronic. Australe ad a.* 1074.

Schießpulver und Feuergewehre sind die Erfindung neuerer Zeiten. Kanonen kamen noch später zum Vorschein *), waren selten, und ihre Wirkung von so weniger Bedeutung, daß noch selbst zu den Zeiten Ferdinands I. ein gleichzeitiger Geschichtschreiber den Umstand als eine äußerste und fast kaum zu glauben mögliche Seltenheit erzählt, daß binnen weniger als fünf Stunden mit jeder Kanone 30, ja aus einigen derselben sogar 34 Schüße geschehen seyn **).

Die Faust entschied also das Meiste, und man brauchte nicht viel Zeit mit Waffenübungen zuzubringen. Nach der Montur wurde auch nicht viel gefragt: jeder erschien in der Kleidung, die er sonst zu tragen gewohnt war. Die Verpflegung außer dem Felde war eben so ein-

*) Hoc quoque tempore (a. 1361.) novum in Germania machinarum genus inventum, quas bombardas cognominant. *Dubrav. hist. boh. Lib.* 23.
Conf. Baeleolduct. tract. de bombardis.

**) Plus famae, quam fidei habiturum est, quod adscribam; ex singulis tormentis 30. etiam ex nonnullis 34. globos citius quinque horarum spatio mirifice explosos fuisse. *Ursin. Vel. de bello Pannon. Lib. I.*

fach; die Soldaten erhielten ihre Nahrung meistens aus der Küche desjenigen Häuptlings, unter dessen Fahne sie gehörten. Auch noch unter dem Könige Wladislaw II. erhielten einige, in dem unmittelbaren Sold des Landesfürsten stehende Kriegsmänner die Kost aus der königlichen Küche, die übrigen aber, nebst der Kleidung, einen sehr geringen Gehalt im baren Gelde, z. B. die Infanterie monathlich nur einen Gulden der Kopf *).

Der Sold in barem Gelde war in den älteren Zeiten ganz unbekannt: in den spätern

*) Imprimis peditibus, qui continue in dicto castro Nándor-Albensi et Semlin stare et servire debent, per unum annum integrum, cuilibet eorum pro salariis, *quibus victus non datur*, per flor. duodecim. Insuper eisdem peditibus cuilibet vestituram et unam tunicam de panno simplici. *Regestrum provent. Regni Ungar. a.* 1494 *et* 1495, *inter Mss. biblioth. Caes. Reg. Viennen. Nro.* 487. *fol. ejusd.* 225.

Eodem die (14ta Nov. 1494) in Zalankemen Stephano bombardario, ut stet cum Reg. Majestate et procuret cum bombardis, secundum conventionem secum factam, ad quartale unius anni dedimus 10 flor. *et habebit ultra victum de coquina Reg. Maj... Ibid. fol.* 81.

hingegen, nach Zeit und Umständen, bald erhöht, bald herabgestimmt *). —

Wer wird bey allen bisher angeführten Skizzen der älteren Geschichte, den ungeheuren Abstand zwischen den damahligen und den gegenwärtigen Zeiten verkennen wollen? — Eben dasselbe ist auch bey allen Gegenständen der Politik durgehends der Fall. Man nehme nur die Geschichte zur Hand — man vergleiche die Gesetze, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche der verschiedenen Zeitalter mit dem gegenwärtigen, und man wird alles in einer mit der Zeit selbst beständig abwechselnden, immer ganz veränderten Gestalt, so wie in andern Staaten von Europa, auch in Ungarn antreffen — vom Hofe des Königs, bis zur Hütte des Geringsten seiner Unterthanen — von den zweyräderigen Kutschen, welche von König Ladislaus dem Kumaner ihren Nahmen erhalten haben (Kún László Szekeri **) bis

*) Conf. Art. 30: 1595 — 9: 1655 — 8: 1662.

**) Illo tempore biga, scilicet duarum rotarum vehiculum a Regni incolis *currus Ladislai Regis* dicebatur, quia propter continua spolia, animalia vehicula trahentia defecerunt in Regno, sed ho-

auf die heutigen Phaetons — von dem scytischen Schopfe ob der Stirne (üstök), bis zu den nachmahligen Haarzöpfen und den spätern Kakadus.

Möchte doch eben dieser Unterschied auch in Ansehung desjenigen, was auf das eigentliche Kriegswesen seine Beziehung hat, wenigstens keiner von jenen unserer geliebten Landesleute aus den Augen lassen, die sich des erhabenen Vorzugs rühmen können, als Repräsentanten einer der ehrwürdigsten Nationen sprechen und handeln zu dürfen! —

Aber, es ist Zeit, den Faden gegenwärtiger Betrachtungen dort, wo er unterbrochen worden ist, wieder anzuknüpfen.

mines more pecorum bigis juncti vices animalium impendebant. *Thurótz. Chron. Part. II. cap.* 81.

Neuntes Kapitel.

Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes in Ungarn.

Es ist in Ungarn zur herrschenden Mode geworden, den ganzen Inbegriff aller constionellen Kriegsdienste der Adelichen mit dem Worte insurrectio zu bezeichnen. Der eigentliche und genauere Ausdruck militia will vielen gar nicht mehr behagen. Diese scheinen aber zu vergessen, daß kein späteres Gesetz vorhanden sey, durch welches der schon oben angeführte Werbötzysche Ausspruch: Sola militia nobilitatem definierunt! eine Aenderung erlitten hätte, daß also, in Ansehung der gesetzmäßigen Dienstpflichten (libertatis officia) auch heut zu Tage noch, Kriegsdienste den ganzen Umfang des ungrischen Erbadels

bezeichnen; welches auch in Zukunft so lang gelten muß, als man die gesetzmäßige Constitution des Landes aufrecht erhalten will.

Ohne übrigens die geheimen Triebfedern vorläufig verrathen zu wollen, die im letztverwichenen Jahrhunderte das Wort insurrectio — welches, wie wir hören werden, nur einen Theil der constitutionellen Kriegspflichten ausdrückt — so sehr in Schwung gebracht haben, genüge uns dießmahl nur so viel zu bemerken, daß die ältesten Gesetze des Vaterlandes dort, wo sie von denselben Pflichten handeln, durchgehends die, bey den Schriftstellern des Mittelalters allgemein gebräuchlichen Worte: expeditio hostilis, exercituatio, militare, in exercitum proficisci, u. s. w.*) gleichfalls beybehalten. Die Decrete von den Jahren 1435 und 1454 lauten durchgehends de modo exercituandi; de expeditione exercituali; de exercituan-

*) Conf. Vit. Ammerpach in annot. ad Constit. Caroli M. et Ludov. Pii. — Franc. Pithoei Glossar. ad capit. Francor. — Bignonii not. ad veter. form. cap. 31.

te tam majore, quam minori; de Regestro exercituationis u. d. gl.

Selbst im Anfang des 18ten Jahrhunderts und später, als zur Unterhaltung einer stehenden Armee eine bestimmte Steuer festgesetzt wurde, nahm man noch keinen Anstand, sich des Zeitwortes militare zu bedienen, wo man den constitutionellen Kriegsdienst des Adels berühren mußte *).

Das Recht der Waffen gab den Magyaren ihr gegenwärtiges Vaterland. Bey der Gründung einer förmlichen Landes-Constitution, mußten also nothwendig Vorsichten getroffen werden, damit die eroberten Länder nicht nur gegen die verdrängten vormahligen Inhaber derselben behauptet, sondern auch gegen Einfälle neuer Ankömmlinge beschützt werden könnten. Diese Vorsichten aber wurden, wie es schon aus den vorhergehenden Kapiteln bekannt ist, aus dem Lehnsystem genommen.

*) *Militare* nihilominus pro regni defensione teneantur (Nobiles), et Sacra Caesarea Regiaque Majestas, quoties necesse esse judicaverit, id ad conformitatem articuli 8: 1715 a modo inposterum quoque desiderare et exigere poterit. *art.* 6. 1723.

Keine Nation war jemahls so kurzsichtig, um den, aus der Vernunft selbst hergehohlten Grundsatz zu verkennen, daß diejenigen Lasten, die zur Vertheidigung des Staates erforderlich sind, nach einem billigen Maßstabe vertheilt, und also demjenigen Vortheile angemessen seyn müssen, welcher jedem einzelnen Bürger aus dem Staatsvereine zufließt. Die Lehnverfassung — dieses Modell der ungrischen Constitution — hat denselben Grundsatz keinerdings außer Acht gelassen, sondern vielmehr ganz genau berücksichtiget; denn nach demselben verband sich jeder freye Mensch, wenn er ein Stück der eroberten Ländereyen erhielt, gegen jeden Feind der Gemeinheit, und so oft es nöthig seyn würde, die Waffen zu ergreifen. Der Kriegsdienst war das Bedingniß, unter welchem er seine Ländereyen bekam und besaß: diese letzteren hingegen dienten zum Maßstabe, nach welchem jeder einzelne Bürger eines Staates die Kriegslast mitzutragen hatte.

Die Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes in Ungarn, deren eigentlicher Umfang erst in der Folge ausführlicher zergliedert werden wird, sind also gleichfalls diese:

1tens. Daß jeder Edelmann, ohne Unterschied seines Standes oder Ranges, zum persönlichen Kriegsdienste (personalis insurrectio) so oft ihn die Reihe gesetzmäßig trifft, gehalten ist; und

2tens. Daß in Ansehung der Beyträge zu öffentlichen Kriegslasten, das Grundeigenthum zum Maßstab diene.

Diese beyden Sätze bedürfen einer nähern Erörterung:

Jeder Freye war, nach der Feudalverfassung, Soldat, sobald und solange er Waffen tragen konnte. Eben so auch in Ungarn; wo man vormahls die Edelleute auch mit dem Worte Freye zu bezeichnen gewohnt war. Nur der Sklave, und der, seiner Sklaverey bloß unter gewissen Beschränkungen Enthobene (conditionarius), war von den Kriegsdiensten ausgenommen *); weil diese, so wie schon vormahls bey den Römern **), in Ansehung ihres bürgerlichen Standes, keine

*) Muratorii antiq. Ital. Vol. I. pag. 743. et Vol. II. pag. 446.
Joachim Potgiesser de statu servorum.

**) Ulpian. fragm. tit. 19. §. 1.

Person im Staate hatten. Sie wurden als Waare gekauft und verkauft; sowohl im übrigen Europa, als auch insbesondere in Deutschland, allwo auch noch unter der Regierung der Karolinger mit Menschen der beträchtlichste Handel getrieben wurde *). — Dasselbe war der Fall auch in Ungarn.

Die Gesetze Stephans I. und seiner nächsten Nachfolger erwähnen des Sklavenhandels an mehreren Orten, und ganz bestimmt **). Die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222 hat demselben auch keine Schranken gesetzt; vielmehr enthält das, bey dem Domkapitel zu Großwardein vom Jahre 1214 bis 1235 geführte Gerichts-Register, welches unter dem Titel Ritus explorandae veritatis bekannt ist***), mehrere Beyspiele des

*) Schmidt's Geschichte der Deutschen, 1ter Theil, 3tes Buch, 9tes Kapitel.

**) S. Stephan. Decr. Lib. II. cap. 26. 29. et 41.
S. Ladisl. Decr. Lib. I. cap. 2. — Ejusd. Lib. II. cap. 7.
Colom. Decret. Lib. I. cap. 74. et 77.

***) Kollár hist. Ungar. amoenit. Vol. II. proem. pag. 15.

Sklavenhandels *). Ja selbst nun zwey Jahrhunderte später, war es in Ungarn noch immer gesetzmäßig gestattet, die in einem Kriege zu Gefangenen gemachten Feinde, als Sklaven zu verwenden, zu verschenken, oder zu verkaufen **).

*) Paul sacerdos de villa Duba impetiit convillanam suam, uxorem Lodomer, dicens, quod cum ancillam quandam vendiderat, illa nondum pretium persolvit. *Ritus explor. verit.* §. 13. *in Belii adparat. ad hist. Hung.*

Us filius Tump de villa Hoth joubagio castri Bichor, vendidit servum suum, nomine Zumbat, et uxorem ejus Gerquenam et filium ejusdem . . pro sex marcis et una vacca. Ibid. §. 342.

**) Item, dum in exercitibus, pugnis, aut quibuscunque rixis cum inimicis Regni habendis, in quibus scilicet stipendia non dantur, pro Hungaris aliquos ex hostibus captivari, vel aliquid aliud lucrari contigerit, tunc ipsi Hungari hujusmodi captivos et lucra, exceptis notabilibus personis, vel capitaneis inimicorum Regiam Majestatem decentibus, quos etiam Regia Majestas a detentoribus pro condignis bonis transferre valeat, pro se retinendi, vendendi, aut Ecclesiae donandi, et jugo perpetuae servitutis tradendi habeant facultatem. *Math. Corv. Decr. a.* 1458. *Art.* 12. *in Georg. Kovachich. vestig. Comit. pag.* 298.

Der persönliche Kriegsdienst (personalis insurrectio) ist also ein Bestandtheil der Kriegspflichten des ungrischen Adels, und liegt, nach dem schon wiederholt angeführten Werbötzischen Ausspruche, schon in desselben Definition. Daran zweifelt wohl schwerlich jemand, der von der ungrischen Verfassung nur einige oberflächliche Begriffe hat. Allein der zweyte, als Grundzug des constitutionellen Wehrstandes aufgestellte Grundsatz—daß nähmlich, in Ansehung der Beyträge zu öffentlichen Kriegslasten, das Grundeigenthum zum Maßstab diene—scheint von Einigen bestritten werden zu wollen. Es wird also nothwendig, denselben etwas genauer zu erörtern:

Sobald es wahr ist, daß die ursprüngliche Verfassung von Ungarn ganz auf dem Feudal-System beruhet, und daß alle Güter da-

Quum illi (Duces) equos et *Turcas* in acie captos caeterasque manubias Colociae *de more sub hasta divendere*, ac inter se ex aequo partiri constituissent, quumque *quoddam mancipium* tam ipse (Bardius) quam Thomas Bosniacus *emere* vellent, neque alter alteri cedendum putarent, sed auctione et mutua *licitatione* pretium accresceret .. *Istvánfy Hist. Lib.* 7.

selbst Lehen der Krone sind — woran die, in den vorigen Kapiteln geführten, Beweise keinen vernünftigen Zweifel übrig lassen; sobald es, nach den Grundsätzen des Lehnrechtes, eben so richtig ist, daß Kriegsdienste zur natürlichen Bestimmung eines Lehens (naturalia feudi) gehören*); so muß ja wohl eben dasselbe auch bey allen ungrischen Gütern der Fall seyn — so müssen auch in Ungarn alle constitutionellen Kriegslasten durchgehends auf dem Grund und Boden beruhen — so ist auch daselbst, von dieser Seite, die Verbindlichkeit der Vasallen zur Treue gegen ihren gekrönten Lehnherrn sächlich (fidelitas realis**).

Es braucht einen ziemlichen Grad von Verstockung, wenn man gegen den Grundsatz des allgemeinen Staatsrechtes — daß jeder Staatsbürger in eben demselben Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten beyzutragen schuldig sey, in welchem er, theils in Ansehung seiner Person, theils in Hinsicht auf seine Besitzungen, sich von Seite der Staatsverwaltung eines Schutzes erfreuet — Zweifel aufwerfen will.

*) Böhmer Princ. Jur. feud. §. 37.

**) Idem §. 15.

Wer sich einbildet, daß die älteren Gesetze von Ungarn auf eben denselben Grundsatz, in Ansehung der Kriegslasten, nicht geachtet haben, der verräth dadurch, auf einer Seite eine sehr schlechte Meinung von Voraltern, die ihre dermahligen Enkel in mancher patriotischer Hinsicht bey weitem übertrafen; und auf der andern Seite eine völlige Unwissenheit in der ungrischen Geschichte.

Was wollen also ein und andere Zöglinge der Patwarie*) mit dem Spruche: ne onus inhaereat fundo! — Verstehen diese auch wohl, was sie damit sagen wollen?

Nehmen wir den Fall an, es hätte sich wirklich ein solches Gesetz jemahls eingeschlichen, welches mit dem erst angeführten Grundsatze des Staatsrechts, und also mit der Vernunft selbst, im Widerspruch stünde. Müßte man ein solches Gesetz nicht unter die Zahl derjenigen rechnen, deren Ausmerzung schon im Jahre 1548 der allgemeine Wunsch der Nation war, weil dasselbe nicht nur unbillig, und gegen die Grundgesetze des Landes, sondern

*) Patwarie heißt man in Ungarn die bloß practische Schule der Rechtsgelehrsamkeit.

auch der Vernunft, folglich dem göttlichen Rechte, straks zuwider wäre*)?

Doch nein! es gibt kein solches Gesetz bey uns. Der angeführte profane Spruch ruhet — wenn man ihn, wie es viele wirklich thun, dahin deuten will, daß der ungrische Grund und Boden durchaus keine anklebenden Lasten dulde — auf einer grundfalschen Voraussetzung.

Der achte Artikel vom Jahre 1741 sagt zwar allerdings: ne onus publicum fundo eatenus inhaereat. Allein, wer eine richtige Anwendung dieses Ausspruchs machen will, der muß vor allem wissen, oder verstehen wollen, von was für einer Last daselbst eigentlich die Rede sey.

Wer das Gesetz nicht geflissentlich verdrehen will, muß den ganzen Zusammenhang desselben vortragen. Der erst angeführte achte Artikel vom Jahre 1741 sagt nun nichts mehr, und nichts weniger, als daß die Stände und Orden von Ungarn, vermöge ihrer constitutio-

*) Videntur etiam per Regiam Majestatem eligendi aliquot viri Juris periti, qui Jura Regni revideant, et si quid *contra aequitatem jusque divinum* esse videbitur, in melius reforment. *Art.* 21. 1548.

nellen Rechte und Freyheiten, von der Steuer frey sind, und also dießfalls (eatenus) die öffentliche Last dem Grund und Boden nicht anklebe *). Dieß hat nun auch seine vollkommene Richtigkeit, denn der Genius des Lehnsystems ist, wie es schon Robertson bemerkt hat, der Auflage von außerordentlichen Steuern entgegen **). Wie könnte man aber daraus folgern, daß es auch in Ansehung der Kriegslasten, welche dem Adel unstreitig obliegen, die nähmliche Bewandtniß habe?

Der eigentliche Grund der Immunität von Steuern schreibt sich ja gerade von daher, daß der Adel, nach dem Feudalsystem den Kriegsdienst unentgeldlich zu leisten verpflichtet war ***).—

*) Fundamentalia Jura, libertates, immunitates et praerogativas Statuum et Ordinum Regni Hungariae, partiumque ei annexarum, signanter in tit. 9. Part. I. Operis Tripar. et Art. 6. anni 1723 velut in perpetuum ab omni contributione ipsos eximentibus, adeoque *eatenus* etiam *ne onus publicum fundo* quoquo modo inhaereat, eosdem immunitantibus, ac avito quoque usu firmatis, expressas . . *Art.* 8. 1741.

**) Robertson Geschichte des Mittelalters.

***) Cum enim antiquis seculis majores nostri Regum aerario contribuere ducerent haud ingenuum, aequius

Man schlage doch, um ganz richtig urtheilen zu können, auch diejenigen früheren Gesetze nach, worauf sich der erwähnte achte Artikel vom Jahre 1741 ausdrücklich beziehet, nähmlich den neunten Titel des ersten Theiles von dem Werböczyschen Tripartitum und den sechsten Artikel vom Jahre 1723. In beyden findet man nichts anders, als daß der ungrische Adel von Steuern nach der Landesconstitution frey ist: in beyden wird aber zugleich, und in einem ununterbrochenen Zusammenhange beygefügt, daß demselben die Pflicht der Landesvertheidigung obliege *). Es ist also

illud cum decoro retinuerunt, ut periculosis temporibus pro facultatibus ternos sexenosve armatos equites in castra singuli ducerent, proprio aere militarent .. *Fredro in Henrico I.* Conf. *Hartnock de republ. Polon. Lib. II. cap.* 8.

*) Ab omnique conditionaria servitute ac collectarum, tributorum, vectigalium, tricesimarumque solutione, per omnia immunes et exempti habentur; *Militare duntaxat pro Regni defensione teneantur. Part. I. tit.* 9. §. 5.

Siquidem juxta fundamentalem patriae nobilitatis praerogativam .. Status et Ordines Regni partiumque annexarum ab omni tributaria servitute exempti haberentur, Sacratissima quoque Sua Caesarea et Regia Majestas eosdem Status et Ordines,

um so gewisser, entweder ein gewaltiger Irrthum, oder gar eine Boßheit, wenn man den Zwischensatz des ebenerwähnten Gesetzes: ne onus inhaereat fundo! außer der Contribution auch auf andere Staatslasten hinausdehnen will, als im neunzigsten Artikel eben desselben Jahres 1723 ausdrücklich gesagt wird: „Es sey der natürlichen Vernunft, und der Billigkeit angemessen, daß derjenige, dem das allgemeine Wohl zu Statten kömmt, auch an den Gemeinlasten einen gleichen Antheil nehme; es sey also auch gerecht, daß diejenigen Unterthanen der Krone, die sich solchen allgemeinen Lasten muthwillig zu entschlagen suchen wollten, durch die gehörigen Mittel und Wege, dazu mit Strenge und Gewalt angehalten werden sollen*).“

tam Dominos terrestres, quam et alios quosvis nobilitari praerogativa gaudentes ab omni contributione in perpetuum immunes conservandos clementissime decernit. *Militare nihilominus pro Regni defensione teneantur. Art.* 6, 1723.

*) Naturali siquidem rationi et aequitati conforme sit, illi, cui bonum publicum commune est, onerum quoque publicorum supportationem suo modo communem esse debere. Qui igitur contumaciter talibus semet subtraherent, et Jurisdictioni Regni subjecti essent, ut suis viis et modis eatenus adi-

Unter allen europäischen Nationen, welche vormahls eine Feudalverfassung hatten, war keine einzige, die nicht bey der Untertheilung der Kriegslasten den Grundbesitz der Vasallen zum Maßstab angenommen hätte *). Sogar das vormahlige Königreich Pohlen, welches an der Reichtagssucht verblichen ist **), hatte sich an denselben Maßstab gehalten ***). Für Deutschland insbesondere, woher die ungrische Verfassung eigentlich entlehnt worden

gantur et compellantur, justum omnino esse. *Art.* 90. 1723.

*) Encycl. franç. ly ban et arriére-ban. Du Cange Gloss. ly hostis — Robertson Geschichte des Mittelalters.

**) Joannes Franciscus Commendonus, Cardinalis et Pontificis Romani ad ordines Poloniae post obitum Sigismundi Augusti legatus, acute dixisse fertur, *Poloniam laborare morbo comitiali*, teste Povodovio in panegyrico ad Stephanum Regem et senatum habito. *Hartnock de republ. Polon. Lib. II. cap.* 6. §. 32.

***) Id autem (bellum) in hac gente (Polona) a nobilitate geri usitatum et legitimum est antiquitus, quae cuncta equestris militat. .. *idque pro modo bonorum et redituum facere debet. Mart. Cromeri. Episc. Varmeinsis Polonia Lib. II de insurrectione.*

ist, hat schon Karl der Große Gesetze ertheilet, die von der Concurrenz zu den Kriegspflichten nach dem Verhältnisse des Eigenthums ganz bestimmt und deutlich sprechen *).

Eben so liefert das Gesetzbuch Ungarns unläugbare Beweise, daß man auch dort den Beytrag zu den Kriegslasten, zu allen Zeiten, nach dem Umfange des Grundbesitzes bemessen, folglich den constitutionellen Grundsatz — daß in dieser Hinsicht die Last durchgehends dem Grund und Boden anklebe — nie außer Acht gelassen habe.

Unter den Gesetzen des Königs Kolomann, welcher gegen Ende des 11ten und zu Anfang des 12ten Jahrhunderts regierte, befinden sich zwey, worin dieses Maßstabs ausdrücklich erwähnt wird *). — Verschiedene

*) Et liberi homines, *secundum qualitatem proprietatis* exercituare debeant. *Capit. Carol. M. apud Marsnam a.* 849. — Conf. II. Feud. 54. — Struv. S. I. F. cap. 11. §. 1. Andr. Kohl de servit. feud. Part IV. n. 28. S.

**) Si quis hospitum accola terram civium cohabitat, aut *juxta medietatem substantiae* civilium expeditionem faciat; aut septem denarios solvat. *Colom. Decr. Lib. I. cap.* 35.

Verleihungs-Urkunden von Königen aus dem Stamme Arpáds, die sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben, bestimmen ausdrücklich die Zahl von Kriegern, welche von dem verliehenen Gute, nach Verschiedenheit der Kriegsfälle, gestellt werden mußten *).

Darunter befinden sich einige, worin die Kriegspflicht auf die verliehenen Güter nach Hufen, ja sogar nach Jochen bemessen wird **).

Comites, si proprios in villis suis liberos habuerint, de quibus equos accipere et centum pensas possint colligere, loricatum unum Regi de sumptu illo procurent; si vero quadraginta pensas, militem absque lorica educant; at, si minus, suis hoc propriis usibus reservent. *Ibid. cap.* 40.

*) Ut in exercitu Gratiae Nostrae inter limites Regni cum 10. loricis assistat; extra Regnum vero cum 4. loricis serviat. *Dipl. Belae III. de a.* 1193. *Vid. Kerchel. notit. praelim. pag.* 167.

Quoties necessum fuerit in exercitu Nostro 15. loricatos et 100. pedites vernaculos expeditos habebunt; *Donatio Andreae II. familie Radus a.* 1224. *facta. Ibid. pag.* 190.

**) Ita tamen, quod, *sicut populi de Thurócz*, sic et ipsi, *de singulis sex mansionibus* unum armatum ad Regium exercitum mittere tenerentur. *Privileg. Belae IV. a.* 1258 *editum.* Vid. *Kollár amoenit. hist. Ung. Cap.* 3. *vel Engel monumenta Ungrica pag.* 62.

Die goldene Bulle vom Jahre 1222 enthält gar nichts, was entweder für oder wider den aufgestellten Grundsatz könnte angeführt werden. Aber schon daraus läßt sich auf die Feudal-Observanz eine sichere Folgerung ziehen, sonst würde ein so wichtiger Umstand daselbst mit Stillschweigen gewiß nicht übergangen worden seyn.

Alle in Ungarn, während der sogenannten Wahlperiode, zu Stand gekommenenen Gesetze in Kriegs-Sachen, liefern gleichfalls den Beweis, daß man auch zu dieser Zeit jede Kriegslast beständig nach Verhältniß der Besitzungen, und also auf Grund und Boden angeschlagen habe, und es ist wahrhaftig zu verwundern, daß man dazumahl den Satz: ne onus fundo inhaereat! in Ansehung der Kriegsdienste gar nicht angesprochen habe, wo es den mächtigen Vasallen der Krone so leicht

Item, in expeditione per Nos facta sub Nostro vexillo *quatuor*, *qui habebunt terram octo aratrorum sufficientem*, unum mittere debeant decenter armatum. *Dipl. Belae IV. a.* 1243. V. *Wagner anal. Scepus. Part. I. pag.* 132. vel *Bárdosy animadvers. in opus Kereszt. de Insurrect. pag.* 31.

gewesen wäre, denselben zu ihren Gunsten gelten zu machen! —

Unter der Regierung Siegmunds war die Stellung der Truppen auf Kosten der Adelichen nach dem Umfange der Herrschaften und der Zahl ihrer Unterthanen bemessen *). Sehr viele spätere Gesetze beziehen sich auf diese Verfügung und bestätigen, oder erörtern selbe sogar auch noch umständlicher **). — Selbst unter dem schwächesten aller ungrischen Könige (Wladislaw II), der zu allem auf böhmisch dobře (schon gut) sagte, und daher in Ungarn spottweise noch immer der Dobře László genannt

*) Quod tempore universalis exercitus generaliter proclamati, singuli Barones, Proceres et Nobiles possessionati, *secundum quantitatem dominiorum* ipsorum, videlicet de singulis triginta tribus Jobagionibus . . unum; de centum vero tres . . ipsimet personaliter accedendo, ad quoslibet exercitus Regni generales conducere teneantur. *Sigism. Decr. V. a.* 1435. *Art.* 2.

**) In exercituatione . . teneatur idem modus, qui fuit tempore quondam dicti Domini Sigismundi Regis. Et, qui in Bonis destructi haberentur, agatur cum eis *juxta exigentiam Bonorum* suorum *Art.* 7. 1471. Conf. *Art.* 3. 1454.

wird *), hielt man sich allda, bey der Ausschreibung von Kriegstruppen, genau an den Umfang des Grundbesitzes, und die Zahl von Unterthanen, als Maßstab der Repartition **). Die Güter wurden daher, so, wie es auch vor und nachhin zu geschehen pflegte, durch beeidete Personen eigends beschrieben, und darnach in Anschlag gebracht, wie viele Kriegsmannschaft jeder Grundherr zu unterhalten habe. ***).

Im Jahre 1518 beschwerte sich die ungrische Geistlichkeit, daß man sie über das Verhältniß ihrer Einkünfte Kriegsvölker zu unterhalten nöthige****): hieß das nicht

*) ..Az *Dobsa László* Király üdejében-való constitutiókat köll tartani. *Batthyán Leges eccles. Reg. Hung. Tom. I. pag.* 664.

**) Caeteri Barones Banderia non habentes, juxta honoris et *facultatum* ipsorum exigentiam, *et numerum Jobagionum ipsorum* exercituare debebunt. *Art.* 20. 1492.

***) Dum et quandocunque Bona et possessiones caeterorum regnicolarum pro ipsarum gentium conservatione dicabuntur. *Art.* 21: 1500. Conf. *Art.* 3: 1454. *Art.* 21 : 1500— 1 *et* 2 : 1518 *Bachien.*

****) Quod scilicet *ultra exigentiam et quantitatem*

eben so viel, als die Constitution ansprechen, nach welcher diese Last dem Einkommen angemessen werden muß? —

Leider gab es, aller Orten und zu allen Zeiten, Egoisten, die sich den öffentlichen Lasten unter allerhand Ausflüchten zu entziehen suchten. Eben so auch in Ungarn. Dieß war eine der vorzüglichsten Ursachen, warum das ganze Land unter der Regierung des schwachen Wladislaw II. von dem Flor, zu welchen es Mathias I. gebracht hatte, in den tiefsten Abgrund herabsank, unter dem unglücklichen Ludwig II. aber ganz zu Grund ging. „Obschon — heißt es in dem 1ten Artikel des Jahres 1518 — auch seither oft genug Verfügungen getroffen worden sind, um die allgemeine Ruhe sicher zu stellen, und der Regierung ein Ansehen zu verschaffen; weil nichts desto weniger die Befolgung solcher Anordnungen unterblieben ist, so war alles unnütz. Die meisten Gränzfestungen sind verloren gegangen. Bey andern sind die Festungswerke eingestürzt. Eine unendliche Zahl von Menschen ist, theils

proventuum ipsorum, gentes conservare cogerentur. *Art*. 2. 1518. *Bachien*.

durch wechselseitige Mordthaten zu Grund gegangen, theils in die feindliche Gefangenschaft fortgeschleppt worden. Kurz, alles ging ganz verkehrt, was entweder auf die Vertheidigung des Landes, oder die Rechtsverwaltung eine Beziehung hat *).''

Wenn nun selbst in dieser jammervollen Krisis, von den gesetzmäßig versammelten Repräsentanten der Nation, wie es der weitere Inhalt des eben angeführten Artikels bezeuget, dennoch die Besitzungen als Maßstab zur Unterhaltung von Truppen anerkannt, folglich gleichfalls eine förmliche Beschreibung

*) Quamquam hactenus quoque multa et multoties bona utiliaque Statuta salutem, et quietum statum totius Regni, et imprimis quidem incrementum Regiminis Majestatis Regiae concernentia ordinata fuerint et conclusa; quia tamen observatio et executio earum constitutionum subsecuta nusquam fuit, ideo omnia in irritum transiverunt: castra finitima plurima perierunt: reliquorum moenia corruerunt: innumeri homines per haec tempora tum mutua caede, tum vero hostis abductione interierunt . . et breviter, confuso praeposteroque ordine cuncta Regni et Reipublicae facta, tam in ejus defensionis expeditione, quam et judiciorum celebratione processerunt. *Art.* 1. 1518. *Bachien.*

sämmtlicher Güter angeordnet worden ist, um dadurch zur Kenntniß zu gelangen, wie viele Truppen der Herrnstand, nach Verhältniß seiner Unterthanen, unterhalten, und wie viel der Ritterstand, an Reluition im baren Gelde, darauf zahlen soll *); so ist es wohl ausgemacht, daß man sich, auch während der Wahlperiode beständig und genau an den aufgestellten constitutionellen Grundsatz gehalten habe.

Eben dasselbe geschah auch unter der gegenwärtigen Dynastie. Unter Ferdinand I. wurde sowohl zur beständigen Landesvertheidi-

*) Quapropter . . duo probi et fideles de medio nobilium eligantur . . thesaurarii, et praeterea in quolibet Comitatu pariter eligatur unus juratus Nobilis, qui strictissimo sub juramento *universa bona et jura possessionaria tam Dominorum quam Nobilium* in ipso Comitatu adjacentia: Dominorum quidem ex eo, ut resciatur *numerus Jobagionum*, juxta quem gentes conservare tenentur, ne in gentium earum conservatione fraus et defectus subsequatur; Nobilium vero, ut pecuniae aliquae ad conservationem stipendiariorum sive gentium exigi consuetae, juxta verum et justum computum atque numerum . . assignentur. *Art.* 1. 1518. *Bachien.*

gung, als auch für den Fall eines Krieges, auf Kosten des Adels, eine beständige Cavalerie unterhalten, und ihre Verpflegung auf die Güter, nach der Zahl der Unterthanen, förmlich repartirt *). — Eben so unter den nachfolgenden Königen **).

Während der Botschkayschen, Betlenschen und Rákótzyschen Unruhen lag die ganze ungrische Constitution, so weit die Revolutionswuth reichte, in einer völligen Ohnmacht. Die türkischen Statthalter bekümmerten sich wenig, ob derjenige, der auf ihren Befehl Stockschläge bekam, Bauer oder Edelmann sey. Dieß liegt im National-Charakter der Muselmänner, und ist also viel weniger befremdend, als der Umstand, daß gerade eben diejenigen Revolutions-Helden, welche sich die Miene gaben, bloß für die Freyheiten des Adels zu streiten, alles muthwillig

*) *De bonis* autem eorum possessionariis (Praepositi, Abbates et Capitulares) *instar nobilium*, et pro continua defensione, et pro expeditione generali, *equites ratione colonorum* alant. *Art.* 13. 1543. Conf. *Art.* 4. 1555.

**) Art. 15: 1566— 16: 1593— 20: 1595.

und grausam über den Haufen warfen, was sich von der constitutionellen Einrichtung des Landes herschreibt. Wer von unsern Landesleuten dieß nicht ohnehin weiß, und etwa nähere Beweise darüber von einem gleichzeitigen Patrioten ungrisch zu erhalten wünscht; dem wird — besonders wenn er zugleich Liebhaber von einem classischen Vortrage ist — ein bereits seltener gewordenes Werk zu lesen anempfohlen, welches im siebzehnten Jahrhunderte unter dem Titel: Magyar Országnak mostani állapattyáról egy Hazája-szeretö igaz Magyar embernek tanátslása, im Druck erschienen ist *).

*) In der k. k. Hofbibliothek zu Wien wird dieses Werk unter dem Manuscripten der profanen Weltgeschichte, Zahl 765, vermuthlich deswegen aufbewahrt, weil dem gedruckten ungrischen Texte zugleich eine geschriebene lateinische Uebersetzung beygebunden ist, welche mit dem Grundtexte von einem ziemlich gleichen Alter zu seyn scheint. Ein Beweis, daß der innere Gehalt des Werkes schon damahls nicht verkannt ward, und es ist gar nicht zu zweifeln, daß sogar jetzt noch eine deutsche Uebersetzung

Allein, selbst während dieser traurigen Epoche „wo alle Privilegien dergestalt über den Haufen geworfen lagen, daß gar kein Theil entweder des Landes, oder seiner Freyheiten, oder des vaterländischen Erbadels aufgewiesen werden konnte, den die herrschsüchtigen Rebellen nicht völlig umgestürzt hätten *);" hielten sich die rechtmäßigen Beherrscher Ungarns mit den ihnen getreu gebliebenen Ueberbleibseln des Landes **) doch immer an die Fundamentalconstitution. Die Kriegs-

desselben häufige Abnehmer finden würde. Schade, daß am Titelblatt dieses kostbaren Werkes in der Jahrzahl 1601 ein Druckfehler unterlaufen ist, wie es der ganze Inhalt desselben deutlich zu erkennen gibt.

*) Meg-fosztá azért (Bethlen Gábor) egész Országunkat minden Privilegiomitúl, úgy annyira, hogy tsak egy részét vagy Országunk', vagy szabadságunk', vagy Nemességünknek sem mutathatni, a' mellyet kitsintöl fogva nagyig mind fel-nem forgatott vólna. *Citat. libell. Hungar. pag.* 40.

**) Quibus calamitatibus et oppressionibus hae *Regni reliquiae* subjectae sint . . *Art.* 1. 1601. Conf. *Art.* 3. 1603.

lasten der Adelichen wurden daher auch während dieser Zwischenzeit nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen vertheilet: man unterhielt nach diesem Maßstabe eine beständige Kriegsmannschaft auch zu Friedenszeiten *): man bestimmte nach eben demselben Maßstabe auch Beyträge zur Vertheidigung der Gränzen, und Besoldung der Gränztruppen in barem Gelde, theils in einer Auflage des steuerbaren Volkes, theils aber aus dem eigenen Beutel der Adelichen **).

*) Cum autem tempore pacis de bello cogitandum sit, necessitate aliqua Regni universali et periculosa ab externis vel etiam domesticis ingruente, a singulis quatuor portis modo praemisso noviter connumerandis, nullis omnino exceptis, unus eques bene armatus interteneatur. *Art.* 65. 1609.

**) Quia autem pecuniam esse nervum conservandorum et protegendorum confiniorum pro comperto habent Regnicolae, licet ob tot bellorum motuumque intestinorum incommoditates Regnum hoc valde exhaustum et per Turcicam tyrannidem desolatum esse palam sit; nihilominus, quantum inter tot etiam angustias et difficultates fieri potest, pro subsidio dictorum confiniorum militumque confiniariorum ordinant Status et Ordines a singulis portis noviter connumerandis quinque flo-

Es müßte sonderbar zugehen, wenn jemand die, im gegenwärtigen Kapitel aufgestellten zwey Grundzüge des ungrischen Wehrstandes, trotz der geführten Beweise, in Abrede stellen wollte. Wenigstens kann das mit Grund nicht geschehen. Aber ein Umstand bleibt dabey noch zu erörtern übrig, nähmlich: Ob in den neuesten Zeiten kein Gesetz zu Stand gekommen sey, durch welches, wo nicht an beyden, doch wenigstens an einem oder dem andern derselben etwas verändert worden wäre?

Es gibt wirklich viele unter unsern geliebten Landesleuten — solche sogar, die übrigens mit der vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung ziemlich bekannt sind — welche in vollem Ernste vorgeben, daß dieses im Jahre 1715 in Ansehung des letzteren aufgestellten Grundzuges wirklich geschehen, oder — um selbst ihren Ausdruck beyzubehalten —

renos Ungaricales per ipsorum subditos: alios vero quinque ex propria Dominorum terrestrium bursa persolvendos . . salva remanente antiqua nobilitari ipsorum praerogativa, sponte et libere hac vice offerunt. *Art.* 25. 1647.

daß durch die, in demselben Jahre bewilligte stabile Contribution, die bis dahin bestandene Portal-Insurrection aufgehoben worden sey. Diese Meinung verdient etwas genauer, und also in einem eigenen Kapitel geprüft und erörtert zu werden.

Zehntes Kapitel.

Durch die in Ungarn im Jahre 1715 bewilligte beständige Steuer, haben die constitutionellen Kriegspflichten des dortigen Adels keine Veränderung erlitten.

„Die Portal-Insurrection — pflegt man auf der Patwarie zu sagen — ist durch die, im Jahre 1715 bewilligte stabile Contribution, aufgehoben worden"! —

Um diesen Satz gehörig zu verstehen, muß man vorläufig wissen, was daselbst unter dem Worte Portal-Insurrection verstanden und ausgedrückt werden will. — Daß das constitutionelle Wort militia in den neueren Zeiten ziemlich aus der Mode gekommen, ist schon im Eingang des nächstvorgegangenen Kapitels ge-

sagt worden. Man hat demselben das Wort insurrectio unterschoben, welches aber eigentlich nur auf die persönliche Heerfolge paßt, und also bloß den einen von den im vorigen Kapitel aufgestellten zwey Grundzügen des constitutionellen Wehrstandes bezeichnet. — Portal-Insurrection soll also eben so viel heißen, als Portal-Miliz; und es bleibt nur mehr zu wissen übrig, was unter dem Worte porta zu verstehen sey.

Zu den Zeiten, welche auf die allgemeine Völkerwanderung zunächst folgten, pflegte man die Güter so genau nicht auszumessen. Man begnügte sich, die Gränzen eines jeden einzelnen Lehngutes durch natürliche Kennzeichen, z. B. einen Fluß, Bach oder Morast, eine Gebirgskette, Waldung oder Sandbank u. d. g. zu bestimmen. Die Besitzungen der Edeln waren damahls, nach Verhältniß der geringeren Bevölkerung, noch von einem ausgedehnteren Umfange: man nannte dieselben auf lateinisch ganz richtig Prädien, weil es noch wenige Dörfer gab, und daher die, fast nur bloß von der Viehzucht zu leben gewohnten, Grundbesitzer die meiste Zeit des Jahres unter Zelten zuzu-

bringen gewohnt waren. — Als, nach der Hand, der Ackerbau wieder empor zu kommen anfing, überließen die Edeln von ihren Lehngütern einige Antheile entweder ihren eigenen Freygelassenen, oder auch Fremdlingen, gegen eine gewisse Abfindung. So entstanden die so genannten Afterlehen (subfeuda): so kam ein Mittelstand zwischen Edelmann und Sklaven zum Vorschein, welcher sich dem Feldbaue eigends widmete, und daher auf lateinisch rusticus oder colonus genannt wurde *), im Deutschen aber den Nahmen Bauer auch bisher noch behalten hat. Solche Ansiedelungen nannte man im Lateinischen, aus der Ursache, weil sie einen bestimmten Wohnsitz nach sich

*) Rusticus a rure: quoniam rus est sibi curae. *Ebrardus in Graecismo.* — Quicumque *liberum* Ecclesiae, quem *colonum* vocant occiderit. *Leg. Alem. tit* 9. — *Liberi*, Ecclesiastici, quos *colonos* vocant. *Ibid tit* 23. §. 1.

Proclamarunt se et dixerunt, eo quod ipsi, et nascendi, *liberi coloni* esse debent, sicut alii coloni S. Dionysii, et praedictus Deodatus monachus eos per vim in inferiorem servitium inclinare vel affligere velit injuste. *Charta Carol. C. a.* 22. *in Tabel. S. Dionysii n.* 38

zogen, mansiones oder mansus *); und da es wenigstens beyläufig bestimmt war, wie viel ein solcher Ansiedler an Grundstücken zu erhalten habe; so fing man an, den Umfang eines Prädiums, nach der Zahl der darauf Platz habenden Ansiedlungen, und also nach Mansionen zu bestimmen **).

Die Ungern haben ihre ganze Landesverfassung, nebst dem verwilderten Latein, aus eben denjenigen Ländern erhalten, auf welche die eben erwähnten Umstände eine Beziehung hatten. Unter den ersten Königen wurde also auch in Ungarn der Umfang einzelner Prädien nach der Zahl der Wohnsitze (mansio ungr. Szálás geschätzt **).

*) Mansus dictus a manendo. Papias.

**) Et ait Comes: Eat Dominus Episcopus in Wagiram, et adhibitis viris industriis aestimari faciat praedia haec: quod defuerit de trecentis mansis, ego supplebo; quod superfuerit, meum erit.. Veniens ergo Episcopus vidit possessionem, et habita inquisitione cum colonis, deprehendit praedia haec vix centum mansus continere. *Helmold. presb. Chronic. Slavor. cap.* 83.

**) In supra dicto autem praedio *Zeles* sunt 27. mansiones libertinorum. *Diplom. Belae III. de a.* 1181. S. Spieß Archiv. Nebenarbeiten I. Th. S. 140.

In den späteren Zeiten, wo sich die Ansiedler, der größeren Sicherheit wegen, in Gemeinden zusammenzogen, und zu ihrer Wohnung eigene Häuser bauten, wurde es gebräuchlich den Umfang der solchergestalt in einen fremden Genuß überlassenen Ländereyen, nach der Zahl der Bauernhöfe zu bestimmen. Man nannte also, was vormahls mansus, mansio, oder auch laneum hieß *), auf deutsch einen Hof. Diesem letzteren Worte hat sowohl das barbarisch-lateinische hoba oder huba **), als auch der Gebrauch, den Umfang von Ländereyen nach Hufen zu bestimmen, seinen Ursprung zu danken.

Jeder Hof muß doch in der Regel eine Einfahrt, und also ein Thor haben. Als daher auch in Ungarn förmliche Dörfer entstanden, fing man an den Umfang der, an Bauern

Confer. de Mansionibus S. Steph. Decr. Lib. II. cap. 34. — Colom. Decr. Lib. I. cap 17.

*) De manso *sive laneo*, quae idem sunt. *Cromer. de republ. Polon. Lib.* 2.

**) Contractum venditionis .. super *manso*, qui vulgariter *huba* dicitur... confirmamus. *Litt. vendit Comit. de Habsburg. a.* 1271. S. *Herrgott. geneal. diplom. gent. Habs. Tom. II. Part. II. p.* 429.

überlassenen Ländereyen metonymisch, nach der Zahl der Thore (portae) zu bestimmen, und also diese letzteren zum Maßstab bey der Vertheilung öffentlicher Lasten anzunehmen *) Eine ganze Porta hieß nun eigentlich nichts mehr, und nichts weniger, als was man heut zu Tage eine ganze Unterthans-Session, oder eine ganze Bauern-Ansäßigkeit nennt: denn porta und Sessio Jobagionalis integra waren gleich bedeutende Worte **), und blieben es auch späterhin ***). Als aber, nach der Hand, unter den schon im vorigen Kapitel erwähnten Revolutions-Umständen, an den Constitutions-Fugen nur mehr einige Trümmer festgeblieben waren — „als der

*) Statuentes ordinavimus, ut in quolibet Comitatu de singulis *portis*, per quas currus cum foeno vel frugibus oneratus intrare potest et exire .. facta dicatione, infra quintum decimum diem, decem et octo denarios praedictae Camerae Nostrae pro lucro Camerae ipsi Comiti Camerarum dare et solvere teneantur. *Decr. Carol. I. Reg. Hung. a.* 1342. §. 19.

**) De singulis viginti *portis* seu *Sessionibus Jobagionalibus integris* unum equitem. *Art.* 20. 1492.

***) Ex singulis integris *portis* seu *Sessionibus Jobagionalibus populosis. Art.* 23. 1543.

arme Landmann, außer jenem Elend und Gräuel, welches Türken, Tatarn und Siebenbürger, durch Verheerung, Mord und Brand verbreitet hatten, auch sogar von den, zu seiner Vertheidigung bestimmten Soldaten und Heerführern so hart hergenommen war, daß ihm nicht einmahl sein tägliches Brot übrig blieb, und daher theils vor Hunger starb, theils aber seinen Wohnsitz verließ, um in fremden Ländern, ja selbst in der Türkey sein Leben fristen zu können" *) — als auf solche Art, so oft eine Steuer, oder eine andere öffentli-

*) Nam misera plebs .. ultra eas calamitates, incendia depopulationes, et caedes ac supplicia, quae a Turcis, Tartaris et Transylvanis, hoc praesertim anno, gravissime et crudelissime perpessa est, per quos infinita hominum multitudo abducta est in captivitatem, a capitaneis et militibus Majestatis Suae Caesareae tam Ungaris, quam Germanis, qui potius illos ab aliis quoque tutari deberent, in eam egestatem redacta est, ut nedum aliquid magni praestare posse videatur, sed ne quotidianum quidem victum habeat; quo per milites direpto, fame mori cogitur, aut desertis sedibus sub Turcas, pars in Poloniam, aut eo, ubi tutius securiusque se habitare posse sperat, quotidie migrare ... *Art.* 2. 1567. §. 2.

che Last auszuschreiben kam, es unumgänglich nothwendig war, „auf die abgebrannten Häuser sowohl, als auf solche, von denen auch an die Türken ein Tribut bezahlt werden mußte, den gehörigen Bedacht auch um so mehr zu nehmen *), da von solchen auch die Grundherren selbst weder Zins noch Gaben erhielten **)"; so mußten unter diesem grausamen Druck der Zeiten natürlich auch die Porten in Verfall kommen. Es wurde daher im Jahr 1609 verfügt: daß „obschon das, von so vielfältigen Drangsalen des Kriegs und innern Aufruhrs zerrüttete und erschöpfte Land, nicht nur zur Vertheidigung der Gränzen, sondern selbst zur Bestreitung anderer minder kostspieligen und doch nothwendigen Lasten, kaum vermögend sey: damit es nichts desto weniger kei-

*) Combustae vero domus ac penitus desertae et inhabitatoribus vacuae non dicentur, et qui coloni Turcis quoque subjecti sunt, dimidium tantum subsidii hujusmodi solvere teneantur. *Art.* 3. 1557.

**) Demptis .. combustis domibus et aliis, a quibus Domini terrestres ad tempus, propter desolationem ipsarum libertatem concesserunt, et ipsis Dominis nulla servitia, vel census praestant. *Art.* 62. 1609. §. 2.

nen Schein habe, als wenn man selbst bey dieser äußersten Entkräftung und Noth, etwas außer Acht lassen wollte, was zur innern Sicherheit beytragen kann, so werde eine neue Zählung der Porten, durch eigends beeidigte Ausschußmänner auf solche Art festgesetzt, daß vier Bauernhöfe nur eine Porte ausmachen, und zwölf sogenannte Kleinhäusler gleichfalls nur auf eine Porte gerechnet werden sollen*).

Diese, bloß von dem geschilderten äußersten Drange der Zeitumstände abgenöthigte Veränderung, welche nur als provisorisch an-

*) Quamvis afflictissimum hoc Regnum, tot bellorum et discordiarum tumultibus ita exhaustum sit, ut nedum confiniis, sed minoribus etiam Regni necessitatibus, prout vellent, vix subvenire possint; tamen, ne in tanta etiam omnium facultatum exhausta miseria sibi, in quantum possibile est, defuisse videantur; ideo statutum est, ut Dicatores ex potioribus nobilibus Comitatus eligantur, qui adjunctis sibi ex bene possessionatis nobilibus et Judice Nobilium, strictissimo juramento obstrictis, novam connumerationem portarum faciant, perlustratis singulis villis et oppidis, ita nimirum, *ut portam unam faciant quatuor domus colonicales*, et similiter *duodecim inquilinariae domus unam portam. Art.* 62. 1609.

gesehen werden muß, und daher durch einige spätere Gesetze, bey fortwährenden gleichen Umständen, erneuert worden ist *), hat den constitutionellen Inhalt einer Porte vors erste zwar beyläufig auf ein Viertheil herabgesetzt; dadurch aber auch zu einer, fast zur bloßen Willkür erwachsenen Repartition der Porten in Ansehung des ganzen Landes, und daher zu manchen Beschwerden wegen ungleicher Vertheilung derselben in Hinsicht auf die einzelnen Gegenden und Komitate des Landes, Anlaß gegeben, denen durch die Verfügungen der neuesten Landtäge nur einigermaßen abgeholfen worden ist. Allein! die Zeiten haben sich verändert — seit einem Jahrhunderte, beyläufig, ist die Ruhe im Innern des Landes gesichert — der allgemeine Wohlstand hat einen Grad erreicht, welcher daselbst, nach Beweis der Geschichte, niemahls bestanden hat. Es dürfte also wohl mit Recht gefragt werden können, ob es nicht wieder an der Zeit wäre, die Porten auf ihren ursprünglichen Werth zu setzen.

*) Art. 41. 1618— 8. 1635— 36. 1647.

Wenn man einmahl weiß, was unter den Porten zu verstehen ist — wenn man ferner in Acht nimmt, daß man in Ungarn, wegen Abgang eines andern verläßlichen Maßstabs, von jeher gewohnt war, alle öffentlichen Lasten jederzeit nach den Porten zu vertheilen, so erklärt es sich von selbst, was unter der Portal=Miliz verstanden werden müsse — nähmlich nichts anders, als die Pflicht des Adels, nach Verhältniß seiner, an Bauern überlassenen Gründe, eine streitbare Mannschaft, auf seine eigene Kosten zu unterhalten.

Daß nun die Portal=Miliz, oder, wenn man den neuen Sprachgebrauch beybehalten will, die Portal=Insurrection, vormahls, und bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bestanden habe, wird wohl schwerlich jemand in Zweifel ziehen. Die im vorigen Kapitel geführten Beweise lassen dieß nicht zu. Dagegen ist es nichts Neues, selbst Männer, die besser unterrichtet seyn könnten, und sollten, öffentlich vorgeben zu hören, die Portal=Insurrection sey im Jahre 1715 dadurch aufgehoben worden, weil die

Landstände in diesem Jahre statt derselben eine beständige Steuer zur Verpflegung einer regulirten Miliz bewilligt haben. Diejenigen, die dieses behaupten, geben also doch wenigstens stillschweigend zu, daß bis zum Jahr 1715 die Unterhaltung einer Portalmiliz unter die constitutionellen Dienstpflichten des begüterten Adels gehört habe. So weit wäre man daher einig; und es bleibt nur noch zu erörtern übrig, ob, und welche Aenderung deßhalb durch die eben erwähnte Verfügung im Jahre 1715 Statt gefunden habe?

Vor allem muß hier bemerket werden, daß das Vorgeben bey weitem nicht richtig ist, als wäre eine beständige Steuer in Ungarn vor dem Jahre 1715 ungewöhnlich gewesen. Diese ziemlich allgemein, und so zu sagen, blindlings angenommene Voraussetzung ist grundfalsch. — Seit der ersten Gründung der ungrischen Landesverfassung, bis auf diejenigen Zeiten der Qual und des Elends, deren schon erwähnt worden ist, waren beständige Steuern immer gewöhnlich und constitutionell. — Folgende Beweise werden darüber eine hinlängliche Ueberzeugung liefern:

In allen Feudal-Staaten war es gebräuchlich, daß diejenige Classe von Bürgern, die zum persönlichen Kriegsdienste, in der Regel, nicht geignet war, Abgaben in barem Gelde leisten mußte, welche Collecten, Contributionen, Datien oder Steuern *), ja wohl auch librae denariorum oder liberi denarii hießen **). Weil nun die ursprüngliche Constitution von Ungarn vermöge des, schon in den ersten Kapiteln gegenwärtiger Betrachtungen unläugbar aufgestellten Grundsatzes, ein bloßer Abdruck der Feudal-Verfassung ist; so folget daraus, daß ähnliche Steuern in Ungarn mit der abendländischen Landesverfassung zugleich eingeführt worden seyn müssen, und also constitutionell sind. Man findet aber auch eine ausdrückliche Erwähnung

*) Ad nullas teneantur collectas, contributiones, datias sive steuras. *Charta Alberti Ducis Austriae pro Coenob. S. Crucis a.* 1286. S. *Ludevig. Tom. IV. reliqu. Mss. p.* 267.

**) S. Dupuy dissert. sur la valeur du denier d'argent du temps de Charle-Magne in dem 28ten Bande der Hist. de l'acad. de belles Lettres.

Conf. Goldasti catholicon rei monetariae.

derselben in Urkunden, sowohl Stephans I.*) als auch seiner nächsten Nachfolger **).

Die goldene Bulle vom Jahre 1222 sagt im 3ten Artikel, daß von den Mayerhöfen der Kriegsleute, das ist der Adelichen, keine Steuern oder Geldauflagen eingetrieben werden sollen ***). Welche Verfügung, wie schon oben gesagt wurde, sich auf das Lehnsystem selbst gründet. Allein, eben daher folget ja zugleich,

*) Insuper et *liberorum denariorum* tertiam partem, qui ab advenis in terra Ecclesiae habitantibus debentur, ad calceamenta fratrum concessimus. *Privil. S. Steph. a.* 1015. S. *Katona hist. Crit. Hung. Tom. I. pag.* 194.

**) Singuli Comites per quemcunque suorum voluerint, *denarios, qui per universas Ungariae partes colliguntur*, quantum super uno quoque centuriatu fuerit collectum, nominatim sub certo scribentes numero, Strigonium usque festum S. Michaëlis mittent. *Colom. Decr. Lib. I. cap.* 79.

Liber quoque hospes, sicut Slavi, vel caeteri extranei, qui in terris laborant aliorum, *pro libertate tantum denarios* dent: non alios etiam denarios pro opere aliquo dare cogantur. *Ibidem cap* 80.

De castellanis autem tam pro opere, quam pro libertate *denarii* accipiantur. *Ibid. cap.* 81.

***) Item nullam *Collectam*, nec *libras denariorum* colligi faciemus supra praedia servientium, *Art.* 3. 1222.

daß andere Bewohner des Landes, die nicht unter die daselbst eigends ausgenommenen Dienstleute (Servientes) gehörten, der Steuer unterworfen waren *).

Die Kammer des Königs, deren schon Stephan der Heilige bestimmt erwähnt **), hatte, auch in den ältern Zeiten, gewisse Auslagen in barem Gelde zu bestreiten; sie mußte also natürlich auch ähnliche Zuflüße haben, welche unter dem Nahmen lucrum camerae am bekanntesten sind. Der Nahme trägt zur Sache nichts bey. Sobald es wahr ist, „daß das lucrum camerae von Alters her, als ein bestimmtes Einkommen der Krone, jährlich genau eingehoben worden ist, bloß diejenigen Jahre ausgenommen, wo von Seite des Landes ein außerordentliches Subsidium bewilligt, und also diesem letzteren auch

*) Illi dixerunt, non esse subjectos centuriatui, sed debitores *liberorum denariorum. Ritus explor. verit.* §. 206.

**) Quod qui fecerit, componat centum libras auri optimi, medium *Camerae Nostrae*, ac medium praefato monasterio. *Diplom. S. Steph. fund. Monast. Benedict. de Monte Pannon.* S. *Novák vindic. ejusd. Dipl.*

das lucrum camerae schon mit eingerechnet wurde *) — sobald es eben so gewiß ist, daß diese jährliche bestimmte Auflage von Alters her, nach der Zahl der Porten, und also auf die unterthänigen Ansäßigkeiten aus-

*) De lucro Camerae, quod Sacra Majestas Caesarea, velut *proprium* Coronae proventum, *singulis* imposterum *annis*, sive decretum fuerit subsidium sive non, *juxta veterem morem continue exigendum* decerni postulat, visum est Statibus et Ordinibus Regni, quod, quamvis non ignorent, *lucrum hoc Camerae specialem et ordinarium esse Regum Hungariae proventum;* quia tamen a multis inde annis ita semper observatum fuisse recordantur, ut oblato per Regnicolas Regibus subsidio, lucrum Camerae semper *intra illud fuerit computatum*, et nunquam seorsim cum subsidio exactum; ideo ne nunc quidem quidquam a veteri ista consuetudine immutari posse. Atque propterea Sacrae Majestati Caesareae supplicaverunt: dignaretur ipsos in veteri isto more clementer conservare, ipsumque lucrum Camerae intra dicam oblatam computatum acceptare. Id, quod Majestas Sua clementer admisit: ita tamen, ut imposterum id *lucrum singulis annis juxta antiquam consuetudinem exigatur*, si quando contingeret, quod proxime praeterito quadriennio contigit, per annum quempiam, vel per plures annos, nullam Dicam publicari. *Art.* 9. 1563.

geschrieben worden ist *) — sobald kein späteres Gesetz aufgewiesen werden kann, wodurch diese, nicht nur unter den Königen aus dem Stamme Arpáds **), sondern auch unter der Wahlperiode ***), ja selbst unter den ohnmächtigsten

*) Connumeratisque portis Jobagionalibus ad rationem et numerum lucri Camerae faciendum. *Ladisl. Posth. Decr. II. a.* 1454. *Art.* 4. §. 1.

**) Item nullam collectam, nullam exactionem, nec *lucrum Camerae*, quocunque numero possit censeri, occasione aliqua super homines cujuscunque nationis vel conditionis colligi faciemus, exceptis iis, qui *Fisco Regio* in censu debito tenentur. *Decr. Andr. II. a.* 1231 *Art.* 6. S. *Kovachich vestig. Comit. pag.* 98.

Ad *lucrum* vero Nostrae *Camerae* quingentas Marcas argenti dare teneantur annuatim. *Privil. Belae IV. a.* 1252. S. das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen S. 27.

***) Lucrum vero Camerae, prout tempore Inclyti Principis Domini Caroli, olim Regis Hungariae, genitoris charissimi piae memoriae, de quolibet integro fundo curiae tres grossi solvebantur, sic et nunc . . persolvantur. *Decret. Lud. I. a.* 1351. *Art.* 4.

Lucrum Camerae in Regno Hungariae: Quinquagesimam in partibus Transylvaniensibus, ac marturinas in Regno Sclavoniae exigi consuetas, *more alias ab antiquo consueto*, exigi faciemus.

Königen Wladislaw II. *) und Ludwig II. **) beständig üblich gewesene, und auch unter der gegenwärtigen Dynastie, von den Landständen selbst, für ein bestimmtes, jährliches, und von Alters her üblich gewesenes Einkommen der Krone ***), also für eine Steuer, anerkannte Auflage aufgehoben worden wäre; so ist kein Rechtsgrund vorhanden, warum sich der königliche Fiskus dieses, ihm constitutionsmäßig zustehenden Eigenthumsrechtes ****) begeben — oder, wenn er, durch was immer für ungünstige Zufälle gesetzwidrig darum gekommen wäre, dasselbe nicht reclamiren sollte. Man nennt ja die Krone Ungarns heilig:

Decret. Alberti a. 1493. *Art.* 7. Conf. Sigism. Decret. IV. a. 1411 integrum. *Item* Art. 4. 1454 — et Math. I. Decr. a. 1471. Art. 11.

*) Wladisl. II. Decr. V. a. 1504. Art. 1. §. 5.

**) Ludov. II. Decr. VII. a. 1526 Art. 39.

***) Ferd. I. Decr. 20. a. 1563. Art. 9. — Maximil. Decr. I. a. 1566. Art. 9. — Rudol. Decr. II. a. 1582. Art. 1. §. 3.

****) *Lucrum Camerae*, proventus mardurinales, et aliae quaecunque *proprietates* ad *Sacram Coronam* Regiam ab antiquo pertinentes.... *Art.* 43. 1458. *Vide Kovachich vestig. Comit. p.* 29[illegible].

nicht deswegen, als wenn man dem Metalle ein Heiligthum zuschriebe, wie es ein vormahliger Kanonikus von Krakau geglaubt hat *); sondern weil ihre Rechte heilig, das ist unverletzbar sind **).

Unter den schon geschilderten Revolutionszeiten, wo ein großer Theil Ungarns unter türkischem Joche seufzte, und die ganze ungrische Constitution, mit allen darauf beruhenden Rechten und Freyheiten in Trümmern lag, versiegten freylich auch die Quellen manches Kronrechtes — eben da verlor sich auch die Spur des lucri camerae. Auf einer Seite leisteten die, ihrem rechtmäßigen Könige treu gebliebenen Ueberbleibsel des Landes fast ununterbrochene außerordentliche Subsidien, denen, nach der schon erwähnten Verfügung, das lucrum camerae immer eingerechnet wurde, welcher Zurechnung in den

*) Parum justa appellatione (coronam Regni) sanctam vocant (Hungari), quum nullum metallum potest in se includere sanctitatem, nisi usurpatam et ementitam. *Dlugossus Lib. II. col.* 121.

**) Quod sacrum est, id lege aut instituto majorum sanctum esse putant, quod violari sine poena non possit. *Festus.*

spätern Gesetzen nur mehr eine vorübergehende *), nach der Hand aber — als verstünde sie sich von selbst — gar keine weitere Erwähnung mehr geschehen ist, bis man zuletzt sogar Subsidien und Contributionen für gleichlautende Worte anzunehmen angefangen hat **). Auf der andern Seite hingegen, blieben die Türken, und die unter ihrem Schutz gestandenen Rebellen=Häupter bey den constitutionellen Steuern nicht stehen, sondern preßten von Jedermann ohne Unterschied des Standes, so viel nur möglich war, mit Gewalt heraus.

Diese letztere Thatsache ist aus der Geschichte viel zu bekannt, als daß es nöthig wäre, darüber Beweise zu liefern. Eine Stelle aus den, im vorgegangenen Kapitel erwähnten Betrachtungen eines ungrischen Patrioten, über die Lage seines Vaterlandes, verdient jedoch hier angemerkt zu werden, weil sie zugleich den Beweis mit sich führt, daß auch noch im siebzehenten Jahrhunderte eine bestimmte,

*) V. Art. 1. 1582— 1. 1583— 3. 1593.

**) *Subsidia quarumvis Contributionum* limitanda, articulariter exolvenda.. decernuntur. *Art.* 61. 1681.

und nach den Porten repartirte Steuer in Ungarn für constitutionell gehalten worden sey. Der ungenannte hochherzige Patriot sagt nähmlich, unter andern, von dem Rebellenhaupte Gabriel Betlen Folgendes: Er schreibt unaussprechliche, und in unserm Lande unerhörte Steuern aus. Er nimmt diese ab, nicht bloß, dem alten Herkommen gemäß, von den Porten, sondern auch von den Grundherren ohne Unterschied *). —

Gesetzt aber, die beständige Steuer, dieses seit dem ersten Anfang der ungrischen Landesverfassung, bis auf die spätesten Zeiten immer bestandene bestimmte Einkommen der Krone — ohne welches schon in den ältern Zeiten, wo das Geld so selten war, die Staatsbedürfnisse nicht hätten gedeckt werden, und ohne welches heut zu Tage die Staaten gar nicht bestehen können — wäre unter dem geschilderten

*) Ki mondhatatlan, és a mi Országunkban hallatlan adókat vét fel, *mellyeket a régi szokás szerint nem tsak a portákon veszen-meg*, de a földes Urakon-is mind egyaránt. *Magyar Orsz. állapattyáról egy .. magyar embernek tanátslása pag.* 47.

Drucke des ungrischen Faust- und Kolbenrechtes ganz erloschen; konnte wohl dadurch dem constitutionellen Rechte der Krone derogirt werden? Hat nicht schon derjenige, dem Ungarn seine Constitution ausschließlich zu verdanken hat, in den Grundgesetzen, worauf diese letztere ganz beruhet, ausdrücklich verordnet: daß alles, was zum Ansehen der Krone gehört, von jedermann unangetastet und unangefochten bleiben soll *) — und ist nicht alles dasjenige, was während der erwähnten Revolutionen, den constitutionellen Rechten und Freyheiten des Landes zuwider geschehen war, durch ein ausdrückliches späteres Gesetz für kraftlos und ungültig erklärt worden?" **)

*) Volumus quidem, ut, sicut caeteris facultatem dedimus dominandi suarum rerum, ita etiam res, milites, servi, et *quidquid ad Nostram Regalem dignitatem pertinet*, permanere debeat immobile, et a nemine quid inde rapiatur aut subtrahatur: nec quisquam in his praedictis sibi favorem aquirere audeat. *S. Steph. Decr. Lib. II. cap.* 6.

**) Et quae hactenus, praecipue his annorum revolutionibus intra vel extra Regnum contra eadem Jura et libertates Regni facta fuissent, illa omni

Jetzt bleibt nur mehr übrig, den Inhalt desjenigen Artikels vom Jahre 1715 wörtlich anzuführen, auf welchen die Patwarie ihren, im Eingang dieses Kapitels angeführten Satz gründet, um zu sehen, was sich daraus mit Grund folgern lasse. Derselbe lautet so: „Nachdem die Edelleute und alle diejenigen, welche das Gesetz von Ungarn unter dieser Benennung begreift — weß Standes, Würde und Ansehens dieselben immer seyn mögen — verpflichtet sind, zur Vertheidigung des Landes Kriegsdienste zu leisten, folglich persönlich zu insurgiren, und rücksichtlich ihre Banderien zu stellen und zu leisten: so können Se. k. k. Majestät dasselbe auch in Zukunft, so oft es Höchstdieselben für nöthig finden, in Gemäßheit der darüber bisher sanctionirten Gesetze, verlangen und anordnen. Weil jedoch dieses allein zur gehörigen Vertheidigung des Landes nicht hinreicht, und es daher erforderlich wird, eine ansehnlichere regulirte, theils aus Inländern, theils Ausländern bestehende Armee

vigore et efficacia careant, et nec in Judiciis, nec extra in exemplum trahantur. *Art.* 10. 1681.

auf alle vorkommende Fälle zu unterhalten, und es keinem Zweifel unterliegt, daß selbe ohne Sold nicht bestehen, dieser letztere hingegen ohne Contribution nicht erlangt werden kann; so wird der Gegenstand, wegen der hiezu erforderlichen Subsidien und Contributionen Landtagsmäßig (als dahin gehörig) mit den Ständen in die Erwägung gezogen werden *)."

*) Quandoquidem *nobiles*, et omnes illi, quos sub nomenclatione hac, cujuscunque sint honoris, dignitatis et status personae in Hungaria lex complectitur, pro Regni defensione *militare*, *adeoque personaliter insurgere*, *suaque respective banderia producere et praestare teneantur:* id Sacra Caes. Regiaque Majestas, quoties necesse esse judicaverit, ad conformitatem hactenus sancitarum superinde Legum, a modo imposterum quoque, desiderare et exigere poterit. *Quia tamen per eam solam Regnum hocce sufficienter defendi nequiret*, adeoque validior et regulata militia tum ex nativis tum exteris constans pro omni eventu intertenenda veniret, quam sine stipendiis subsistere, haec vero sine contributione comparari non posse, indubitatum est. Hinc Subsidiorum et Contributionum *eatenus necessariarum* materia, diaetaliter (quo aliunde spectare dignoscitur) cum Statibus deliberanda erit. *Art.* 8. 1715.

Und nun möge jeder unbefangene Leser selbst urtheilen, ob sich aus diesem Landtags-schluße mit Grund eine Folgerung ziehen lasse, welche den beym Anfang des gegenwärtigen Kapitels aufgestellten Satz der Patwarie, daß die Portalinsurrection durch die im Jahre 1715 bewilligte stabile Contribution aufgehoben worden, nur einigermassen begründete? — Die Repräsentanten der ungrischen Nation haben sich in dem erwähnten Jahre 1715 überzeugt, daß die constitutionellen Defensions-Anstalten in ihrem Zeitalter nicht mehr zureichten — sie haben daher, nach dem Beyspiele der übrigen Staaten Europens, außer dem, bis dahin bestandenen, und im gegenwärtigen Artikel ausdrücklich bestätigten Kriegsfuße, auch die Unterhaltung einer beständigen regulären Armee, und den zu ihrer Verpflegung erforderlichen Sold, nur mit der einzigen Beschränkung zugestanden, daß die hiezu erforderlichen Steuern nicht bloß nach Willkür des Königs ausgeschrieben, sondern jederzeit im Landtage bestimmt werden sollen.

Stehet denn aber auch nur ein einziges Wort in diesem Landtagsschluße davon, daß die,

schon früher bestandenen Artikular-Subsidien oder Contributionen für aufgehoben angesehen werden sollen, deren auch noch in dem 61ten Artikel desjenigen Decrets eine ausdrückliche Meldung geschieht, welches dem hier in der Frage begriffenen, in dem Corpore Juris Hungarici fast zunächst voran gehet *)? — Wird es daselbst auch nur mit einem Worte erwähnt, daß die hier bewilligte Steuer als Surrogat irgend einer vorhin bestandenen, nun aber aufzulösenden Last anzusehen sey? — Warum müßte denn gerade die Portal-Miliz durch diesen Landtagsschluß aufgehoben worden seyn, wie es unsere bloß empirischen Rechtsgelehrten vorschützen, wovon aber in dem buchstäblich angeführten Artikel nichts stehet? —

*) Siquidem his motibus multa loca hinc inde desolata essent et combusta; ideo pro alleviatione miserae plebis talia loca per certos Deputatos a parte Comitatuum denominandos primo quoque tempore conscientiose revidenda et proportionaliter defalcanda, ac juxta talem defalcationem, *subsidia quarumvis Contributionum* limitanda *articulariter exolvenda*, et ubique acceptanda, cum benigna Suae Majestatis Sacratissimae annuentia decernuntur. *Leopoldi I. Decret. III. a.* 1681. *Art.* 61.

Wäre es — wenn ja an den Grundzügen des constitutionellen Wehrstandes etwas hätte abgeändert werden sollen — nicht dem Zeitalter und allen Umständen viel angemessener gewesen, dasselbe in Ansehung der Personal-Insurrection zu thun, deren Mängel und Gebrechen nicht bloß die Geschichte der neuesten Insurrectionen zuerst bewähret hat, sondern die auch schon früher allgemein anerkannt worden sind *)? —

Indessen, weil der Vordersatz des angeführten Landtagsschlußes ausdrücklich sagt, daß die Pflicht der Edelleute, in gesetzmäßigen Fällen, persönlich zu insurgiren, fortan bestehen soll; so hat bisher noch niemand die Behauptung gewagt, daß die Personal-Insurrection daselbst aufgehoben worden wäre.

Allein! fügt denn dasselbe Gesetz nicht auch noch weiter bey, daß die Edelleute, und somit alle diejenigen, welche das Gesetz unter diesem Nahmen begreift, weß Standes, Wür-

*) Caeterum, *quod personalis* Statuum *insurrectio non adeo sit utilis*, jam saepius, cum annis superioribus, tum etiam sub praesentibus Comitiis est declaratum. *Art.* 9. 1602.

de oder Ansehens dieselben immer seyn mögen, außer der persönlichen Heerfolge, auch zur Stellung und Unterhaltung von Banderien gehalten sind? — Wie nun aber, wenn Banderien und Portalmiliz gleichbedeutende Worte, und daher beyde, im vorigen Kapitel aufgestellten Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes von Ungarn, in dem eben angeführten Gesetze ausdrücklich benannt stünden? —

Die folgenden Kapitel mögen darüber nähere Aufklärung geben!

Eilftes Kapitel.

Etymologie und Analogie des Wortes Banderium.

Das Wort Banderium ist nicht ungrisch: und, obschon die Sprache der Magyaren mehr Wurzelwörter hat, als irgend eine der übrigen Europäer; so findet sich darunter dennoch keines, wovon man dasselbe, nur mit einiger Wahrscheinlichkeit ableiten könnte. — Schon daraus würde sich folgern lassen, daß die Ungern in Scythien noch keinen Begriff von demjenigen gehabt haben, was man unter diesem Worte verstehet, wenn es, vermöge der in den vorigen Kapiteln geführten Beweise, nicht ohnehin schon ausgemacht wäre, daß nichts von all'demjenigen, was zur Constitution von Ungarn gehöret, einen scytischen Ursprung verräth, sondern alles durchaus europäisch ist.

Aus dem barbarisch = lateinischen Worte banderium oder banderia, stammet das italienische bandiera, das französische bandiere oder banniere; das deutsche Banier, oder, wie es andere schreiben, Panier; das englische banner; das schwedische baner, und das wallisische banniar her. In allen diesen Sprachen hat es dieselbe Bedeutung, und heißt im wörtlichen Sinne eine Standarte oder Fahne: figürlich genommen aber, eine Schaar Kriegsleute, die zu einer Fahne gehören *) — folglich nichts mehr, und nichts weniger, als das gleichfalls lateinische Wort vexillum; nur mit dem Unterschiede, daß banderium in der lateinischen Barbarey, vexillum hingegen am classischen Boden üblich gewesen ist **).

Eben dieselbe zweyfache Bedeutung hatte also das Wort banderium auch in Ungarn, und hieß daher vors erste, und im grammati-

*) Du Cange glossar. ly banderium et bandum. Encyclopedie franç. raisonnée ly banniere. Adelungs grammat. krit. Wörterbuch ly Banier.

**) Praemissis Gallorum, Lusitannorum Britannorumque cohortibus et Germanorum vexillis. *Tacitus.*

kalischen Sinn genommen, eine Fahne oder Standarte *): figürlich hingegen eine Schaar von Soldaten, welche unter einer und derselben Fahne dienten. — Bloß die figürliche Bedeutung des Wortes, macht den Gegenstand der gegenwärtigen Betrachtungen aus — in diesem Sinne allein wird daher von nun an davon eine weitere Erwähnung geschehen.

Statt Escadrons und Compagnien zu nennen, wie es jetzt gebräuchlich ist, pflegte man vormahls die Stärke einer Armee, besonders aber ihrer Cavalerie nach der Zahl ihrer Baniere zu bestimmen **). Die constitutionelle Miliz in Ungarn wurde also vormahls auf dieselbe Art berechnet.

*) Banderia *sive* vexilla in signum victoriae misit. *Thúrócz. Chronic. cap.* 6. *de Ludov. Reg.*

Infinitis hostium captis *banderiis*, *quae in Ecclesia* B. Mariae Virginis Budensi, per futura secula *pendebunt. Diploma Ladis. Posth. a.* 1453. S. Spieß archivische Nebenarbeiten, 1. Theil, S. 177.

Erecto *banerio* Regiae Majestatis .. in quo quidem exercitu ipso die Comes Renoldus, filius Renoldi *banerium* Regis tenuit viriliter et potenter. *Simon de Keza cap.* 2.

**) Les forces des armées étoient comptées par le nombre des bannieres et des pennons, comme nous

Weiß man einmahl, was Banderium bedeute, und kann man dem oben aufgestellten Grundsatze: daß die Edelleute in Ungarn, nach Verhältniß ihrer Besitzungen gewisse Contingente an Kriegsmannschaft stellen und unterhalten mußten, nicht widersprechen, so braucht es nicht viel Mühe, um die Bedeutung der, in den ungrischen Gesetzen vorkommenden Ausdrücke: bona banderiata und domini banderiati, zu entziffern. Ohne allen Zweifel nannte man banderiata bona diejenigen Güter, welche so ansehnlich waren, daß das, nach dem Anschlage ihres Einkommens gesetzmäßig unterhaltene Contingent zur Portal-Miliz, wenigstens ein ganzes Banier, das ist, nach heutiger Art gesprochen, eine ganze Escadron ausmachte — Güter, die nach dem Feudalsystem, zum Zeichen dieser damit verbundenen Kriegspflicht, mit der Fahne (banderium oder

les comptons aujourd'hui par le nombre des bataillons et escadrons. *P. Daniel hist. de la milice franç. chap.* 5.

Le nombre de la cavalerie dans les armées s'exprimoit par celui des bannieres, comme il s'exprime aujourd'hui par celui des escadrons. *Encyclopedie ou Diction. raisonn. ly bannerets.*

vexillum) belehnt zu werden pflegten, und daher Fahnlehen (feuda vexilli) genannt wurden *).

Domini banderiati hießen also diejenigen, welche derley ansehnlichere Güter (Fahnlehen) inne hatten, und davon in ihren Burgen ihre eigenen Baniere (banderia) unterhielten, das heißt, alle diejenigen, die zum Herrnstande (Barones) gehörten. Dieses Unterscheidungszeichen zwischen den Herren (Domini) und Rittern (Nobiles) muß man ja nicht aus den Augen lassen, wenn man die von der Kriegspflicht der Adelichen lautenden ungrischen Gesetze gehörig verstehen will.

Nur muß man sich zugleich, durch die verschiedenen Nahmen, wodurch der Herrnstand von jeher bezeichnet zu werden pflegte, nicht irre führen lassen. So gewiß es ist, daß Proceres und Magnates auch noch heut zu Tage den Herrnstand bedeuten, eben so wenig

*) *Fahnlehen* Germanis dicuntur majora feuda, quae cum traditione vexilli conferuntur a solo principe. *Du Cange Glossar. ly Fahnlehen.*
Conf. Gundling de feudis vexilli.
Böhmer Princ. Jur. feud. §. 423.

Zweifel lassen die ungrischen Gesetze übrig, daß die Worte domini, und seniores (seigneurs), milites oder exercituantes majores u. s. w. von jeher eben dieselbe Bedeutung hatten. Magnat und Baron sind in unsern Gesetzen synonim, und bezeichnen den weltlichen Herrnstand *): wenn es nun aber wahr ist, daß man vermöge des Lehnsystems unter den Baronen, das ist Herren, diejenigen Edeln verstanden habe, welche ihre Kriegsmannschaft unter eigener Fahne anführten **); so folget daraus, daß auch in Ungarn

*) Cum itaque Regni Ungariae Status et Ordines ex quatuor conditionis Regnicolis, nempe Praelatis, Baronibus *seu* Magnatibus, Nobilibus, et Liberis Civitatibus constent. *Art.* 1. 1608 *post coron.*

**) *Barones* vocari solent ii proceres, qui vexillum in bellum offerunt. *P. Divaeus Lib.* 7. *ver. Brabant. pag.* 85.

Ce degré de Noblesse (les Barons) comprenoit tous les gentils-hommes, qui étoient élévé en dignité, tant à cause des titres, qui leur avoient été accordés par les Rois, qu'à cause de leur fiefs, en vertu des quels ils avoient le droit de porter la banniere dans les armées du Roi, d'y conduire leur vassaux, et d'avoir un cri particulier. *Du Cange dissert.* 9me *sur Joinville.*

Conf. Robertsons Geschichte des Mittelalters.

vormahls Baro und dominus banderiatus gleich bedeutende Worte gewesen seyn müssen.

Das ungrische Wort Zászlós-Ur (Fahnen-Herr) worunter man, laut der alten Wörterbücher gleichfalls einen Baron verstanden hat, und selbst heut zu Tage noch, wenn man auf die Reinigkeit der Sprache sieht, auszudrücken pflegt, gibt davon gleichfalls einen Beweis.

Die Zahl von Mannschaft, welche zu einem Banier gehörte, war in den Feudal-Staaten, nach Ort und Umständen, verschieden. In einer alten Handschrift, welche in dem Glossaire du droit français von Lauriere angeführt ist, wird gesagt, niemand dürfe in einer Schlacht sein eigenes Banier führen, der nicht wenigstens 50 Soldaten, nebst den zugehörigen Bogen- und Armbrustschützen zu unterhalten vermag *). — Eben so rechnete man vormahls auch in Ungarn keinen unter die dominos banderiatos, der nicht wenig-

*) Car nul autre homme ne peut porter banniere, s'il n'a cinquante homme d'armes et les archers et les abalestriers qui y appartiennent. *Conf. du Cange loco cit. et Fauchet antiquitées Gauloises.*

stens 50 Reiter von seinen Gütern zu erhalten im Stande war *). Deßwegen wird auch in dem 20. 21. und 22ten Artikel vom Jahre 1498, wo die Banderial-Contingente des Herrnstandes von Ungarn ausgewiesen stehen, keines derselben geringer, als mit 50 Reitern angeführt. Wer also diese Zahl zu unterhalten nicht vermögend war, der wurde nicht unter den Herrenstand (Baronen oder Magnaten) gerechnet, denn er durfte kein eigenes Banier führen, sondern mußte sich gefallen lassen, sein Portal-Contingent, so wie es alle Ritter (nobiles) zu thun schuldig waren, unter das Banier des Komitats zu stellen **).

Im 20ten Artikel vom Jahre 1492 wurde zwar ausdrücklich festgesetzt, daß unter einem ganzen Banier 400; unter einem halben hingegen 200 Soldaten; und zwar zur Hälfte an schwerer Reiterey, zur

*) Quilibet Dominorum *non banderiatus* (qui ad minus quinquaginta equites ratione bonorum suorum tenere non posset). *Ludov. II. Decret. VII. a.* 1526. *Art.* 27.

**) Quicunque autem Dominorum numerum quinquaginta equitum non habuerit, subsit banderio generali Comitatus. *Art.* 11. 1601.

Hälfte aber an Husaren zu verstehen seyen *): allein dieses beweiset nichts anders, als daß es unter den Baronen (domini banderiati) auch Viertler, und so gar Achtler gegeben habe, denn auch im übrigen Europa rechnete man 400 Soldaten auf ein ganzes Banier **).

Die Portal-Miliz der Baronen, das ist der Magnaten und Prälaten, bestand also aus Banderien. Die ähnlichen Contingente der Ritter waren nur Bruchstücke derselben. Allein, weil auch die kleinen Contingente der minder begüterten Ritter, die nicht aus einem ganzen Banier, sondern nur aus einigen Rei-

*) In hujusmodi exercituali expeditione ut materia cujuslibet contentionis et concertationis excludatur, statutum est, et ordinatum, quod sub uno quoque *banderio integro quadringenti*; sub *medio vero ducenti homines exercituantes*, pro una medietate armigeri, pro alia autem levis armaturae, vulgo Huszarones nuncupati, esse debeant. *Art.* 20. 1492.

**) *Banderium*, cohors quadringentorum militum. *Index onomasticus vocum barbararum ad calcem Tomi V. Thesauri novi anecdotorum Edmundi Martene et Ursini Durand. Benedict. e Congreg. S. Mauri.*

tern bestanden, vermöge des erst angeführten 11ten Artikels vom Jahre 1601 ebenfalls unter ein Banier, das ist unter das banderium generale Comitatus zu stehen kamen; so wird wohl schwerlich mehr jemand mit Grund zweifeln können, daß Portal-Miliz und Banderien aus dieser Hinsicht eine ganz gleiche Bedeutung hatten. Alle Banderien gehörten zur Portal-Miliz; aber nicht alle kleinere, und nicht einmahl 50 Mann betragende Contingente zur Portal-Miliz, wurden Banderien genannt, obgleich sie durch die Zusammenstoßung unter der gemeinschaftlichen Fahne des Komitats doch auch wieder zu einem Banderium anwuchsen. Dieß ist der ganze Unterschied, welcher zwischen Banderien und Portal-Miliz obwaltet. Dieß ist zugleich die Ursache, warum auch andere Worte gebraucht werden mußten, um dadurch beydes — die Banderien sowohl, als auch einzelne Bruchstücke derselben — auszudrücken.

Darunter gehört vorzüglich das Wort equites; und zwar aus einer ganz natürlichen Ursache. — Wer nähmlich mit der Geschichte des Mittelalters auch nur einigermaßen bekannt

ist, der weiß, daß zu jenen Zeiten jeder Soldat beritten war *). Die Worte eques und miles waren daher von gleicher Bedeutung, und eben so ordo equestris oder militaris. Zu Fuß stritt bloß der gemeine Pöbel **). Man findet sogar Stellen, wo milites und pedites als einander entgegengesetzte Worte angeführt stehen ***).

Dasselbe war auch in Ungarn der Fall. Mathias I. war derjenige, der zuerst eine ordentliche Infanterie daselbst einführte: aber wir wissen, daß sich auch noch zu unsern Zeiten die Hu-

*) Du Cange Glossar. bey dem Worte Miles.
Robertsons Geschichte des Mittelalters.
P. Daniel abrégé de l'histoire de la milice franç. Part. I. chap. 2.

**) Armati pedites dextrum laevumque monentur
Circumstare latus, aliquot sociantur equestres,
Firmior ut *peditum plebs* sit comitantibus illis.
Guil. Appuli hist. poëma de reb. Normann. inter Leibnit. script. rer. Brunsv. Tom. I.

***) Ordinata denique sunt haec omnia: *milites* tenuerunt plana, et *pedites* montana. *Gasp. Barthii Glossar. apud Ludevig. Tom. III. reliq. Mss.*
Christiani autem habuerunt pene mille *milites* et 30 millia *peditum. Orderic. Vital. Lib.* 9. *pag.* 759.

saren für etwas viel Ansehnlicheres halten, als ihre zu Fuß streitenden Kriegskameraden.

Der vorzüglichste Bestandtheil der, unter den Banieren in den Krieg gezogenen Mannschaft bestand also aus Reiterey — sowohl bey andern abendländischen Völkern *), als auch in Ungarn. Nur in den spätern Zeiten ist man von dieser vormahligen Regel abgewichen.

In dem 20. 21. und 22ten Artikel des Jahres 1498 findet man mehrere Banderial-Contingente spezifisch angeführt. Darunter aber ist kein einziger Mann von der Infanterie, sondern bloß Reiter, oder Husaren. Bonfin, in dessen Geschichte von Ungarn sich zwar manche Unrichtigkeit befindet, der aber, in so weit daselbst die Rede von Sachen ist, die sich zu seiner Zeit ereignet haben, und von denen er weder Nutzen noch Schaden haben konnte, dennoch allen Glauben verdient, erzählet im 5ten Buch der 4ten Decade, wie stark das Banier jedes ungrischen Prälaten oder Barons gewe-

*) Du Cange Glossar. ly milites banerici.
Désormeaux mém. sur la noblesse franç. in dem 46ten Bande der hist. de l'acad. roy. des Inscript. et belles lettres.

sen sey, als sie sich nach dem Tode ihres Königs Mathias I. im Jahre 1490 auf dem Felde Rákosch versammelt hatten; nennt aber unter keiner Fahne auch nur einen einzigen Mann zu Fuß. Alle insgesammt führten bloß Reiterey mit sich.

Jedes Banier bestand aus einer gewissen Zahl Mannschaft (gentes). Wenn also ein Banier genannt werden sollte, bediente man sich statt desselben, sehr oft des Wortes gentes, und beyde Worte waren alsdann von gleicher Bedeutung — sowohl bey andern Völkern des Abendlandes *), als auch in Ungarn **); und die beyden Worte equites und gentes waren im strengsten Sinne bloß dar-

*) Du Cange Glossar. ly Gens et Gentes.

**) Extunc Praelati et Barones caeterique viri ecclesiastici *banderia* seu *gentes* ipsorum .. levare .. teneantur. *Art.* 2. 1458.

Majestas Regia praeparet se ad expeditionem, ita, ut *banderium* suum erigat; et non saltem *gentes* suas, quibus juxta contenta Decreti tenentur, sed quanto majorem *gentium* numerum potest, in promptu habeat. *Lud. II. Decret. VII. a.* 1526. *Art.* 8.

in unterschieden, daß man unter dem letztern auch das Fußvolk mit begreifen konnte *).

Umsonst suchen also einige zu behaupten, daß unter den Wörtern equites continui und gentes continuae, deren die ungrischen Gesetze so oft und so bestimmt erwähnen, etwas anders, als die Portal-Miliz — das ist die Banderien selbst, nebst ihren Bruchstücken— zu verstehen komme, da sie doch eine andere Bedeutung dieser Wörter nicht anzugeben wissen. Das ganze Räthsel, welches die P a t-w a r i e hierbey zu finden glaubt, wird schon durch dasjenige aufgelöst, was von der Portal-Miliz bisher gesagt worden ist; die, in der Folge, noch weiter anzuführenden Beweise aber werden den aufgestellten Satz ohne Zweifel ganz zur Evidenz bringen.

Wer mit einer gewissen Zahl von Soldaten erscheint, der kömmt natürlich mit einem G e l e i t e (comitatus.)

*) Mandamus idcirco . . quatenus statim acceptis praesentibus *gentes* vestras, *tam* scilicet *equites, quam pedites* . . disponere et expedire . . debeatis. *Literae Wladis. II. Regis ad civ. Bartphen. de a.* 1496. *V. Pray epist. procer. Reg. Hung. Part. I. Nro* 19.

Daher wird das Wort comitatus, sehr oft, auch für eine gewisse Zahl von Kriegsvölkern *), und also für dasjenige genommen, was man unter einem Banier verstanden hat — nicht nur bey den römischen Classikern **); sondern auch bey den Schriftstellern des Mittelalters ***). Die ungrischen Geschichtschreiber bedienen sich dieses Wortes in demselben Sinne gleichfalls häufig, und es wird wohl schwerlich jemand so unwissend seyn, bey der Stelle des Geschichtschreibers Istvánfy, wo er im 4ten Buche seiner Chronik sagt: Rex Wladislaus ... Joannem Comitem Scepusium ... cum 200 equitum comitatu obvium habuit ... unter dem Worte comitatus eine sogenannte Gespannschaft des Landes verstehen zu wollen.

*) Comitatus sacer. l. milites *V. Lexicon Jurid.*

**) Neque ii, qui pabulatum progressi erant, interclusi fluminibus, reverti, neque maximi *comitatus*, qui ex Italia veniebant, in castra pervenire poterant. *Jul. Caesar. de bello civ. cap.* 48.

**) *Comitatus* i. e. illa militum multitudo, cui quis praeest. *du Cange Gloss.* — Habuit etiam in *comitatu* suo sex millia loricarum, exceptis balistariis. *Adam. Bremens. in hist. Eccles.*

Die Bruchstücke der Banderien hatten auch ihre eigenen Benennungen. Darunter gehören vorzüglich die **Lanzen** (lanceae). — Was eine Lanze im grammatikalischen Sinne bedeute, ist wohl allgemein bekannt, folglich daraus auch leicht zu sehen, was unter einem **Lanzenträger** (lancearius) zu verstehen sey; nähmlich ein mit der Lanze bewaffneter Kriegsmann *). — Allein metonymisch pflegte man unter einer Lanze auch den Soldaten selbst, ja wohl auch eine gewisse Anzahl von Kriegern zu benennen. Gemeiniglich wurden unter einer Lanze drey Mann von der Cavalerie verstanden **), und es wurde zur Gewohnheit die Zahl einer Cavalerie nach den Lanzen, statt, wie es vorhin gebräuchlich war, nach Helmen und Banieren zu bemessen, wozu in Italien die Engländer Anlaß gegeben haben sollen ***)

*) *Lanceariorum* cum hastis longissimis, quas *Zaldas* vocant Itali 11 millia. *Albert. Mussat. apud Murat. Tom.* 10. *col.* 624.

**) *Lancea* autem quaelibet continet equites ternos . . summa omnium equitum lancearum quatuordecim millia *Descript. apparat. bell. apud Marten. Tom. II Itin liter. p.* 379.

***) Ed eglino (gli Inglesi) furono i primi, che re-

Die ungrischen Gesetze machen der Lanzen gleichfalls eine Erwähnung, und zwar auf eine Art, woraus zugleich deutlich zu entnehmen ist, daß sie unter demselben Worte nichts anders, als Bruchstücke von Banderien, das ist Contingente der Portal-Miliz verstehen *).

Die allerkleinsten Contingente der Portal-Miliz endlich, wurden am natürlichsten nach der Zahl der Reiter, oder auch der Rosse, ausgedrückt, welche ein jeder einzelne mit Unterthanen versehene Prälat, Baron oder Edelmann, nach Verhältniß seines unterthänigen

carono in Italia il condurre la gente da cavallo sotto il nome di *lancie*, che prima si conducevano sotto di *barbute* e *bandiere*. *Math. Villan. Lib.* 11. *cap.* 81.

*) Item Domini Archiepiscopi, Episcopi, Praepositi, et Capitula ac Abbates et alias dignitates et honores Ecclesiasticos majores tenentes, quemadmodum tempore quondam Domini Sigismundi Imperatoris et Regis, avi nostri, consueti fuerunt, *cum ipsorum banderiis ac numero lancearum* exercituare teneantur. *Ladisl. Posth Decr. II. a.* 1454. *Art.* 3.

Conf. Math. I. Decr. a. 1459. Art. 3. in vestigiis Comit. per Georg. Kovachich vulgatis pag. 335.

Grundbesitzes unter der gemeinschaftlichen Fahne des Komitats zu unterhalten schuldig war.

Einen deutlichen Beweis davon liefern die, schon mehrmahl erwähnten im 17ten Jahrhunderte im Druck erschienenen Betrachtungen eines ungrischen Patrioten über die Lage seines Vaterlandes, an einer Stelle, deren Inhalt durchgehends so erhaben ist, daß sie hier, nebst dem Grundtexte, ganz eingeschaltet zu werden verdient.

Dieser ungenannte Patriot entdeckt zuerst ganz genau, ja selbst actenmäßig, die eigentlichen Quellen der in Ungarn nach der unglücklichen Schlacht bey Mohátsch im Jahre 1526 ausgebrochenen, und unter dem Einfluße der ottomanischen Pforte unterhaltenen Unruhen, und liefert die Geschichte dieser unseligen Empörungen, von ihrem Anbeginn bis auf seine Zeiten, in einem bündigen und reinen Vortrage; dann kömmt er auf den Rebellen Gabriel Betlen, schildert die Häßlichkeit seines moralischen Charakters; und bricht in die Worte aus: „er habe sich erkühnt, dem gesetzmäßig gewählt- und gekrönten — dem aus der Familie der alten

heiligen Könige abstammenden mächtigen Herrn und Beherrscher des Landes, Trotz zu biethen, und gegen alle freyen Wahlrechte der Nation sich zum Könige aufzuwerfen; er, den man als einen lasterhaften, ohnmächtigen Blutsäuger, als einen bey türkischer Milch und Osmanschem Brot erzogenen verschmitzten und gottlosen Tyrannen, aber zugleich auch als einen Muselmännischen Sclaven wohl kenne" *). Endlich folget in seinem Vortrage eine so gräßliche Schilderung der bestandenen Revolutionsgräuel, daß man selbe, ohne die innigste Rührung, unmöglich lesen kann. — Die Freyheit, dieses hochgepriesene Steckenpferd aller Revolutionshelden war unter dem erwähnten Re-

*) Meg-vettetvén a mi nemzetünkkel-is az ö igaz-választásból lött Urokat 's Koronás Királyokat; ki hatalmas-is, és az régi szent Királyok véréböl való-is; a szent és Királyi vérböl való Fejedelmek ellen magát, ki rút és fertelmes életü, erötlen, vérszopó tyrannus, hamis, istentelen, és a ki Török tején 's kenyerén nevekedett, ki ugyan rabja-is, minden jó rend-tartásunk, és szabad valasztásunk ellen, nevezteté királynak. *Magyar-Országnak . . állapattyáról egy . . Magyar embernek tanátslása pag.* 18.

bellenchef so sehr zu Boden gedrückt, daß, nicht nur „ihm zu widersprechen sich niemand erkühnen durfte; sondern, daß sogar jeder von seiner Partey, der nur im geringsten etwas gegen jemand andern gesehen, gehört, oder sonst in Erfahrung gebracht hat, solches zu melden gehalten war. That er dieß nicht, so strafte man ihn eben so hart, als hätte er sich selbst vergangen. Es kam damit so weit, daß sich kaum mehr einer mit dem andern zu sprechen getraute: denn, sobald man einzelne Menschen mit einander allein reden sah, so wurden diese, schon deßwegen, als Verräther angesehen und behandelt. Ueberhaupt mußten alle Befehle des Usurpators — sie mögen den Pflichten gegen Gott, gegen das Vaterland und seine eigne Nation, ja wohl selbst den natürlichen Pflichten gegen sich selbst zuwider gewesen seyn — aus einem anmaßlich schuldigen Gehorsam, blindlings befolget werden" *).

*) Söt, ha tsak leg kissebbet lát, hall és túd egygyik a másik ellen valamit, ottan bé mondani tartozik. Ha nem tselekszi; azt-is szintén úgy bünteti, mint a ki arról szóllot, és immáran ingyen tsak annyi-

Hierauf folget eine Musterung jener Consorten, die sich Betlen zur Ausführung seiner im türkischen Dienste gemachten Plane zur Seite gestellt hatte. Diese bestanden, nicht aus betagten und erfahrnen Männern, sondern bloß aus noch unreifen jungen Leuten, die nicht Erfahrung genug hatten, um seine böse Arglist wahrzunehmen. — Emrich Turzo, ein Jüngling von 22 Jahren, war zu seinem Bevollmächtigten ernannt; Georg Rákótzy, eines gleichen Alters, zu seinem General. Kaspar Illyésházy, erhielt die Stelle eines Oberkapitäns, und Paul Nádasdy wurde gleichfalls zur Rotte gezogen, welche letzteren zwey Jünglinge auch nicht älter waren, als ihre erst erwähnten zwey

ra jutottak, hogy egygyik a másikkal nem is mér jó szerrel már beszélleni. Ha pedig valakit magán beszélleni látnak egy mással; ottan szidalmazzák, és gyanakodnak hozzájok, 's mingyárt árulóknak kiáltják. Akár mit parantsoljon, akár kinek-is, a vagy Istene, a vagy Hazája, a vagy Nemzete, és ha maga ellen vagyon-is, azt kévánnya, hogy a néki-való kötelességböl mind azokat meg-tselekedje, a mint ez rakva mindennemű példákkal. *Libell. cit. pag.* 35.

Kameraden. Unter dem Nahmen dieser jungen Leute, deren keiner noch das volle Alter eines Mannes erreicht hatte, wurde das Land nicht so wohl beherrscht, als geplündert *).

Was würden wohl — ruft hier der ungenannte Patriot, aus edlem Eifer für das Wohl seines Vaterlandes aus — was würden wohl die würdigen Vorältern dieser vier Jünglinge sagen, wenn sie aus dem Reiche der Todten eine Anrede an ihre ausgearteten Enkel halten könnten? — Sie würden, antwortet er, ihnen zu Gemüth führen, daß sie

*) Hogy pedig mind ezekben akadék nélkül futamattya lehessen, jeles jó szolga-társakat választa azon Töröknek szolgálattyára maga mellé; de nem a meg-értét és tanátsossát az Országbélieknek, hanem az ifját és éretlenét, hogy álnok tsalárdságit eszekbe ne vehetnék; és mindeneknek eleiben Plenipotentziáriusnak válosztá *Turzo Imret*, ki 22 esztendös korú ifjú vala: *Rákótzy Györgyöt* Generálisnak, ki az is ugyan az üdöbéli vala: Ezek mellé rendelé *Illyésházy Gáspárt* fö-kapitánnyának. Nádasdy Pált-is fel-ülteté; azon egy üdöben lévén azok-is mind ketten; és ezek neve alatt vesztegeté inkább, hogy sem mint igazgatá Országunkat, holott mind négyénél sem vólt egy jó meg ért ember ideje. *Libell. cit. pag.* 35.

alle insgesammt ihre einträglichen Güter, nebst all ihrem Ansehen, Aemtern und Würden, lediglich den Königen aus der österreichischen Dynastie zu verdanken haben. Er führt unter andern, sogar diejenigen Güter, welche diesen Familien von den Beherrschern aus dem durchlauchtigsten Erzhause verliehen worden sind, spezifisch an, und bricht endlich, in Ansehung des Georg Rákótzy in folgende Worte aus: „Zuverläßig würde auch Sigmund Rákótzy — wenn er sehen sollte, mit welcher Gemüths-Verstockung sein, von den väterlichen Fußstapfen abgewichener Sohn Georg, ganze Hügel von Leichnamen seiner Landesleute, wie z. B. bey Hommona errichtet habe, und daß derselbe gegen seinen gnädigsten Herrn und Gutthäter, in Gemeinschaft der Türken, den Krieg führe — zu demselben sagen: Du verdienst nicht, mein Sohn genannt zu werden! Weißt du es nicht, daß ich bloß ein Soldat von nicht mehr als zwey Rossen gewesen bin, und meine ganze Herrlichkeit, mein Fortkommen, nebst dem ganzen Ansehen, lediglich den gnädigsten Gebiethern vom Erzhause Oesterreich zu verdanken

hatte? — Alles dieses erhieltest du nicht deßwegen, um es gegen eben dieselben, die mir es verliehen hatten, zu mißbrauchen, indem du deinem Landesfürsten die Stirne bietheſt, und in Verbindung unsers natürlichen Feindes, des Türken, dein Vaterland verheerest und verwüstest; indem du Anlaß gibst, daß viele in die Gefangenschaft der Muselmänner gerathen, von denen ich doch, wie du es wohl gehört haben mußt, einen natürlichen Abscheu gehabt, und welche ich daher auf allerley Art auszurotten und zu vertilgen getrachtet habe. — Ich hatte sogar ein Fürstenthum unter ihrem Schutze ausgeschlagen" *). —

*) Bizony Rákótzy Sigmond-is, attya nyomdokiról el-hajlott György fiát, ha látná, hogy maga nemzetéböl, illy maga-feledve, halmokat rakott, a minémüket Hommonánál tsinált; 's látná azt-is, hogy az ö vele jó-tött kegyelmes Ura ellen, a Törökkel egygyütt hadakoskodik, hihetö azt mondaná néki: Te nem érdemled, hogy fiamnak mondatassáll; holott tudod-é, *hogy én tsak két lovu Katona voltam*, és az Austriai házból való kegyelmes Uraimtól vöttem vala minden Uraságomat, elömenetelemet és bötsülletemet? mellyeket nem azért hagyák te néked, hogy te azok ellen élj vélc, a kiktöl én vöttem vala, artzúl támadván

Was bedeutet nun wohl der eben angeführte Ausdruck: Weißt du nicht, daß ich ein Soldat von nicht mehr als zwey Rossen gewesen bin, und daß ich meine Herrlichkeit den österreichischen Beherrschern zu verdanken habe? Kann er wohl auf irgend eine andere Art verstanden werden, als, wenn mit anderen Worten gesagt würde: Ich war vormahls ein unansehnlicher Edelmann, das ist Soldat. Mein Güterbesitz war so schmal, daß ich davon nicht mehr als zwey Rosse, das ist, zwey Mann Husaren zur beständigen Defension des Landes zu unterhalten schuldig war. Wem habe ichs aber zu verdanken, daß ich zur Herrlichkeit gelangt, das ist in den Herrnstand erhoben worden bin? Daß nunmehr mein

Uradra, Fejedelmedre, és öszve szövén magad a mi természet szerint való ellenségünkkel, a Törökkel, igy rontsad, pusztitsad Hazádat, 's fogyassad Nemzetedet, okot adván, hogy sokan a Török rabságban esnének bennek, kiktöl, halhattad, hogy természetem ugyan irtózott, és sok módokkal fogyattam 's ölettem öket; söt alatta Fejedelemséget sem akartam viselni. *Libell. cit. pag.* 48 *et* 49.

Q

Kriegs=Contingent unter meiner eignen Fahne ausziehet, u. s. w.

Nun noch einen Blick auf eine kurze Zusammenstellung dessen, so über den constitutionellen Kriegsdienst von Ungarn bisher gesagt worden ist:

Die gesetzmäßige Kriegspflicht der Adelichen zerfällt in zwey Hauptzweige: in die persönliche Heerfolge (personalis insurrectio), woran ohnehin niemand zweifelt; und in die Schuldigkeit, zur Defension des Landes eine beständige Miliz auf Kosten des Adels, nicht der Unterthanen, zu unterhalten.

Weil die einzelnen Contingente zu dieser beständigen Miliz, nach Verhältniß des, an Unterthanen überlassenen Grundbesitzes, und also nach den sogenannten Porten ausgeschrieben wurden; so kann man diesen letzteren Bestandtheil des constitutionellen Wehrstandes ganz richtig die Portal=Miliz nennen.

Wer aber, statt dessen, sich des Ausdrucks portalis insurrectio bedient, der trägt, mit oder ohne Absicht, dazu bey, um diesen letztern Dienstzweig, welcher doch für das

Gemeinwohl wesentlicher, wiewohl für die Besitzer ansehnlicher Güter freylich viel kostspieliger ist, auszumerzen.

Allein von dieser constitutionellen Dienstpflicht ist der ungrische Adel gesetzmäßig nie, und eben so wenig enthoben worden, als von der persönlichen Heerfolge. Es ist falsch, daß, aus Anlaß der, im Jahre 1715 bewilligten Steuer zur Verpflegung einer regulirten Armee, der Adel von der Schuldigkeit eine Portal-Miliz zu verpflegen, enthoben worden sey. Der, im vorigen Kapitel wörtlich angeführte achte Landtagsschluß desselben Jahres, enthält keineswegs, daß die zur nähmlichen Zeit, und eben daselbst bewilligte Contribution für das Surrogat irgend einer dadurch aufgehobenen Dienstpflicht des ungrischen Adels angesehen werden soll. Vielmehr wird daselbst gleich im Anfang bestimmt erklärt, daß der Landesfürst, auch in Zukunft von allen Edelleuten den gesetzmäßigen Kriegsdienst verlangen, und anordnen kann. Um aber die Rechte der Krone ja vor aller schiefen Auslegung zu sichern, wird diese Dienstpflicht ganz genau in die zwey Bestandtheile derselben, nähmlich in die per-

sönliche Heerfolge und in die Portal-Miliz zergliedert, denn unter den Banderien, welche zu unterhalten dieses Gesetz allen Edelleuten des Landes gleichfalls zur Pflicht macht, kann wohl nichts anders verstanden werden, als die Portal-Miliz, welche von Seite des ansehnlicher begüterten Herrnstandes aus ganzen Escadrons bestand, und also, nach dem damahligen Sprachgebrauch, den Nahmen Banier (banderium) schon mit sich führte. Die Portal-Contingente der minder begüterten Ritter machten zwar an und für sich keine ganzen Baniere aus: aber diese kamen doch wieder unter das gemeinschaftliche Banier des Komitats zu stehen, und wurden daher mit Recht gleichfalls Banderien oder Banderial-Miliz genannt.

Dieß ist der ganze Gordische Knoten, woran bisher mancher Scharfsinn fruchtlos angewandt, und dessen Auflösung laut des vierten Artikels vom Jahre 1808 einem eigenen Landtagsausschusse aufgetragen worden ist.

Hören wir jetzt eine gedrängte Geschichte der ungrischen Banderien, von ihrem Anbeginn, bis auf unsere Zeiten.

Zwölftes Kapitel

Grundriß einer Geschichte der ungrischen Banderien.

Daß in Ungarn Banderien einst bestanden haben, kann wohl, vermöge der vorhergehenden Kapitel, gar keinem Zweifel unterliegen. Allein, wann haben sie ihren Anfang genommen? wo verliert sich ihre Spur? Diese Fragen aufzuklären, kostet freylich Mühe, sonst würde man damit, seit den 95 Jahren, während welcher bereits die Rede davon ist, doch wohl in das Reine gekommen seyn! Indessen, laßt uns diese saure Mühe nicht verdrießen, und also den alten Schutt der ungrischen Banderien aufmerksam und sorgfältig durchsuchen, um auf solche Art ihre Spuren vom Anbeginn der

Landesverfassung bis auf die spätesten Zeiten zu verfolgen.

Als Stephan I. um das Jahr 1000 unserer Zeitrechnung seine Monarchie constituirte, waren Baniere schon in ganz Europa üblich. So oft ein Landesfürst gegen Feinde in das Feld zog, folgten ihm seine Vasallen, und darunter die Ansehnlicheren mit ihrem Gefolge, das ist, mit ihren Banieren, unter eigener Anführung derselben. Man nannte diese ansehnlicheren Vasallen, Baronen oder Seniores (Seigneurs), wie auch Dominos, auf deutsch Herren *). Weil also die ursprüngliche Verfassung von Ungarn unstreitig nichts anders ist, als eine Nachahmung desjenigen, was im zehnten Jahrhunderte im übrigen Europa schon bestanden hat: so würde schon dieser Umstand allein beweisen, daß die Baniere in Ungarn mit der dortigen Landesconstitution

*) Du Cange glossar. ly Senior, Dominus, Antrustiones, Leudes.

Désormeaux mem. sur la noblesse franç. im 46. Bande der hist. de l'acad. royale des Inscr. et belles lettres.

Robertson Geschichte des Mittelalters.

eines gleichen Alters seyn müssen, auch wenn das ausdrückliche, und bis auf die gegenwärtige Zeit nie aufgehobene Gesetz desselben ersten Königs nicht in dem Corpore Juris Hungarici stünde, welches gebiethet, „daß jeder Vasall, der zum Herrnstande gehöret (Senior oder Dominus) eine streitbare Mannschaft" und also nach der vorausgelassenen Erörterung sein Banier „unterhalten soll" *).

Daß die Feldzüge Stephans I. mit ansehnlichem Geleite seiner edeln Vasallen zu geschehen pflegten, läßt sich aus der Erzählung eines Geschichtschreibers entnehmen, der kaum um fünfzig Jahre später gelebt hat **).

Es ist schon oben im dritten Kapitel der Beweis geführt worden, daß nicht nur unter Stephan I. und seinem Vater Geyza, sondern auch unter den spätern Königen viele Fremde

*) Volumus, ut unus quisque Senior, seu Dominus, suum habeat militem (id est) servientem. *S. Steph. Decr. Liber II. cap.* 21.

**) Descenderat quippe (S. Stephanus) cum illo suo *magno et nobili comitatu* in loco campestri, fixis tentoriis. *Chartvic. in vita S. Steph.*

eingewandert sind. Darunter waren nun manche ansehnliche Ritter, die zugleich eine streitbare Mannschaft mit sich brachten *), z. B. die Brüder Hunt und Pazmann, welche aus Schwaben einen Kreuzzug in das gelobte Land unternommen

*) Tunc Duces cum Comitibus
Diversisque Quiritibus
Pro christianis ritibus
Venerunt cum juvamine
Geysae, contra gentilium
Catervas, et per filium
Dei hos in exilium
Restringunt, sed conamine
de Henneberg cum variis
Comes ingens gregariis
Trecentisque dextrariis
in falleris adveniens,
Comesque Nürnbergensium,
de Anhalt, Mysnensium,
de Stauf, coetus Renensium,
Ac bellica Svevorum gens,
Comesque Arragoniae,
Et proceres Saxoniae,
Tyronesque Poloniae,
Ob fidem in Hungariam
Pergunt . . . .

Fragment. chronici Hung. rithmici tempore Ludov. I. Reg. Hung. conscripti. V. Engel monum. Ungrica pag. 22.

hatten, aber auf die Einladung des Herzogs Geyza sich in Ungarn niederließen *) — ferner die Brüder Wolfger und Hedrich Grafen von Houmburg, von denen Thúróczy, oder eigentlich der Dechant von Kiküllö, ein vormahliger Secretär des Königs Ludwig I., welchen Thúróczy in seiner Chronik bis auf die Zeiten dieses Königs wörtlich abgeschrieben hat, erzählet, daß sie nach Ungarn mit dreyhundert Panzerpferden eingezogen seyen, und daselbst Güter bekommen haben **); wie nicht minder die Brüder Keled, welche unter der Regierung Geyzas II. sich aus Meißen nach Ungarn geflüchtet, gleich-

*) Hunt et Pazman duo fratres carnales .. orti de Svevia. Hi enim passagium per Hungariam *cum suis militibus* facientes, ultra mare intendebant; qui detenti per Ducem Geicham .. *Sim. de Keza de nobil. advenis.*

**) Posthaec venit de Alamannia Wolphgerus cum fratre suo Hedrico de Comitibus Houmburg ortus, *cum trecentis dextrariis phaleratis*, cui Dux Geycha montem Kiscen et insulam Danubii circa Jaurinum dedit pro descensu aeterno. *Thúróczy Chron. Part. II. cap.* 11.

falls sechzig Panzerpferde mitgebracht, und Güter zur Lehn erhalten haben *); u. s. w. **).

Wo eine Anzahl von fünfzig oder mehr bepanzerten Soldaten unter einer Fahne beysammen war — wo die Anführer eigene Schilde und Wappen führten ***) — wo die, mit so ansehnlichem Geleite in das Land gezogenen Fremden ausgedehnte Güter zu Lehen erhielten ****); dort kann man wohl die be-

*) Stephani, Ladislai et Gregorii filiorum Keled prosapia de provincia Meisnensi ortum habet. Stephanus enim .. diebus Geichae Regis filii secundi Belae descendit in Pannoniam, *cum dextrariis phaleratis sexaginta*, et a Rege praedicto receptus solenniter, optimis et latis *possessionibus investitur. Ibid. cap.* 20.

**) Comitum vero Simonis et fratris ejus Michaelis generatio, qui Martinsdorpharia nominantur, diebus Regis Emerici fili Belae tertii cum Regina Constantia, filia Regis Arragoniae, quae uxor fuerat Regis Emerici, *honestis* secum *militibus* et familia decentissima *introductis*, per Hungariam pomposissime intravit. *Simon de Keza de Nobil. advenis.*

***) ... hospites ... diversas linguas et consuetudines diversaque *documenta et arma* secum ducunt. *S. Steph. Decr. Lib. I. cap.* 6.

****) Quorum quidem ingenuitatem experiens Rex

stimmten Merkmahle von Banieren unmöglich verkennen.

Die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom Jahre 1222 — dieses Palladium der Freyheiten des ungrischen Erbadels — zergliedert in dem 7ten Artikel die Kriegspflichten der Edelleute bestimmt, und ganz nach den Grundsätzen des Feudalsystems. Wer nicht muthwillig den ganz deutlichen Sinn dieses Gesetzes verdrehen will, der wird gestehen müssen, daß die beyden, oben im 9ten Kapitel aufgestellten Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes in Ungarn, daselbst so vernehmlich, als es nur geschehen kann, angeführt sind: nähmlich die persönliche Heerfolge sowohl, als auch die Portal-Miliz, oder die Banderien. Die nähere Zergliederung dieses Grundgesetzes wird an seinem gehörigen Orte folgen. Hier genüge uns den einzigen Satz desselben zu berühren, wo es heißt: Item, si extra Regnum exercitum ducere voluerimus, omnes, qui comitatus habent, pro pe-

Emericus laetanter excepit, *latisque et amplis feudis* in diversis Hungariae partibus noscitur investisse. *Simon de Keza de nobil. advenis.*

cunia nostra nobiscum ire teneantur.

Schon der Ausdruck, qui comitatus habent, beweiset hinlänglich, daß hier unter dem Nahmen comitatus keine königlichen Burg- und Landgrafschaften (Comitatus castrorum et provinciarum) verstanden werden können, wie es die, in den neuesten Auflagen des Corporis Juris Hungarici befindliche Randgloße irrig ausgelegt haben will *); denn in diesem Sinne würde ja das Zeitwort habent dazu gar nicht passen. Zudem hätte das nähmliche Gesetz, wenn man es nach der Auslegung des ungenannten Glossators verstehen wollte, gar keinen vernünftigen Sinn. Die Land- und Gaugrafen waren ja Beamten des Königs, und standen als solche, eben so, wie die Burggrafen öffentlicher Burgen, auch innerhalb des Landes, beständig in seinem Solde. Wozu hätte es also gedient, einen Umstand, der sich ohnehin von selbst verstehet, unter die Fundamental-Gesetze zu

*) Leider wimmelt das Tripartitum von Gloßen dieser Art, welche aber zu keinem rechtlichen Beweise geeignet sind.

reihen, nähmlich daß die königlichen Burg- und Landgrafen, auch in Fällen, wo sie mit dem Könige außer Landes in das Feld ziehen, daselbst den Sold für sich und ihre Truppen anzusprechen berechtigt seyen, der ihnen ohnehin auch innerhalb des Landes, und also beständig gebührte?

Nein! alle Verdrehung nützt nichts. Das angeführte Grundgesetz ist zu deutlich. Zuerst handelt dasselbe von der persönlichen Heerfolge, und fährt alsdann weiter fort; daß diejenigen, welche ihr Geleite (comitatus) das ist, ihre, innerhalb des Landes beständig aus eigenem Säckel besoldete Mannschaft oder Baniere haben, mit selben, der königlichen Armee auch über die Gränzen des Landes zwar folgen müssen, was in Ansehung der persönlichen Heerfolge der Fall nicht ist: daß aber bey solcher Gelegenheit, sobald ihre Baniere über die Gränzen des Landes hinaus ziehen, derselben Verpflegung der Landesfürst zu übernehmen habe.

Weil das eben angeführte Gesetz sagt, daß diejenigen, welche ihr Geleite haben, (qui comitatus habent) auch außer Lan-

des in das Feld zu ziehen schuldig seyn; so folget daraus offenbar, daß solche Geleite, und also die Baniere, damahls nichts Neues mehr waren, sondern bereits bestanden haben, und daß also, weil die ganze Bulle des Königs Andreas II. wie es schon oben bewiesen worden ist *), nichts anders, als die Bestätigung der von Stephan I. constituirten Grundgesetze enthält, auch diese gesetzmäßigen Geleite oder Baniere ihren Anfang demselben ersten Könige zu verdanken haben.

Die durch den Eifer des Stifers der ungrischen Monarchie zu Christen gebildeten Magyaren, fingen überhaupt nach dem bewährten Zeugnisse des Otto v. Friesingen bald an, die aus Deutschland hereingezogenen vornehmen Fremden, nicht nur in der Kriegskunst überhaupt, sondern auch in der Pracht ihrer Waffen nachzuahmen **); worunter vorzüglich auch die

*) S. oben S. 3.

**) Ab hospitibus, quos nunc solidarios dicimus educati, vel ab iisdem etiam geniti (Hungari) . . principes tantum et hospites nostros in pugnandi peritia, armorumque splendore imitantur. *Otto Frising. de reb. Frid. I. Lib. I. cap. 31.*

Wappen gehörten, welche ein jeder Baron auf seiner Fahne führte *).

Daß vor dem, im Jahre 1241 geschehenen Einfalle der Tatarn in Ungarn, der Herrnstand daselbst seine eigene Baniere unterhalten habe, bezeugen zwey glaubwürdige Geschichtschreiber, die dazumahl lebten, und mit der innern Verfassung des Landes als Augenzeugen vollkommen bekannt waren **).

König Siegmund, hat zwar allerdings den Kriegsfuß in Ungarn regulirt. Sein Decret vom Jahre 1435, welches de modo exercituandi handelt, und sein, um ein paar Jahre früher zu Stand gebrachtes Re-

*) Du Cange dissert. 6me sur Joinville. Gundling de feudis vexilli.

**) Archiepiscopis, Episcopis et aliis Regni *Majoribus* convocatis deliberabat (Rex Bela IV.) qualiter posset de tanto negotio providere, monens et hortans eos saepius, quod *quilibet* haberet *suos stipendiatos milites* praeparatos. *M. Rogerii miserab. carm. cap.* 15.

Venerunt et praesules Ungariae, qui et ipsi, non contenti sobriam ecclesiasticae moderationis habere familiam, imo prae divitiarum magnitudine, *magnas militum acies ductitabant. Thomae Archid. Spalat. hist. Salonit. Pont. cap.* 37.

gister der Exercituanten, deren beyden in der Folge umständlicher erwähnt werden wird, liefern darüber den unläugbaren Beweis. Allein, so wenig man denselben in Deutschland, wo er zugleich Kaiser war, deswegen, weil er auch dort, und zwar gerade um dieselbe Zeit, die Reichsmatrikel regulirt hat *), für den Stifter der Baniere und der Bannerherren ansehen kann; eben so wenig darf man seine in Ungarn über den Kriegsfuß getroffenen Verfügungen für etwas anders gelten lassen, als für dasjenige, was er sie in den beyden erwähnten Urkunden selbst nennt — nähmlich für eine Erneuerung des, schon dazumahl in Verfall gerathenen constitutionellen Herkommens; denn eben derselbe König Siegmund bezeuget in einem, an den Wajwoda von Siebenbürgen im Jahre 1416, folglich viel früher, als die eben erwähnten Regulirungen erfolgt waren, erlassenen Handschreiben, daß die Siebenbürger-Sachsen, auch vordem schon, mit ihrem eigenen Banier in das

**) S. Lehmanns Speyerische Chronik im 7ten Buch das 80te Kapitel.

Feld zu ziehen pflegten *), und in den Tagebüchern der Zipserstadt Leibitz stehet der Umstand ausdrücklich vorgemerkt, daß bey der, im Jahre 1312, zwischen dem König Karl und dem Rebellen Mathäus von Trentschin bey dem Fluße Tareza gelieferten Schlacht, der Sieg für den König durch das Zipser Banderium erfochten worden sey, nachdem das königliche Banier bereits gewichen war **).

*) Extunc praedictos hospites et populos praedictarum villarum, sub *banderio* dictorum Saxonum, *more solito* exercituare permittatur. S. Schlözers krit. Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen 1tes Stück S. 40.

**) Commissum est praelium in campo Rosgoniensi ad fluvium Tarczam a. 1312. Ibi *Banderium Regium* profligatum est; sed a *banderio Scepusiensi* relata est victoria cum Dei auxilio. *V. Selecta ex Chronicis Leibicz. in Wagneri Analect. Scepus. Tom. II pag.* 9.

Die Chronik der Stadt Leutschau erwähnt derselben Schlacht mit folgenden Worten: Anno 1312 haben die Zipser bey Tartza ritterlich gesieget vor Carolo Reg. Hung. wider den rebellischen Demetrium und Mathaeum von Trenchin. *V. Excerpta ex Chronicis Leutschovien. in Wagneri analect. Scepus. Tom. II. pag.* 10.

Von der Fortdauer der ungrischen Banderien seit König Siegmund bis Ludwig II. sprechen die schon bisher angeführten Gesetze zu deutlich, als daß jemand an ihrer Existenz während dieser Zeitperiode zweifeln könnte. Es bleibt also nur mehr zu prüfen übrig, ob man späterhin keine Spur derselben mehr finde?

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß sich der Verfall der ungrischen Banniere eigentlich von der nähmlichen Epoche herschreibt, welche der Regierung Ludwigs II. ein Ende machte: allein ganz aufgehört haben sie dennoch nicht, und es ist also ein gewaltiger Irrthum, wenn einige wähnen, daß weder früher, als unter den Königen Siegmund oder Karl I. noch später, als unter Ludwig II. eine Spur von ungrischen Banderien zu finden sey *).

Durch die unglückliche Schlacht bey Mohäts im Jahre 1526 ging aller vormahlige Flor von Ungarn, der Kern

*) Ante Sigismundum aut Carolum, et post cladem Mohács, non occurrit vestigium banderiorum. *Diar. Comit. Reg. Hung. a.* 1808. *pag.* 248.

des dortigen Adels und seiner Kriegsvölker, kurz alles verloren, was daselbst an Streitkräften bis dahin vorhanden war *). — Mit Recht sagte daher ein ungrischer Feldherr, welcher im Nahmen seiner Landesleute den Kaiser Karl V. um eine Hülfe gegen die Türken anflehte, in seiner, von dem Geschichtschreiber Istvánfy aufbewahrten rührenden Anrede, daß Ungarn, nach der erwähnten Schlacht, unter dem grausamen Joche der Türken, alles bis dahin behaupteten Ansehens und Ruhmes gänzlich beraubt — in seinem Innersten zerfleischt, und zertreten — auf den höchsten Gipfel des Elends gebracht — und überhaupt aller Heldenmuth bey der Nation dergestalt unterdrückt worden sey, daß man sich bey Vergleichung der vormahligen Lage des Landes mit seiner

*) Haec est illa memorabilis simul et miserabilis Mohacsiana clades, qua antiquum gentis nostrae decus, floremque nobilitatis et militiae, ac quidquid virium habebamus, una eaque funestissima dimicatione prostratum amisimus. *Istvánfy Hist. Lib.* 8.

gegenwärtigen, der Thränen nicht enthalten könne *).

In derselben Schlacht fanden nun die meisten, bis dahin bestandenen, Bannerherren und Baniere ihr Grab. Geistliche und weltliche Stände erlitten einen gewaltigen Verlust ihrer Besitzungen und Einkünfte, von denen bis dahin Baniere unterhalten wurden. Die Decrete des Kaisers und Königs Ferdinand I. und seiner Nachfolger wimmeln von Gesetzen, in welchen die Zurückstellung der, während einer auf eben dieselbe Schlacht erfolgten allgemeinen Anarchie, ihren rechtmäßigen Besitzern gewalt-

*) Regnum profecto (Hungariae) adeo eorum (Turcarum) tyrannide et saevitia deformidatum reddiderunt, ut, quod non ita multo ante florens, illustre, clarum et potens erat, rerumque gestarum splendore et gloria ad coelum usque pertingere videbatur, nunc converso ordine, omnibus spoliatum ornamentis et divitiis, lacerum, conculcatum, in exitium adductum, omnium rerum, sed maxime consilii inops, usque adeo miserabili ruina conciderit, ut omnis antiquae virtutis imago obsoleta, et omnis in eo belli ardor exstinctus sit, pristinaque ejus facies ab intuentibus, sine uberrimis lachrymis dignosci nequeat. *Istvánfy hist. lib.* 16.

thätig entrissenen Güter, angeordnet wird*); aber eben diese, so oft erneuerten Gesetze bezeugen zugleich, was aus der vaterländischen Geschichte ohnehin noch viel bekannter ist, daß nähmlich die Güterbesitzer von Ungarn sich der Wohlthat dieser, auf das Staatsrecht selbst gegründeten Gesetze, nicht früher ganz haben erfreuen können, als, nachdem der Erbfeind des Landes aus demselben durch die siegreichen Waffen Leopolds I. gänzlich vertrieben worden ist. —

In der ganzen Zwischenperiode, von beyläufig 150 Jahren, war alle Streitkraft des ungrischen Adels so niedergebeugt, daß, so oft von einer Vertheidigung des Vaterlandes nach dem Sinne der Fundamental-Gesetze die Rede war, eines Theils zwar das höchste Elend, und der gänzliche Verfall sämmtlicher Stände und Orden, folglich die platte Unmöglichkeit

*) Quia vero post obitum praefati quondam Domini Ludovici Regis, non solum castellorum ac civitatum, oppidorum, villarum et praediorum, sed etiam terrarum arabilium, pratorum, sylvarum, piscinarum et metarum occupationes factae sunt etc. *Art.* 4 *et* 5. 1542. *Conf. Art.* 15. 1554— 44. 1563— 2. 1609.

demjenigen, was sie sonst zu leisten schuldig wären, genug zu thun, vorgestellet: andern Theils aber dennoch immer so viel, als es mit äußerster Anstrengung möglich war, nicht nur versprochen, sondern auch auf das bereitwilligste geleistet worden ist.

Wer kann wohl ohne Rührung lesen, was hierüber in dem fünften Artikel vom Jahre 1546 gesagt wird? — „Obschon — heißt es daselbst — Se. Majestät, und auch sonst jedermann wohl einsieht, daß nach so vielen und so schweren Niederlagen, die wir von dem gemeinsamen Feinde erlitten haben, und durch die räuberischen Einfälle der Türken sowohl, als durch die Plackereyen der übermüthigen inneren Unruhenstifter, dem Lande sehr wenig mehr übrig bleibt, so von einiger Bedeutung wäre, und obschon die sämmtlichen Stände, deren nur noch eine kleine Anzahl übrig ist, kaum so viel besitzen, um ihr Leben von einem Tage zum andern zu fristen, weit entfernt, daß sie im Stande seyn sollten, ihre von dem feindlichen Rachen verschlungenen Schlößer in diesen gefahrvollen Zeiten auf ihre Kosten zu unterhalten und zu befestigen, und daher ganz

ohne Grund wäre, wenn jemand glauben wollte, daß auch nur ein kleiner Theil des Landes bloß durch die eigenen Kräfte der Ungern, und ohne fremde Hülfe, selbst während eines Waffenstillstandes, beydes gegen den Feind und die Rebellen, vertheidigt werden könnte — damit sich jedoch Se. Majestät überzeugen, daß die Ungern auch in den gefahrvollesten Zeiten, und in ihren bedrängten, ja beynahe hoffnungslosen Umständen, nichts außer Acht lassen, was sie zu ihrer eigenen Vertheidigung leisten können; so biethen die Stände Sr. Majestät einstimmig zur beständigen Vertheidigung des Landes gegen den Feind, und zur Bändigung der Rebellen und Ungehorsamen, durch ein ganzes Jahr die unten verzeichnete Beysteuer an" *).

*) Etsi satis intelligit Majestas Regia, intelligunt et reliqui omnes, gravissimis cladibus a communi hoste toties jam acceptis, ac tum excursionibus Turcarum, tum vero insolentium nostrorum factione perparum jam restare usque in Regno, quod magni momenti sit, Statusque et Ordines Regni, qui pauci jam sunt reliqui, vix etiam habere, quo in dies singulos vitam traducant, tantum abest, ut arces, quas habent in faucibus hostium,

Aber, selbst während dieser traurigen Epoche, wo alle gesellschaftliche Ordnung unter der abwechselnden Tyranney der Türken und der Rebellen darnieder lag, kam nie ein Gesetz zu Stande, wodurch die constitutionelle Pflicht, Baniere zu unterhalten, zu Gunsten derjenigen, welchen selbe obliegt, aufgehoben worden wäre. Nachdem alles in einen solchen Verfall gerathen war, daß die Repräsentanten der Nation, mit Grund sagen konnten: „Vom ganzen Lande seyen nur mehr die Trümmer übrig: alles

conservare munireve suis sumptibus tam periculoso tempore possint; atque ideo nequaquam sit, quod quisquam putet, vel exiguam Regni partem propriis duntaxat Hungarorum viribus, etiam sub induciis, ab hostibus pariter et rebellibus defendi posse, sine auxilio exterorum.

§. 2. Ut tamen Majestas Regia sentiat, etiam extremis temporibus rebusque afflictis, ac prope jam desperatis, nihil ab Ungaris praetermitti, quod in propriam defensionem per eos praestari possit: communibus votis Status et Ordines Regni offerunt Regiae Majestati ad continuam Regni defensionem contra hostes, coercendosque rebelles et inobedientes per integri anni spatium subsidium infrascriptum.. *Art.* 5. 1546.

einzelne Vermögen sey aufgerieben; der, vom armen Landmann einkommende, geringe Zins zerfalle ganz auf die vielfältigen Rubriken des öffentlichen Bedarfes" ... *) — „daß nach so häufigen Niederlagen und so vielem Unheil, woran alle Theile des Landes gelitten haben, wenig mehr übrig geblieben sey, was entweder das gekrönte Oberhaupt von seinen getreuen Unterthanen verlangen, oder diese demselben anbiethen könnten" ... **) — „daß die Stände und Orden des Landes nicht minder von den Türken, als durch einheimische Feindseligkeiten unterjocht, und fast zernichtet: ihre Bauern

*) Intelligit profecto jam satis Majestas Sua, quo in statu sint *reliquiae* hujus Regni sui, quamque sint attritae omnium fortunae? in quot partes distrahantur exigui pauperum census? *Ferd. I. Decr. X. Art.* 7.

**) Et licet tot tantisque cladibus, tot calamitatibus per omnes passim Regni partes proximis annis acceptis, parum jam supersit, quod vel ejus Majestas ab ipsis paucis fidelibus suis magnopere exoptare, vel ipsi de se possint polliceri . . . *Art.* 2. 1553.

hingegen durch die Pest, Hungersnoth und das Schwert dergestalt zu Grund gerichtet worden sind, daß den wenigsten unter ihnen außer dem halb nackten Leibe, sonst etwas übrig blieb" *).... nachdem sage ich, diese, oder eine ähnliche Sprache, von den Repräsentanten der Nation, während der traurigen Zeitperiode, wovon die Rede ist, mit Grund geführet werden konnte, und daher auch wirklich geführt worden ist, so oft von Anstalten zur allgemeinen Vertheidigung des Landes gegen jeden feindlichen Angriff die Rede war **) — nachdem

*) Ordines et Status Regni, licet innumérabilibus, gravibusque anxietatibus tot jam annos, communi et domestica etiam hostilitate inter eos grassante, oppressi, ac pene jam ad nihilum redacti, colonisque eorum proximis his annis peste, fame ac gladio ita jam attritis, ut plerisque vix praeter seminudum corpus quicquam supersit. *Art.* 3. 1554.

**) Zum Beweise dienen, unter andern folgende Artikel: *Maxim.* Decr. II. Art. 2. — *Ejusd.* Decr. III. Art. 6. *Ejusd.* Decr. IV. Art. 4. — *Rudolph.* Decr. I. Art. 1. §. 6. *Ejusd.* Decr. VII. Art. 2. §. 2. *Ejusd.* Decr. XI. Art. 3. *Math. II.*

die Trümmer von Ungarn so wüste umher lagen, daß sich niemand hätte wundern dürfen, wenn bey einem Kriegsaufgebothe von dem Adel auch gar keine Hülfe geleistet worden wäre *) — nachdem endlich durch alle diese Unfälle, nicht nur die Bauern, sondern auch die Grundherren, so zu sagen, zur äußersten Dürftigkeit herabgekommen waren **); so konnte wohl, bey so elenden Umständen, von der Unterhaltung ganzer Baniere kaum mehr die Rede seyn, weil

Decr. II. Art. 62. — *Ferd. II.* Decr. II. Art. 8. *Ejusd.* Decr. III. Art. 5. u. s. w.

*) Etsi *reliquiae hujus Regni Hungariae* majorem in modum sint desolatae, ut nemini mirum videri deberet, etiamsi nihil auxilii pro praesentis belli expeditione ferrent. *Art.* 2. 1595. §. 1. Der 2te Artikel vom Jahre 1597 führt die nähmliche Sprache, und fast durchgehends die nähmlichen Ausdrücke.

**) Licet praecedentium annorum bellis et militum licentiis et vexationibus, immensisque calamitatibus et cladibus in hoc Regno non subditi tantum, sed etiam Domini terrestres quasi ad extremam paupertatem devenerint. *Art.* 4. 1598. §. 1.

es selten einen gab, der so viel an Gütern besaß, wovon constitutionsmäßig auch nur ein Achtl-Banier hätte unterhalten werden können.

Inzwischen unterließen die ungrischen Güterbesitzer noch immer nicht, vermöge ihrer Fundamentalverfassung, eine verhältnißmäßige Mannschaft (gentes oder equites), nach dem Anschlage ihrer Güter, zu verpflegen: allein diese Contingente fielen, aus den erst angeführten Ursachen, meistens sehr gering aus. — Wir haben eine Geschichte von der im Jahre 1563 geschehenen Krönung Maximilians II. zum Könige von Ungarn, welche ein Augenzeuge dieser Feyerlichkeit aufgezeichnet hat. Daraus ersieht man unter andern bestimmt, wie hoch sich die Mannschaft eines jeden einzelnen, zu derselben Krönung angekommenen ungrischen Prälaten und Magnaten belaufen habe. Der oberste Landes-Kapitän musterte die Truppen förmlich — sie unterschieden sich durch die besonderen Fahnen (banderia) eines jeden einzelnen Prälaten und Barons — jeder Truppe wurde die Reihe, wo sie zu stehen habe, von dem Landeskapitän, nach dem Range ihres Herrn angewiesen —

der neue König hielt bey seiner Ankunft, über diese Truppen gleichfalls eine Heerschau, und nahm dabey das Contingent eines jeden einzelnen Prälaten und Barons in Augenschein". Der erwähnte Augenzeuge hat sogar ein spezifisches Register derselben aufgezeichnet *). Man

---

*) Delectus est omnium regnicolarum suffragio supremus Capitaneus D. Comes Nicolaus à Zrinio, qui exercitum venturae Regiae Majestati obviam progressurum duceret ac ordinaret... Capitaneus ipse ex ordine locavit *uniuscujusque Domini Praelati vel Baronis turmam proprio banderio recognoscibilem*, ordine pro uniuscujusque dignitate et praeeminentia... Majestas Regia... coeptum continuando iter, *exercitum Hungaricum*.. per singulas uniuscujusque Dominorum turmas ipsamet lustravit.. Quorum quidem equitum lustratorum catalogus iste est:

R. D. Archiep. Strigon. .. equites .	150
D. Episcopi Jaurin. Pauli Gregorianeczii equit.	54
D. Episcopi Nittrien. Pauli Abstemii equit.	40
D. Episcopi Veszprim. Andreae de Kevesd equit.	26
D. Episcopi Vaciensis Joannis ab Ujlak equit.	28
Abbatis de Borsmonostra . . .	12
Abbatis de Zalavár . . .	26
Abbatis S. Martini et S. Benedicti .	19
Praepositi de Lelesz . . .	10

findet darunter Contingente von 10—12; ja sogar von 9 und 6 Mann. — Der da-

D. Praepositi de Saág . . .	9
Praepositi de Chorna . . .	6
D. Petri Erdödy, Bani Croatiae et Sclavoniae	160
DD. Andreae et Nicolai Báthor . .	209
D. Comitis de Zrinio	168
Gabrielis Perény	118
Christophori Ország . . .	75
Francisci Nádasdy	150
Francisci Battyáni	56
DD. Ladislai et Stephani Bánffy . .	72
D. Stephani Dobó	132
Francisci Zay	100
DD. Joann. et Balthas. Balassa . .	96
Joannis Gyulay	25
Gasparis Seredy	26
Georgii Bebete	25
Stanislai Thurzo	72
Francisci et Joannis Perény . .	58
Stephani Dersffy	26
Joannis Petheö	40
Michaelis Biródy	21
Georgii Thwry	31
Ladislai Gywlafy . . .	25
Stephani Thelekesy . . .	12
Gasparis Magóchy et Gasparis Draskovith	72
Joannis Alagy	28
Emerici Czobor	10

mahlige Graner Erzbischof hatte also wohl recht, daß er in seiner, zu dem neugewählten Könige gehaltenen Anrede diese Mannschaften die Trümmer der vormahligen ungrischen Streitkraft nannte. Aber eben so recht hatte derselbe zugleich zu sagen: es werde sich nicht leicht jemand wundern können, warum das Land Ungarn seinem Könige nicht mit mehr Truppen entgegen gekommen sey, der, nebst der schon geschilderten traurigen Lage des Landes, zugleich den Umstand beherzigen wolle, daß der größte Theil der Landarmee gegen die Türken an der Gränze stehe *).

Nicolai Hommonay . . .	30
Michaelis, Joannis et Francisci Révay .	36
Nicolai Dóczi	21

Vide Johann. Listhii Comment. de coronat. Maximilian. in Belii adparatu ad hist. Hung. pag. 303. *et seqq.*

*) Mirari forte quispiam posset .. quod ex Regno Hungariae . . tam exiguo numero Majestati Tuae obviam prodicrimus: mirari tamen procul dubio omnes desinent, si cogitaverint, equitum et *militiae Hungaricae* a tot et tam gravibus diuturnisque

Diese Trümmer der vormahligen Baniere, konnten nun eigentlich keine Banderien genannt werden, und Bannerherren mit einer Truppe von 10 bis 12 Mann, würden mit derselben wenig Staat gemacht haben. Daher war die im Jahre 1601 getroffene Verfügung, sehr weise, daß nähmlich „alle diejenigen vom Herrnstande, die keine fünfzig Reiter haben, unter das Banier ihres Komitats zu stehen kommen sollen *); woraus ganz natürlich folget, daß auch dazumahl noch diejenigen Herren, welche fünfzig Husaren im Solde hatten, noch immer ihre eigenen Baniere geführet haben mußten, welches auch späterhin **), und

bellis adhuc *reliquias* majorem partem in finibus contra Turcas . . . relictas, ac minimam saltem nobiscum huc venisse. *Listhii Comment. loco cit.* §. 5.

*) Quicunque autem Dominorum numerum quinquaginta equitum non habuerit, subsit *banderio* generali Comitatus. *Art.* 11. 1601.

**) Eodem die (16 *Jan.* 1608.) venit Illésházy cum magna satis comitiva (*Posonium*); pro hospitio habuit

sogar unter Leopold I. noch der Fall war *). — Die kleineren, keine 50 Mann betragenden Contingente, welche nicht mehr Banderien heißen konnten, nannte man daher ganz richtig equites oder gentes, worunter also nichts anders verstanden werden konnte, als Bruchstücke der vormahligen Baniere, welches auch schon aus dem erst angeführten 11ten Artikel des Jahres 1601 unwiderlegbar hervorkömmt.

So schmolzen die Banderien immer mehr und mehr zusammen. Die Türken gaben ih-

propriis aedes. In itinere, ut ex relatione aliorum percepi, usque ad suburbia plus minus *trecentos equites cum tribus banderiis* habuit. *Diarium Conventus Regnicolarum Posonium a.* 1608 *indicti, per ablegatum Civitatis Sopron. deductum, quod ex authographo Archivi ejusdem Civitatis edidit Kovachich inter Scriptores rer. Hung. Minores. Tom. I. pag.* 215.

*) Ut illi quoque, cujuscunque sint status et conditionis, *qui propria banderia non habent*, a decem Sessionibus colonicalibus populosis integris, non dedititiis, propria aratra educere valentibus; a dedititiis vero viginti, unum equitem bene armatum.. statuere.. teneantur. *Leopold. I. Decr. I. a.* 1659. *Art.* 7.

S

nen aller Orten, wo ihre Bothmäßigkeit hinreichte, den völligen Garaus. Prälaten und Magnaten wurden ihrer Schlößer beraubt, und die türkischen Befehlshaber wußten schon dafür zu sorgen, daß dem Herrnstande die Lust, Baniere zu unterhalten, von selbst verging, auch wenn ihnen dasselbe aus politischen Rücksichten nicht ohnehin verbothen gewesen wäre.

Das Land verfiel in eine Sklaverey: seine Constitution wurde in ihrem Innersten erschüttert: und so gingen, unter andern, alle Baniere — dieses Denkmahl der vormahligen ungrischen Streitkraft — zu Grunde.

Allein, kaum war dem Unheil einigermaßen Ziel und Maß gesetzt, als die, im Landtage vom Jahre 1715 versammelten Stände feyerlich gestanden, daß der constitutionelle Kriegsdienst der edlen Ungern auf zwey Bestandtheile zerfalle, nähmlich auf die persönliche Heerfolge und die Unterhaltung von Banieren *)

*) Seite 212 stehet der Inhalt des erwähnten 8ten Art. vom Jahre 1715 wörtlich angeführt.

Sowohl in dem eben erwähnten Jahre, als auch im J. 1741 waren daher die Landstände hinlänglich besorgt, um die Banderien auf ihren constitutionellen Standpunct wieder zurückzubringen. Man ernannte in dieser Absicht späterhin eigene Deputirte, welche jedoch den Gegenstand in das Reine zu bringen nicht im Stande waren *). „Mit eben derselben Arbeit beschäftiget sich, auch gegenwärtig noch, die schon in der Vorrede erwähnte, aus vier und zwanzig ansehnlichen Mitgliedern bestehende Landtagsdeputation. Man sieht daher, daß es der Nation wirklicher Ernst ist, über diesen wichtigen Gegenstand endlich einen vollständigen Aufschluß zu erhalten, dem überhaupt auch jeder wahre Patriot des gesammten österreichischen Kaiserstaats, aus Hinsicht auf das gemeinschaftliche Wohl sehnlichst entgegen sieht.

Nun bleibt nur noch übrig auch den Umfang der, schon oben im neunten Kapitel auf-

**) Annis 1715 et 1741 Status et Ordines diaetaliter congregati de banderiis solliciti satis fuerunt; Deputatio autem per Comitia prioris anni ordinata diu satis in hac materia operabatur, quin tamen illam ad plenam perduxisset claritatem. *Diar. Comit. a.* 1808 *pag.* 116.

gestellten, zwey Grundzüge des constitutionellen Wehrstandes von Ungarn, folglich darunter auch die verschiedenen Arten, und die gesetzmäßigen Eigenschaften der ungrischen Banderien zu prüfen; welches in dem zweyten Theile dieses Werkes geschehen soll.

Ende des ersten Theils.

Alphabetisches Verzeichniß
der, vom Verfasser dieses Werkes benutzten, Hand- und Druckschriften.

I. Handschriften aus der k. k. Hof-bibliothek zu Wien.

Alberti (Phil. è Soc. Jes.) Ungaria Regibus ab antiquo, et ante Josephum (I) haereditario jure jam vinculata. *Cod. Mss. Jur. Civ. Nro.* 276.

Blotii (Hugonis) Oratio, qua Carolus Zeltin compellavit Ungaros. *Hist. prof. Nro.* 119.

Bruti (Mich.) Florentini de reb. Hung. Lib. 1. 2. 3. 6. 7. et 9. *Hist. prof. Nro.* 92.

Çorvini (Eliae) res bellicae Joh. Hunniadae contra Turcas. *Hist. prof. Nro.* 772.

Cumanis a. 1279 a Ladislao Rege concessum privilegium. *Hist. prof. Nro.* 330. *XI.*

Fuggerianae bibliothecae miscellanea. *Hist. prof. Nris.* 123. 170. 222. 299 *et* 301.

Illicini (Petri, Canonici Strigon.) oratio ad Hungaros contra Turcam, (sub Maximil. Rege habita) *Hist. prof. Nro.* 703.

Kys (Petri Litterati familiaris Archiep. Strig. Olahi) Exegeticon, seu ad arma contra Turcas sumenda exhortatio a. 1564. *Hist. prof. Nro.* 21.

Listhii (Sebast.) Stilus Cancellariae Hungaricae sub Nicolao Olaho Archiep. et Cancellario inchoatus a. 1553. *Jur. Civ. Nro.* 156.

Magyar Országnak mostani állapattyáról egy Hazájaszereteö igaz Magyar embernek tanáchlása a. 1601, *Hist. prof. Nro.* 765.; wovon der ungrische Grundtext gedruckt, und die lateinische Uebersetzung geschrieben ist.

Mathiae Archid. rerum in Ungaria a 24. Julii usque 20. Nov. 1602. gestarum germanica narratio. *Hist. prof. Nro.* 114.

Moshóczi (Zachariae) Jur. Hung. posit. et Decreta Regum. *Jur. Civ. Nro.* 65.

Notarialis ars formularia tempore Ludov. I. Reg. Ung. scripta. *Cod. Theol. Nro.* 601.

Oratorum Regni Hungariae (a. 1594) ad SS. et OO. S. R. Imp. supplex libellus, de imminente a Turcis periculo. *Jur. Civ. Nro.* 123.

Óvár oppidi antiquiora privilegia, confirmata a Rudolpho II. *Jur. Civ. Nro.* 144.

Quadripartitum opus Jur. Hung. consuet. *Jur. Civ. Nro.* 73.

Registrum omnium proventuum Regalium in hys duobus infrascriptis annis per Reverendissimum Dominum Sigismundum Episcopum Quinque-Ecclesiensem, Thesaurarium Regiae Majestatis, in parata pecunia perceptorum, incipiendo ab ultima die Januarii A. D. 1494 usque ad ultimum ejusdem diem anni 1495. *Hist. prof. Nro.* 487.

Revolutiones Hungariae, praesertim Bocskaianas illustrantia miscellanea. *Hist. prof. Nro.* 222.

Rubchich (Stanislai, Regis insigniorum Domini Imperatoris Nomagnich) collectio insigniorum et familiarum illustrium Illyrici Imperii, Ferdinando IV. qua adhuc Archiduci per Marcum Skovenich Bosnensem oblata. *Hist. prof. Nro.* 521.

Thurzo (Comitis Emerici) litterae a. 1620 ad Cancellarium Regni Bohemiae scriptae. *Hist. prof. Nro.* 170.

Variae formulae Juris experiundi et reddendi, ad usum Fori Regni Ungariae. *Jur. Civ. Nro.* 276.

II. Druckschriften.

Aeneae Sylvii hist. Bohem.

Altesserae notae in Libros 10. Gregor. Turon. Episc.

Annales Austrio-Clara-Vallenses.

Annalen der Litteratur und Kunst in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anonymi Belae Reg. Notar. hist.

Bárdosy (Joh. animadvers. in opus de Insurr. auctore Jos. Keresztúry ... Ejusd. recensio apocrisium de banderiis hung.

Baerenkopf de dominio nobilium Regni Hung.

Battyán (Ign. Com. Episc.) Leges eccles. Reg. Hung.

Bedekovich natale solum S. Hieronymi.

Beck Jus publicum Hung. cum notis Jos. Benzur.

Belii (Caroli) de archiofficiis Reg. Hung.

Belii (Mathiae) Hung. antiqu. et nov. prodromus.

— — Ejusdem notit. Hung. novae.

— — Ejusd. adparatus ad hist. Hung.

Bechamb notit. Hung. antiquo-moderna.

Benzur Hungaria semper libera.

Betlen (Joh. Com.) comment. de reb. Transyl.

Bonfinii hist. hung. Decad.

Borrinii de servit. vasall. sive cavalcata.

Böhmer princ. Jur. feud.

— — in dem deutschen Vortrage von Ch..

Briquet code militaire de France.

Burger corpus observat. milit.

Burgermeister thesaurus Juris equestris publ. et priv.

Byzantinae hist. scriptores.

Calles annales Austriae.
Du Cange glossar. ad Scriptor. med. et infimae latinit.
— — Ejusd. Illyricum vetus et novùm.
Carpentier Supplem. glossarii du Cangiani.
Du Chesne hist. franc. Scriptores.
Cluverii germania antiqua.
— — Ejusd. Vindelicia et Noricum.
De la Colombiere le vrai théatre d' honneur.
Coronini Goritiae Comites et res gestae.
Daniel abrégé de l'hist. de la milice Franç.
Diarium comit. Reg. Hung. a. 1808.
Diplomataria Sacra Duc. Styriae.
Dobner monument. hist. Bohem.
Dubravii hist. Bohem.
Durand et Martene thesaurus anecdot.
Eccardi corp. hist. medii aevi.
Engel monumenta Ungrica.
Farlati Illyric. Sacrum.
Fauchet antiquitées Gauloises.
Freheri (Marqu.) de orig. Palat.
— — Ejusd. Directorium in Scriptor. et hist.
Fronspergers Kriegsbuch.
Gebhardi Geschichte von Ungarn.
Goldasti Script. rer. Alemann.
— — Ejusd. de Regni Bohem. jurib. et privil.

Goldasti Catholicon rei monet.

Gudenus codex diplomat.

Gundling von dem Zustande des deutschen Reichs unter Conrad I.

— — Ejusdem de Henrico aucupe.

— — Ejusd. de feudis vexill.

— — Ejusd. Gundlingiana.

Hagek a Liboczan annal. Bohem. ex edit. Gel. Dobner.

Hahnii collect. monum. veter. et recent.

Hartnock de republ. Polon.

Heimb notit. hist. ord. Cister. ad S. Gotthardum.

Herrgott monum. domus Austr.

— — Ejusd. Codex epist. Rudol. I.

— — Ejusd. geneal. diplom. gentis. Habspur.

Hertii opusc. de select. et rar. argumentis.

Histoire de l'Acad. roy. des Inscr. et belles lettres.

Holbergs dänische Historie.

Horányi memoria Hungaror.

— — Ejusd. nova memor. Hung.

Horváth Statistica Hung.

Hugo Grot. de Jure belli et pacis.

Hundii metrop. Salisburg.

Jenichen, von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten.

Inchofer annal. eccles. Reg. Hung.

Joinville hist. de S. Louis, par Sieur du Cange.

Isernia comment. in consuet. feudor.
— — Ejusd. Neapolit. Constit.
— — Ejusd. Constit. Reg. Siciliae.
— — Ejusd. aerarium Constit. Siciliae.
Istvánfy hist. de reb. Hungar.
Kaprinay Hungar. diplomat.
Katona hist. pragm. Hung.
— — Ejusd. hist. crit. Hung.
Kayserer und Spalart Kostüm des Mittelalters.
Keresztúry de vetere instit. rei milit. Hung.
Keza Chronic. Hung.
Kolinovich Comitior. Ungar. a. 1741. absolutiss. narratio.
Kollár amoenit. hist. Hung.
— — Ejusd. Analecta monument.
— — Ejusd. de Jure Patron. Reg. Hung.
— — Ejusd. de potestate circa Sacra Reg. Hung.
— — Ejusd. comment. ad Lambec.
Kovachich vestig. Comitior. Hung. cum Supplem.
— — Ejusd. Scriptores Hung. minores.
— — Ejusd. formulae styli Hung. olim usit.
Lambecii comment. de biblioth. Caes. Vienn.
Lauriere glossaire du droit franç.
— — Ejusd. Ordonances des Rois de France.
Lehmanns Speyerische Chronik.
Leibnitii scriptor. rer. Brunsvic.

Leibnitii accessiones histor.

Lindenbrogh codex legum antiquarum.

Liutprandi Ticin. eccles. Levitae hist.

Lunig codex diplom. Germ.

— — Schreiben von hohen Potentaten und großen Herren.

Mabillon vetera analecta.

Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der öster. Monarchie.

Marsigli Danubius Pannonicus.

Mascovii comment. de reb. Imp. R. Germ.

Maskov Geschichte der Deutschen bis zu Anfang der fränk. Monarchie.

Meibomii de pagis Saxon.

Meiners Vergleichung des Mittelalters mit unserem Jahrhunderte.

— — Ejusd. Geschichte der Ungleichheit der Stände.

Montesquieu ésprit des loix.

Muratorii antiquitates Ital. medii aevi.

Mylery ab Ehrenbach Stratologia, sive milit. libert. German.

Novák vindiciae diplomatis S. Steph.

Olahi Magni de gentibus Septemtrion.

Otrokócsi antiqua Hungar. religio.

— — Ejusd. Origines Hung.

Pasquier recherches de la France.

Petheö Magyar Krónika.

Petropolitanae Acad. Scient. Comment.

Petz Scriptores Austriae.

Polonicae historiae Corpus.

Pistorii amoenit. historico jurid.

Pray annales.

— — Ejusd. hist. Regum.

— — Ejusd. Dissertationes.

— — Ejusd. Epistolae Procerum Hung.

Prileszky Quadripartitum Juris Hung.

Pubitschka series chron. rer. Slavo-Bohem.

Quadripartitum opus Juris (Hung.) consuetud.

Ribier mémoires d'Etat.

Robertson Geschichte Karls V.

De la Roque traité de la Noblesse.

Rudolphi II. Imperat. epistolae.

Der sächsischen Nation Recht des Eigenthums in Siebenbürgen.

Sainte-Fois éssais hist. sur Paris.

Sainte-Palays (de la Curne) mem. sur l'ancienne chevalerie.

Scheidii origines Guel. cum notis Gruberi.

Scheidt von dem hohen und niedern Adel.

Schlötzer krit. Samml. zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.

Schmidts Geschichte der Deutschen.

Schvandtneri Scriptores rer. Hungar.
Schwartner Statistik von Ungarn.
Seldeni de titulis honoris.
Senkenberg Sammlung von ungedruckten raren Schriften.
Speneri notit. Germaniae antiquae.
Szegedy Juris Hung. tyrocin.
Szklenár hypercriticon M. Moraviae situs.
Spieß archivische Nebenarbeiten.
— — Ejusd. Aufklärung der Geschichte und Diplomatik.
Stranszky de republica Bojema.
Struvii corpus Juris publ. Imp. R. Germ.
Ursini Velii de bello Pannonico.
Wagneri analecta Scepusii sacr. et prof.

Druckfehler.

Seite		Zeile	stehet		anstatt:
23	—	26	Laudes	—	Leudes.
26	—	9	suscepti	—	suscepi.
34	—	1. 9. 21. u. 24.	Bárdossy	—	Bárdosy.
222	—	18	ver. Brabant	—	rer. Brabant.
223	—	24	abalestriers		arbalètriers.

R. C. FÖRSTER
vormals Schinner
bgl. Buchbinder
Galanterie u Etuisarbeiter
Fürstenfelderst. № 18
in München.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Piringer, Michael,

Ungarns Banderien, und desselben gesetzmäßige Kriegsverfassung überhaupt

Bd.: 1. (1810). - XVI, 287 S.

Wien 1810

Austr. 3640-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010894-9